

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

Deutsch



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Herbstsession 2024
Session d'automne 2024
Sessione autunnale 2024

Stand / état / stato: 23.08.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD
Interventions parlementaires catégorie IV : DFJP
Interventi parlamentari, categoria IV: DFGP

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3343	n	DE FR IT Po. Cottier. 50 Jahre Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonve ntion. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven		++	✓	Graber
23.3554	n	DE FR IT Mo. Maitre. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

23.3658	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern	-	✗
23.3661	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Abschaffung der humanitären Visa	-	✗
23.3771	n	DE FR IT	Po. Funicello. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform	-	✗
23.3772	n	DE FR IT	Po. Mahaim. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform	-	✗
23.3773	n	DE FR IT	Po.(Bellaiche) Christ. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform	-	✗
23.3774	n	DE FR IT	Po. Maitre. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform	-	✗
23.3775	n	DE FR IT	Po. von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform	-	✗
23.3779	n	DE FR IT	Po. Gysin Greta. Bekämpfung des Fachkräftemangels und Förderung der Integration	-	✗
23.3811	n	DE FR IT	Po. Marchesi. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Grenzgebieten	-	✗
23.3886	n	DE FR IT	Mo. de Quattro. Die Schweiz braucht eine Taskforce "Asyl"	-	✗
23.3988	n	DE FR IT	Mo. Guggisberg. Zulassung von Nicht- Anwälten und Nicht- Anwältinnen als Mitglieder des Verwaltungsrates von Anwaltskörperschaften im Rechtskleid der Aktiengesellschaft	-	✗
23.4008	n	DE FR IT	Po. Farinelli. Einführung einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia	-	✗

23.4009	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Ausweitung der Unverjährbarkeit von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen	-	X
23.4020	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Kein systematisches Asyl für afghanische Frauen und Kinder. Nicht mehr auf offensichtlich missbräuchliche Asylanträge eintreten	-	X
23.4021	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Asylsuchende in Chiasso. Das Militär soll zur Unterstützung der Polizei und der Grenzwaiche eingesetzt werden, um die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner wiederherzustellen	-	X
23.4025	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Straftäter mit Landesverweis und Personen in Ausschaffungshaft in Drittstaaten unterbringen	-	X
23.4059	n	DE FR IT	Mo. Heimgartner. Dem Tode geweihte Vereinstombolas und Lotterien vor Überregulierung retten	-	X
23.4071	n	DE FR IT	Po. Feller. Geeignete Massnahmen, um die Anzahl der Angriffe auf Geldautomaten zu reduzieren	-	X
23.4079	n	DE FR IT	Mo. Gutjahr. Abstrakte Erfüllungsgarantie fairer ausgestalten	-	X
23.4085	n	DE FR IT	Mo. Addor. Verbot, Sicherheitskräfte zu filmen und zu fotografieren	-	X
23.4139	n	DE FR IT	Mo. Schilliger. Diskriminierungsfreie Schichtzulagen von der Lohnvergleichsanalyse ausnehmen	-	X
23.4143	n	DE FR IT	Mo. (Matter Michel) Christ. Anerkennung ausländischer Pacts in der Schweiz	-	X

23.4204	n	DE FR IT	Mo. (Imboden) Glättli. Fachkräfteoffensive für die Stärkung der Solarindustrie in der Schweiz	-	✗
23.4213	n	DE FR IT	Po. (Imboden) Glättli. Fachkräftemangel. Potenzial im Inland nützen und unterstützen	-	✗
23.4389	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Inkassounternehmen. Für eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten	-	✗
23.4409	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Zu viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Eine Schutzklausel zum Schutze des Tessiner Arbeitsmarktes einführen	-	✗
23.4485	n	DE FR IT	Mo. Bircher. Gewaltpräventionskonz ept für Bundesasylzentren. Transparenz schafft Vertrauen	-	✗
23.4509	n	DE FR IT	Po. Kälin. Aufarbeitung des Saisonnierstatuts und seiner Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und ihre Familien	-	✗
24.3024	n	DE FR IT	Po. Glarner. Die Einholung eines Sonderprivatauszuges über sich selbst muss möglich sein!	-	✗
24.3035	n	DE FR IT	Mo. Paganini. Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen	-	✗
24.3089	n	DE FR IT	Po. Knutti. Endlich eine aussagekräftige Studie über die Folgen der Zuwanderung in die Schweiz erstellen	-	✗
24.3115	n	DE FR IT	Mo. Fehr Düsel. Verschärfung des Jugendstrafrechts	-	✗
24.3134	n	DE FR IT	Mo. Aebischer Matthias. Schweizerwappen für Nationalmannschaften	-	✗

24.3148	n	DE FR IT	Mo. Addor. Sich schon jetzt auf das Ende des Krieges in der Ukraine vorbereiten	-	✗
24.3176	n	DE FR IT	Mo. Gafner. In Schweizer Moscheen soll in einer Landessprache gepredigt werden	-	✗
24.3190	n	DE FR IT	Po. Pahud. Kosten für die Aufnahme von Personen mit Status S für die Kantone	-	✗
24.3258	n	DE FR IT	Po. Bircher. Entkoppelung des S- Status. Keine Neuvergabe des Schutzstatus	-	✗
24.3288	n	DE FR IT	Po. Tschopp. Für den Schutz des Schweizer Milizsystems	-	✗
24.3290	n	DE FR IT	Po. Steinemann. Transparenz in die Gründe der Asylgewährungen bringen	-	✗
24.3299	n	DE FR IT	Mo. Schmid Pascal. Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürftige beschränken	-	✗
24.3405	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Das Strassburger Gericht betreibt politisch-ideologischen Aktivismus. Die Schweiz muss daher die EMRK kündigen	-	
24.3429	n	DE FR IT	Mo. Buffat. Geschlossene Asylzentren für straffällige Asylsuchende	-	
24.3431	n	DE FR IT	Mo. Buffat. Nichteintreten auf Asylgesuche von straffälligen Asylsuchenden	-	
24.3436	n	DE FR IT	Mo. Nause. Zeitgemässe, schweizweit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistu ngen	++	
24.3449	n	DE FR IT	Mo. Rechsteiner Thomas. EMRK. Austritt der Schweiz	-	

24.3455	n	DE FR IT	Mo. Tschopp. Eine Ombudsstelle für Inkassounternehmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten	-	✕
24.3456	n	DE FR IT	Mo. Gredig. Schutzstatus S. Erwerbsanreize und Perspektiven schaffen	-	
24.3457	n	DE FR IT	Mo. Gredig. Schutzstatus S. Berufliche Integration in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verstärken	-	

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3343	n	DE FR IT Po. Cottier. 50 Jahre Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonve ntion. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven		++	✓	Graber

Eingereichter Text

Dieses Jahr feiern wir 50 Jahre Beitritt der Schweiz zur «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten», allgemeiner bekannt als «Europäische Menschenrechtskonvention» (SR 0.101) und das 75-jährige Bestehen des Europarates. Aus diesem Anlass beauftrage ich den Bundesrat, einen Bericht zu erstellen, der die Entwicklungen seit dem letzten Bericht, der 2014 anlässlich des 40. Jahrestages des Beitritts zur EMRK erstellt wurde, aufnimmt und eine aktualisierte Analyse der Entwicklungen liefert.

Insbesondere soll der Bericht Folgendes beinhalten und darlegen:

- I. Eine Synthese der Entwicklungen der letzten 10 Jahre, insbesondere die wichtigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und ihre Auswirkungen auf die Schweiz;
- II. eine Prüfung der von der Schweiz nicht ratifizierten Zusatzprotokolle zum Übereinkommen und einer möglichen Ratifizierung derselben (insbesondere das 12. und das 16. Zusatzprotokoll, die der Bundesrat nicht unterzeichnet hatte, da er für eine Beurteilung die Entwicklung einer Praxis abwarten wollte);
- III. den Einfluss der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auf die Schweizer Rechtsetzung und Rechtsprechung und mögliche Anpassungen, die in der Folge in Betracht gezogen werden sollten;
- IV. das Verhältnis der Schweiz zur EMRK, zum EGMR und zu dessen Organen sowie die Überwachungsmechanismen und allfällige materielle oder strukturelle Anpassungen, die erwogen werden sollten;
- V. eine Analyse der Herausforderungen, welche die Institution der EMRK auf europäischer Ebene zu bewältigen hat, und die diplomatischen Initiativen, die die Schweiz ergreifen oder unterstützen kann, um gemäss den Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens von Reykjavik im Mai 2023 zur Konsolidierung des Konstrukts beizutragen, insbesondere bei der Überwachung der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs.

Begründung

Der 50. Jahrestag des Beitritts der Schweiz zur EMRK bietet die Gelegenheit, Bilanz zu ziehen, eine Standortbestimmung zu machen und die Perspektiven dieser einzigartigen Institution zu analysieren, das «auch in der Schweiz im Verlauf der letzten Jahrzehnte eine herausragende Bedeutung erlangt» hat, wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 19. November 2014 anlässlich des 40. Jahrestags des Beitritts in Beantwortung des Postulats 13.4187 feststellte. Angesichts der Bedeutung der Institution für die Schweiz und den Kontinent und der Herausforderungen, denen sie gegenübersteht, muss der Bundesrat seine vor zehn Jahren durchgeführte Analyse aktualisieren und die neuesten Entwicklungen und die damit verbundenen neuen Fragen und Herausforderungen einbeziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3554	n	DE FR IT Mo. Maître. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Regelungsentwurf vorzulegen, um die Kosten von Inkassounternehmen zu regeln und zu begrenzen.

Begründung

Viele öffentliche und private Unternehmen beauftragen Inkassounternehmen mit der Eintreibung ihrer Forderungen. Obwohl die Kundinnen und Kunden der betreffenden Unternehmen häufig vertraglich nicht an die Inkassounternehmen gebunden sind, blähen diese die Rechnungen Gläubigers automatisch auf und erheben häufig unangemessene oder sogar missbräuchliche Gebühren, ohne zuvor die Grundlage der Forderung zu überprüfen. Aus Angst vor einer Betreibung und unter Druck gesetzt durch Verfahren, die praktisch der Nötigung gleichkommen, begleichen die Schuldnerinnen und Schuldner oft den gesamten Betrag, obwohl dessen Höhe zum Teil unberechtigt ist.

Um solche Praktiken zu rechtfertigen, berufen sich die Inkassounternehmen auf Artikel 106 OR, der vorsieht, dass die Kosten für das Inkasso einen grösseren Schaden darstellen und auf die Schuldnerin oder den Schuldner überwältigt werden dürfen; dieser Artikel regelt zudem die Voraussetzungen unter denen diese Praxis toleriert werden kann. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Comte (12.3641) feststellte, sollten die Kosten, die dem Gläubiger (oder einem Inkassounternehmen) als Folge des Mahnverfahrens - dessen Gebühr von der Schuldnerin oder vom Schuldner zu tragen ist - entstehen, gemäss Rechtsprechung nur ausnahmsweise als grösserer Schaden verrechnet werden. Konsumentenschutzorganisationen stellen jedoch regelmässig fest, dass dies in der gängigen Praxis der Inkassounternehmen eindeutig nicht der Fall ist.

Die vorliegende Motion fordert den Bundesrat auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und die von Inkassounternehmen einforderebaren Gebühren (in Prozent) zu deckeln, und zwar in Abstufungen, die sich nach der Höhe der Forderungen richten (z. B.: unter 100 Schweizerfranken, 100-300 Franken usw.). Das Rahmenmodell könnte sich an der Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf die als Wucher geltenden Zinssätze (+ 15%) orientieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, um gegen unangemessene bzw. aggressive Praktiken von Inkassounternehmen vorzugehen. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 ausführlich dargelegt und zuletzt in seiner Antwort auf die Interpellation Michaud Gigon 21.4408 «Die Selbstregulierung von Inkassounternehmen unter die Lupe nehmen» bestätigt.

Im erwähnten Bericht wurde namentlich dargelegt, dass Inkassogeühren nur dann als Verspätungsschaden im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 OR (SR 220) geltend gemacht werden können, wenn im Einzelfall effektiv ein Schaden entstanden ist, der den gesetzlichen oder vertraglichen Verzugszins übersteigt und konkret nachgewiesen werden kann. So führt der eigene zeitliche Aufwand der Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. der die Forderung übernehmenden Inkassounternehmen regelmässig nicht zu einer unfreiwilligen Vermögensverminderung, die einzelnen Schuldnerinnen und Schuldner zurechenbar ist. Deshalb liegt kein Schaden im Rechtssinne vor. Auch können die Kosten einer Vertretung nur dann als Schaden geltend gemacht werden, wenn der Beizug externer Personen notwendig und angemessen war. Die Kosten für den Beizug eines Inkassounternehmens können somit nur ausnahmsweise nach den allgemeinen Regeln der Schadensberechnung als ersetzbar gelten.

Die Motion verlangt eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Inkassogeühren, abhängig von der Forderungshöhe. Dieses Anliegen scheint allerdings im Widerspruch zum Ziel der Motion zu stehen. Denn mit der verlangten Regelung würden Gebühren, die nach geltendem Recht nicht als Schadensposten zugelassen und somit nicht geschuldet sind, zwar betragsmässig begrenzt, aber im Grundsatz legitimiert. Das ist nach Ansicht des Bundesrates nicht zielführend. Stattdessen sollten vielmehr die bereits bestehenden Regeln und Missbrauchsschranken in der Praxis mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden, beispielsweise auch durch Musterklagen, Pilotprozesse oder allenfalls auch Verbandsklagen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3658	n	DE FR IT Mo. Quadri. Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Begründung

Für den Familiennachzug, bei dem eine Schweizerin oder ein Schweizer einen Ausländer oder eine Ausländerin (typischerweise den Ehepartner oder die Ehepartnerin) aus einem Drittstaat nachzieht, gilt das AIG. Das bedeutet, dass die Bewilligung B des oder der Familienangehörigen jedes Jahr erneuert werden muss. Die Behandlung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern mit Wohnsitz in der Schweiz ist dagegen vorteilhafter, da die Bewilligung B für ihre ausländischen Familienangehörigen aus einem Drittstaat fünf Jahre lang gültig ist. Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern werden faktisch so behandelt, als seien sie selbst Staatsangehörige eines EU-Staats. Grund für diesen Vorteil ist, dass für Familienangehörige von Bürgerinnen und Bürgern aus EU-/EFTA-Staaten das Freizügigkeitsabkommen (FZA) gilt, auch wenn die Familienangehörigen aus einem Drittstaat kommen. Das FZA sieht anstelle einer jährlichen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor, dass sie fünf Jahre gültig ist. Das FZA führt somit zu einer Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizer Staatsangehörigen in der Schweiz. Das ist inakzeptabel. Der Bundesrat muss deshalb dafür sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien, die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass Familienangehörige von in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) gilt, beim Familiennachzug grundsätzlich bessergestellt sind als ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) unterstehen.

Im Gegenzug können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen in einem EU-Staat niederlassen, wie sie für die in unserem Land lebenden EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen gelten.

Eine Regelung des Aufenthalts von Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz gestützt auf ein strengeres nationales Recht wäre nicht mit dem FZA vereinbar.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3661	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Abschaffung der humanitären Visa		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, die aktuell geltende Bestimmung zur Erteilung von humanitären Visa in den Schweizer Auslandsvertretungen mit dem Ziel, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen, abzuschaffen.

Begründung

Mit der Asylgesetzrevision von 2012 wurde die Möglichkeit zur Einreichung von Asylgesuchen bei den Schweizer Botschaften ("Botschafts asyl") abgeschafft. Dies, um die Attraktivität der Schweiz als Zielland zu senken und die Schweizer Vertretungen im Ausland, die zahlreiche Gesuche zu bearbeiten hatten zu entlasten, und ihnen wieder erlauben, sich auf die Erfüllung ihrer Kernaufgaben zu konzentrieren.

Weiterhin besteht jedoch die Möglichkeit in den Schweizer Auslandsvertretungen ein "humanitäres Visum" zu beantragen. In der Praxis bewirkt diese Art von Visum die Weiterführung des Botschafts asyls, denn die meisten Inhaber eines solchen Visums werden in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Dies, zumal in den letzten Jahren die einfache Ankunft in der Schweiz zu einem faktischen Bleiberecht geworden ist. Aufgrund des starken Zustroms von Migranten und die Überlastung der Aufnahmestrukturen in der Schweiz soll diese Art von Visum abgeschafft werden. Zur Behandlung von medizinischen Notfällen in der Schweiz bestehen andere, legale Möglichkeiten für einen vorübergehenden Aufenthalt.

Stellungnahme BR/Behörde

Als im Rahmen der erwähnten Asylgesetzrevision von 2012 das sog. Botschafts asylverfahren aufgehoben worden war, hielt der Bundesrat fest, dass auch in Zukunft gefährdete Personen den Schutz der Schweiz erhalten sollen und die Schweiz damit weiterhin ihre humanitäre Tradition wahrt (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010; BBl 2010 4467). Das Volk hatte der entsprechenden Vorlage anlässlich der Referendumsabstimmung vom 9. Juni 2013 mit einem Ja-Anteil von 78.4% deutlich zugestimmt. Das Schweizer Recht sieht folglich vor, dass in begründeten Einzelfällen Personen, die konkret, unmittelbar und ernsthaft an Leib und Leben gefährdet sind, ein humanitäres Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz erhalten können. Dazu haben sie einen schriftlichen Visumantrag einzureichen, in dem sie die Gründe für eine Einreise in die Schweiz mittels eines Visumantragsformulars geltend machen. Eine formelle Anhörung muss nicht durchgeführt werden. Das Verfahren ist dadurch schlanker als das ehemalige Botschafts asylverfahren.

Die gesetzlichen Kriterien für die Erteilung eines humanitären Visums sind strikt (vgl. Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung; VEV, SR 142.204). Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und es rechtfertigt, ihr – im Gegensatz zu anderen Personen – ein Einreisevisum zu erteilen. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation individuellen Gefährdung gegeben sein, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Abläufe des Verfahrens werden aufgrund von neuen Anforderungen wie bspw. geopolitischen Veränderungen oder Sicherheitsanforderungen mit allen involvierten Stellen laufend überprüft und wenn nötig weiterentwickelt.

Der vom Motionär eingebrachten Begründung, das humanitäre Visum auf Grund des starken Zustroms von Migranten und der Überlastung der Aufnahmestrukturen in der Schweiz abzuschaffen, kann entgegengehalten werden, dass die Anzahl der erteilten humanitären Visa mit Blick auf die Asylgesuchszahlen kaum ins Gewicht fällt. So wurden im Jahr 2021 insgesamt 94 humanitäre Visa gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV erteilt und 1'476 verweigert. Im nachfolgenden Jahr konnten 142 Personen mit einem humanitären Visum in die Schweiz einreisen. In 3'561 Fällen wurde ein humanitäres Visum verweigert. Zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2023 wurden 20 humanitäre Visa erteilt, währenddem 594 verweigert wurden. Es ist festzuhalten, dass sich das Instrument der humanitären Visa in der Praxis bewährt, da es den Personen zu Gute kommt, die sich in einer besonderen Notsituation befinden bzw. unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind und den Schutz durch die zuständigen Schweizer Behörden verdienen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3771	n	DE FR IT Po. Funicello. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3772	n	DE FR IT Po. Mahaim. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden. (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen. Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist. Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3773	n	DE FR IT Po. (Bellaiche) Christ. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3774	n	DE FR IT Po. Maitre. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3775	n	DE FR IT Po. von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechts- reform		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess zu durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung der angepassten Straftatbestände Artikel 189 und 190 StGB, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen sowie die Verordnungen der Arbeit mit Gewaltausübenden.

Begründung

Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und evaluieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Nach Konsultation der Kantone muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen allerdings erst noch festgelegt werden (derzeit läuft eine entsprechende Umfrage, ob ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich ist). Eine Evaluation kann frühestens drei bis fünf Jahre nach deren Inkrafttreten angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis etablieren muss. Die neuen Bestimmungen können nur auf Taten angewendet werden, die nach deren Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der formell zur Verfügung stehenden zweijährigen Frist zur Erstellung eines Postulatsberichts werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die analysiert werden könnten. Im Übrigen muss sich der Monitoring- und Evaluationsprozess im Rahmen der dem Bund durch die Bundesaufsicht (Art. 49 Abs. 2 der Bundesverfassung; SR 101) vermittelten Kompetenzen – insbesondere bezüglich Instrument und Prüfmassstab – bewegen.

Der Bundesrat wird aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Strafbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag geben, sobald dies möglich ist.

Hinsichtlich der Datenlage weist der Bundesrat im Übrigen darauf hin, dass der Bund (Bundesamt für Statistik) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK 2022–2026) zusammen mit den Kantonen (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]) die aktuelle Datengrundlage und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafurteilsstatistik (SUS) im Bereich der sexualisierten Gewalt prüft (Massnahme 42).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3779	n	DE FR IT Po. Gysin Greta. Bekämpfung des Fachkräftemangels und Förderung der Integration		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht darüber vorzulegen, inwiefern der Fachkräftemangel durch die gezielte Ausbildung von Personen mit einem Ausweis N, F oder S entschärft werden könnte.

Begründung

Der Fachkräftemangel stellt eines der dringendsten Probleme des Arbeitsmarktes dar. Ende 2022 gab es mehr als 120 000 offene Stellen – ein Rekord. Verschiedenste Sektoren sind mit diesem Phänomen konfrontiert: z. B. das Gesundheitswesen, Hotellerie und Gastronomie, Baugewerbe, IT. Im IT-Sektor ist die Lage besonders ernst. Für das Problem des Personalmangels gibt es keine Patentlösung. Es muss vielmehr mit mehreren unterschiedlichen und sich ergänzenden Massnahmen und Schritten angegangen werden.

Der Fachkräftemangel wird in den nächsten Jahren dramatische Ausmasse annehmen, wenn keine Massnahmen ergriffen und Verbesserungen vorgenommen werden. Eine Antwort auf das Problem liegt in der gezielten Ausbildung von Personen mit einem Ausweis N, F oder S, um ihnen den Einstieg in die Arbeitswelt gerade in diese vom Fachkräftemangel betroffenen Sektoren zu ermöglichen.

Diese Menschen bleiben jahrelang, oft für immer, in der Schweiz. Integration bedeutet auch ihre Einbindung in die Arbeitswelt. Daher ist es sinnvoll, alles zu geben, um die Vermittlung von Arbeitsplätzen in Sektoren zu ermöglichen, in denen ein Personalmangel herrscht. Das würde die Integration fördern, was im Interesse der Gesellschaft liegt, und das Problem des Fachkräftemangels entschärfen.

Stellungnahme BR/Behörde

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S) gehören nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) zum inländischen Arbeitskräftepotenzial. Bei Asylsuchenden (Ausweis N) steht die berufliche Integration in den Arbeitsmarkt während der Dauer des Asylverfahrens nicht im Vordergrund.

Personen im Asylbereich brauchen Zeit, bis sie in der Schweiz Fuss fassen, die Sprache erwerben und in den Arbeitsmarkt eintreten können. Der Anteil an Erwerbstätigen lag bei den anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen nach sieben Jahren bei mehr als der Hälfte, genauer 55.4% (Einreisekohorte 2014). Bei den Schutzbedürftigen liegt die Erwerbstätigenquote bei 18%. Der Erwerbsanteil von Personen mit Status S liegt derzeit bei 19%.

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials und zur beruflichen Integration von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen getroffen. Die Pilotprogramme «Integrationsvorlehre» und «Finanzielle Zuschüsse» werden gerade in Branchen mit Arbeitskräftemangel bzw. Branchen mit unbesetzten Lehrstellen rege genutzt, wie zum Beispiel in der Gastronomie, Uhrenindustrie, im Baunebengewerbe oder in der Logistik. Beide Pilotprogramme werden ständig evaluiert.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt zur Integrationsagenda Schweiz (IAS) ein Monitoring durch, deren Resultate regelmässig publiziert werden. Zudem publiziert das SEM Resultate aus der Berichterstattung der Kantone, verschiedene Berichte zu spezifischen Fragen der Förderung des Arbeits- und Fachkräftepotenzials von Personen aus dem Asylbereich, sowie auch Evaluationen zu Projekten und Programmen. Diese zeigen, dass vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge oft in Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel tätig sind. Gestützt auf diese Berichte, sowie regelmässige Kontakte mit Vertretenden von Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel, entwickeln Bund und Kantone die Instrumente und Programme zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration laufend weiter, beispielsweise hinsichtlich spezifischer Fachkurse. Die Instrumente der IAS wie die Potenzialabklärung und durchgehende Fallführung mit Integrationsplan erlauben gezielte Fördermassnahmen in Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel.

Für Personen mit Schutzstatus S setzen die Kantone Massnahmen um, welche der Bund im Rahmen des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Status S» unterstützt. Zu deren Situation liegen umfassende Informationen vor, beispielsweise der im Auftrag des SEM im Januar 2023 publizierte Bericht «Arbeitsmarktrelevante Merkmale von Personen mit Status S». Der Bund tauscht sich mit seinen Partnerinnen und Partnern regelmässig zu den Resultaten dieser Berichte sowie zu «best practices» aus. Dabei hat sich gezeigt, dass Handlungsbedarf in zwei Bereichen besteht. Erstens soll die Eingliederung durch ein effektiveres «Matching» der Kompetenzen der Schutzsuchenden und des Bedarfs der Betriebe optimiert werden. Zweitens soll die Anerkennung von Qualifikationen und Diplomen durch eine gezielte Begleitung und schrittweise Förderung der sprachlichen Kompetenzen verbessert werden.

Das EJPD ist zudem gestützt auf Artikel 21a Absatz 8 AIG und die Motion 16.4151 der Mitte Fraktion vom 16. Dezember 2016 «Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative» daran, in

Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis Ende März 2024 eine Gesamtschau zu den bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu erarbeiten. Dieser Bericht wird auch eine Übersicht zur Zielgruppe der vorläufig Aufgenommenen, der anerkannten Flüchtlinge und der Personen mit S-Status enthalten und soll unter anderem beurteilen, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Angesichts der bereits laufenden Arbeiten ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein neuer Bericht nicht nötig ist.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3811	n	DE FR IT Po. Marchesi. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Grenzgebieten		-	✗	

Eingereichter Text

In den Grenzgebieten des Tessins, aber auch anderer Regionen der Schweiz, gab und gibt es Wohnungseinbrüche, Raubüberfälle auf Tankstellen und Kioske sowie Überfälle auf Geldtransporter und weitere Raubüberfälle. Auch in den letzten Wochen wurden im Kanton Tessin bewaffnete Raubüberfälle auf grenznahe Tankstellen verübt, oft nur wenige hundert Meter von der Grenze entfernt. Gefördert wird die grenzüberschreitende Kriminalität durch die unbesetzten Grenzübergänge. Es ist mittlerweile eine allgemein bekannte Tatsache, dass die Täterinnen und Täter in den meisten Fällen aus dem Ausland kommen und oft grenzüberschreitenden kriminellen Organisationen mit festen Strukturen angehören. Die Kantone und Gemeinden in den Grenzgebieten leiden unter diesem Phänomen, können aber oft praktisch nichts dagegen unternehmen. Ständig offene Grenzübergänge, die nie bis selten besetzt sind, laden grenzüberschreitend aktive Kriminelle geradezu ein. Diese können von den gut etablierten Fluchtwegen profitieren. Die Bevölkerung ist angesichts der oft gewalttätigen und bewaffneten Zwischenfälle bestürzt. Viele Bürgerinnen und Bürger fordern mehr Sicherheit von den Behörden der Gemeinden und Kantone, die jedoch leider nicht viele Möglichkeiten haben, um die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Situation der letzten 10 Jahre bezüglich des Phänomens der grenzüberschreitenden Kriminalität und ganz allgemein der Sicherheit in den Grenzregionen gründlich zu analysieren und einen entsprechenden Bericht vorzulegen, wobei mindestens folgende Elemente zu berücksichtigen sind:

1. negative und positive Auswirkungen des Schengen-Abkommens auf die Sicherheit, mit klaren und nach Region differenzierten Daten dazu;
2. negative und positive Auswirkungen des Schengen-Abkommens auf die grenzüberschreitende Kriminalität, mit klaren und nach Region differenzierten Daten dazu;
3. die Kosten, die den Kantonen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität entstehen, und die Entwicklung dieser Kosten im Laufe der Zeit;
4. Bewertung, in welchem Mass das Schengen-Abkommen für die heikelsten Gebiete, die im Laufe der Jahre am stärksten von grenzüberschreitender Kriminalität betroffen waren, eingeschränkt werden könnte.

Stellungnahme BR/Behörde

Gestützt auf einen Beschluss der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte aus dem Jahr 2019 erstattet der Bundesrat den beiden Kommissionen jährlich Bericht über den Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin. Einmal pro Legislatur, das letzte Mal im Jahr 2021, gibt es eine ausführliche Berichterstattung, in den restlichen drei Jahren einen Kurzbericht. Diese Berichte geben ausführlich Auskunft über die Auswirkungen der Schengen/Dublin-Assoziierung. Zudem legte der Bundesrat im Februar 2018, in Erfüllung des Postulats 15.3896 der sozialdemokratischen Fraktion «Wirtschaftliche Vorteile dank Schengen-Partnerschaft», einen Bericht vor. Dieser nahm eine Bewertung der Schengen/Dublin-Assoziierung aus volkswirtschaftlicher und finanzieller Perspektive vor, erlaubte aber auch Schlüsse zu verwandten Themen wie die innere Sicherheit.

Zu den Fragen 1 bis 3: Kriminalität kennt keine Grenze und kann deshalb am besten international vernetzt bekämpft werden. Dank des Informationsaustausches mit allen Schengen-Staaten ist die Schweiz Teil eines gemeinsamen europäischen Fahndungsraums. Das Fundament der Zusammenarbeit bildet der Grundsatz, dass die Polizeidienste der Schengen-Staaten einander gegenseitig bei der Prävention und Verfolgung von Straftaten Unterstützung leisten müssen, und dass Informationen, die den Polizeibehörden eines Schengen-Staates vorliegen, den Polizeibehörden der anderen Staaten zeitgerecht verfügbar gemacht werden. Die durch den verstärkten polizeilichen Informationsaustausch ermöglichten Fahndungserfolge tragen massgeblich zur effizienten Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität bei. Fedpol ist die nationale Anlaufstelle für den Informationsaustausch und hat im Verlauf des Jahres 2022 insgesamt 394'266 Meldungen im Rahmen der Schengen-/Dublin-Assoziierung bearbeitet, was den Aufwärtstrend der letzten Jahre bestätigt (339'715 im 2020, 301'119 im 2018, 259'278 im 2016). Der Wegfall der Schengen-Instrumente in der Polizeizusammenarbeit würde zu einer substanziellen Lücke führen, da die Schweiz keinen Zugang mehr zu den Daten des Fahndungssystems SIS, der Visumdatenbank VIS und der Fingerabdruckdatenbank Eurodac hätte. Dadurch würde die Qualität der Grenzkontrollen, aber auch der polizeilichen Personenkontrollen sinken. Ebenfalls betroffen wäre die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, da auch dort die Entwicklung immer mehr Richtung automatisiertem Datenaustausch geht. Zur Kompensation müsste versucht werden, durch zusätzliche Massnahmen ein möglichst hohes Niveau an innerer Sicherheit zu gewährleisten. Würden bspw. die kantonalen Polizeikräfte aufgestockt, um die Polizeipräsenz im Landesinneren zu erhöhen und vermehrt Videoüberwachungssysteme eingesetzt, so wäre dies – laut dem Bericht von 2018 – mit Kostenfolgen in der Höhe von schätzungsweise 400 bis 500 Mio. Franken verbunden. Eine Einführung von systematischen Grenzkontrollen an den Schweizer Landesgrenzen dürfte gar rund 1.5 Mrd. Franken pro Jahr kosten, wobei die Wirksamkeit der Kontrollen infolge des fehlenden Zugriffs auf die Schengener Datenbanken eingeschränkt wäre.

Gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik sind zwischen 2009 und 2022 die jährlichen Häufigkeitszahlen für das Total der Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (Anzahl Straftaten pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner) in fast allen Grenzkantonen (ausser BS und SO) gesunken, in einigen Kantonen sogar signifikant (TI von 61 auf 32, VD von 85 auf 53, GE von 143 auf 86). Bei den Gewaltdelikten sind in den meisten Grenzkantonen die Zahlen gesunken (TI, GR, SG, TG, ZH, AG, BL, JU, NE, GE verzeichnen einen Rückgang, in VD sind sie stabil, in SH, BS, SO und VS gibt es eine Zunahme).

Zur Frage 4: Eine regionale Beschränkung der Schengen-Zusammenarbeit ist weder rechtlich und praktisch möglich noch angemessen für die Bekämpfung der Kriminalität. Der Schengener Grenzkodex (Verordnung [EU] 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen) erlaubt es den Schengen-Staaten, im Fall einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorübergehend Personenkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen.

Verschiedene Schengen-Staaten haben von dieser Möglichkeit im Zuge der Migrationskrise oder als Reaktion auf die Terroranschläge der letzten Jahre Gebrauch gemacht und die Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten vorübergehend wieder eingeführt. Die Schweiz hat von dieser Möglichkeit bisher nie (bzw. einzig als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie) Gebrauch gemacht. Dies, weil Personenkontrollen weiterhin zulässig bleiben, auch wenn es keine Krisensituation gibt, soweit sie im Einzelfall polizeilich motiviert sind oder der Ermittlung der Bedrohungslage dienen.

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit kann gestützt auf Vereinbarungen mit den zuständigen Kantonen Personenkontrollen im Grenzraum und auf Zügen vornehmen. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Polizeikörpern der Kantone statt.

Der Bundesrat sieht vor diesem Hintergrund – und insbesondere auch aufgrund der regelmässigen Berichterstattung zur Schengen-/Dublin-Assoziierung – keinen Anlass und Mehrwert in einem weiteren Bericht zu diesem Thema.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3886	n	DE FR IT Mo. de Quattro. Die Schweiz braucht eine Taskforce "Asyl"		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, rasch eine «Taskforce Asyl» einzusetzen, die sich mit den Herausforderungen im Asylbereich beschäftigt und geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Krisen vorschlägt. Die Taskforce soll aus ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Bundesbehörden, der Kantone, der Gemeinden und von Nichtregierungsorganisationen sowie aus unabhängigen Fachleuten bestehen.

Mit einer «Taskforce Asyl» wird gewährleistet, dass die verschiedenen Akteure optimal zusammenarbeiten und Herausforderungen rechtzeitig erkannt und bewältigt werden. Mit einem koordinierten und zielgerichteten Ansatz werden die Qualität der Asylverfahren verbessert, die Integration von schutzsuchenden Personen gefördert und die Effizienz des Verfahrens gesteigert. Die Taskforce hat folgende Aufgaben:

1. Die aktuelle Situation im Asylbereich umfassend untersuchen. Dazu gehört, dass Herausforderungen, Engpässe und Schwachstellen in den bestehenden Verfahren und Strukturen erkannt werden.
2. Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie mit betroffenen Nichtregierungsorganisationen und unabhängigen Fachleuten verstärken. Damit sollen die Herausforderungen ganzheitlich und koordiniert bewältigt werden.
3. Die Umsetzung der getroffenen Massnahmen überwachen und diese regelmässig beurteilen.
4. Auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse notwendige Anpassungen in der Asylgesetzgebung vorschlagen; insbesondere, um die Verfahren effizienter zu gestalten, aber auch, um die Unterbringung und Integration schutzsuchender Personen zu gewährleisten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweizer Bevölkerung hat 2016 die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen. Nachdem die beschleunigten Verfahren bereits vorgängig getestet worden waren, ist die Asylgesetzrevision am 1. März 2019 in Kraft getreten. Zwischen 2013 bis zu ihrer Auflösung im Herbst 2022 wurde diese Reform von der «Arbeitsgruppe Neustrukturierung des Asylbereichs» (AGNA) begleitet. Mitglieder waren neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundes auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Durch den Schweizerischen Städteverband (SSV) und den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) war zudem auch die kommunale Ebene in diesem tripartiten Gremium vertreten.

Das neue Asylsystem wurde durch zwei externe Expertengruppen evaluiert. Sie kamen im August 2021 zum Schluss, dass sich die beschleunigten Asylverfahren grundsätzlich bewährt haben und rechtsstaatlich korrekt durchgeführt werden. Gleichzeitig wurden auch Empfehlungen für Verbesserungen formuliert, welchen das Staatssekretariat für Migration (SEM) nachgekommen ist.

In Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine wurde im März 2022 durch die damalige EJPD-Vorsteherin erstmals der Sonderstab Asyl (SONAS) eingesetzt. Er ist das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Bereich Asyl und Zuwanderung. Verbunden mit der unerwartet starken Zunahme der Asylgesuche ab Mitte 2022 ist dieses breit zusammengesetzte Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes-, kantonalen und kommunalen Ebene seither beauftragt und damit beschäftigt, die Situation im Asylbereich gemeinsam zu bewältigen. Darüber hinaus führt das SEM auch regelmässige Treffen mit Nichtregierungsorganisationen durch und informiert transparent über seine Tätigkeiten im Asylbereich.

Die Erfahrungen mit dem neuen Asylsystem, verbunden mit krisenhaften Entwicklungen, haben aufgezeigt, dass in gewissen Bereichen Handlungsbedarf besteht, beispielsweise bei der Schwankungstauglichkeit oder der Notfallplanung. Der Bundesrat hat deshalb das Postulat 23.3084 Minder «Fehlende Schwankungstauglichkeit im Asylwesen. Lösungsvorschläge präsentieren» sowie die Motion 23.3636 Finanzkommission SR «Kapazitätsplanung im Asylbereich umfassend angehen» zur Annahme empfohlen. Auch betreffend die Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung im Asylbereich von Bund und Kantonen ist eine Arbeitsgruppe des SONAS daran, diese zu überprüfen und zu aktualisieren. Weil die von der Motionärin aufgelisteten Aufgaben bereits durch die bestehenden Gremien im Asylbereich wahrgenommen werden, erachtet der Bundesrat es nicht als notwendig, zusätzlich eine «Taskforce Asyl» einzurichten.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3988	n	DE FR IT Mo. Guggisberg. Zulassung von Nicht- Anwälten und Nicht- Anwältinnen als Mitglieder des Verwaltungsrates von Anwaltskörperschaften im Rechtskleid der Aktiengesellschaft		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dass auch Nicht-Anwälte/innen als Mitglied des Verwaltungsrats von Anwaltskörperschaften im Rechtskleid der Aktiengesellschaft zugelassen werden.

Begründung

Das noch vor zwei Jahrzehnten geltende Axiom, dass Rechtsfragen insbesondere im Monopolbereich allein von Anwälten/innen gelöst werden können, gilt schon länger nicht mehr. Es braucht den professionellen Sachverstand aus anderen Berufen auch im Verwaltungsrat (VR) einer Kanzlei: Die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die digitale Transformation und etliche betriebswirtschaftliche Wachstumsthemen werden immer wichtiger. VR-Mitglieder aus anderen Fachgebieten (Nicht-Anwälte) sind für die sorgfältige und strategische Berufsausübung sogar notwendig, um den wirtschaftlichen Anforderungen des Marktes und der Good Corporate Governance gerecht zu werden. Es geht also auch um das wirtschaftliche Fortkommen und damit um die Wirtschaftsfreiheit des Anwaltstandes. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Durchsetzung der Gesetze und Statuten. Dies bedeutet, dass in den VR-Sitzungen von Anwaltskörperschaften in der Regel eben gerade nicht rechtliche Einzelfälle diskutiert werden, sondern es wird im Rahmen der Budgethoheit und der Strategie entschieden, ob ein neues IT-System angeschafft wird, ob Rechtsberatung in neuen Rechtsgebieten forciert werden soll, ob zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden soll etc. In all diesen Fragen tangieren Nicht-Anwälte im VR die Unabhängigkeit der Anwälte/innen in ihrer Beratung nicht. Ein Nicht-Anwalt wird also Kraft seiner Stellung als Mitglied des VR die Unabhängigkeit von Anwälten/innen nicht gefährden können.

Gemäss aktueller Gesetzgebung ist es erlaubt, die Anwaltschaft durch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH auszuüben. Um den dynamischen Veränderungen in der Struktur von Kanzleien offen gegenüberzustehen und den Prinzipien moderner Corporate Governance gerecht zu werden, ist es notwendig, Nicht-Anwälten die Zulassung als Mitglieder des VR zu ermöglichen. Dadurch sollen die Fortschritte und Anpassungen an den Wandel in der Rechtsbranche gefördert werden. Das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2017 (2C_1054/2016, 2C_1059/2016) widerspricht all diesen Überlegungen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Motionär verlangt, dass «Nicht-Anwälte» und «Nicht-Anwältinnen» im Verwaltungsrat von Anwaltskanzleien, die als juristische Personen wie z.B. Aktiengesellschaften organisiert sind, Einsitz nehmen können. Fachfremde Verwaltungsratsmitglieder unterliegen nicht dem Anwaltsgesetz (BGFA; SR 935.61). Nach Auffassung des Bundesrates ist ein solcher Gesetzgebungsvorschlag insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Anwaltsgeheimnisses (Art. 13 BGFA) problematisch.

Artikel 13 BGFA hält fest, dass Anwältinnen und Anwälte über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist, dem Berufsgeheimnis unterstehen. Diese Regel soll insbesondere die Interessen der Rechtssuchenden schützen. Sie müssen sich auf die uneingeschränkte Verschwiegenheit ihrer Rechtsvertreter verlassen können. Dies würde mit der verlangten Änderung in Frage gestellt, kann doch nach Artikel 715a des Obligationenrechts (OR; SR 220) jedes Mitglied des Verwaltungsrates Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Darüber hinaus würde bei einem Verwaltungsratsmitglied, das nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist und damit nicht in den Anwendungsbereich des BGFA fällt, das darin vorgesehene Aufsichts- und Sanktionssystem nicht greifen (Art. 14 und 17 BGFA).

Das Bundesgericht hat in seiner Grundsatzentscheid (BGE 144 II 147) mit klarer und präziser Begründung eine rechtliche Lücke geschlossen, die der Gesetzgeber bewusst offen gelassen hatte (BBl 1999 6013, 6038 Ziff. 172.17). Diesen Entscheid hat das Bundesgericht später bestätigt (BGE 148 II 369).

Dem Bedürfnis nach interdisziplinären Anwaltskanzleien lässt sich durch andere Formen der Zusammenarbeit von eingetragenen Anwälten und fachfremden Personen Rechnung tragen, beispielsweise durch Kooperationsmandate oder Arbeitsverträge.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4008	n	DE FR IT Po. Farinelli. Einführung einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Schaffung einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia zu prüfen. Der Bericht soll insbesondere folgende Elemente beinhalten:

- einen Überblick über die geltenden Normen zur Strafmilderung beziehungsweise zum Zeugenschutz und zum Schutz von Angeklagten, die mit den Justizbehörden zusammenarbeiten;
- eine Analyse der in Frage kommenden Fälle;
- einen Vergleich der von anderen Ländern gewählten Lösungen (insbesondere Italien);
- eine Beurteilung, wie nützlich die Aufnahme einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia in die geltende Gesetzgebung sein könnte.

Begründung

Für das Ziel einer wirksamen Bekämpfung der Mafia bildet die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden sicher den wichtigsten Pfeiler der Ermittlungstätigkeit. Dennoch können auch neue rechtliche Instrumente auf nationaler Ebene zu diesem Ziel beitragen.

In diesem Sinn hat Bundesanwalt Stefan Blättler in einem Interview mit dem Tagesanzeiger vom 23. Juni 2023 erneut die Notwendigkeit, auch in der Schweiz eine Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia einzuführen, zur Diskussion gestellt. Diese Regelung solle sich am Modell anderer Länder orientieren. Sie ist insofern nötig, als die organisierte Kriminalität in der Schweiz immer mehr an Boden gewinnt. Deshalb ist es erforderlich, dass die Bundesanwaltschaft über ein zusätzliches effizientes und nützliches rechtliches Instrument im Kampf gegen die organisierte Kriminalität verfügt.

In Italien, einem Land, in dem die organisierte Kriminalität historisch gesehen eine starke Präsenz hat, wurde schon 1991 eine Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia eingeführt, dies auf Anregung des Antimafia-Richters Giovanni Falcone. Dieser hatte erkannt, wie wichtig ein solches Instrument für die Strafverfolgungsbehörden ist. Die Regelung, die über die Jahre auch einige Male angepasst, aber nie grundlegend geändert wurde, ist nach wie vor in Kraft und wird als eines der wichtigsten Instrumente im Kampf gegen die Mafia angesehen. Vor diesem Hintergrund muss daher geprüft werden, ob die geltende Gesetzgebung nicht mit einer Regelung für Kronzeuginnen und Kronzeugen der Mafia ergänzt werden sollte.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament und der Bundesrat haben sich in der jüngeren Vergangenheit mehrmals mit der Thematik einer Kronzeugenregelung befasst. So im Rahmen der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (05.092) und bei den Beratungen der Motionen 16.3735 (Janiak. Einführung einer Kronzeugenregelung) und 17.3264 (RK-N. Ausweitung der sogenannten kleinen Kronzeugenregelung auf Mitglieder terroristischer Organisationen), welche in der Vorlage über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität umgesetzt wurde. Diese Vorlage ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten (AS 2021 360); entsprechende Erfahrungen mit dieser ausgeweiteten kleinen Kronzeugenregelung sind nun zu sammeln. Der Bundesrat und das Parlament haben die Einführung einer Regelung, wonach eine beschuldigte Person, die gleichzeitig geständige Täterin und Informantin ist und für ihre Informationen mit Straffreiheit belohnt wird, stets abgelehnt. Die angestellten rechtlichen Überlegungen haben nach wie vor Gültigkeit:

- So würde eine Kronzeugenregelung den Grundgedanken der Rechtsgleichheit und des Schuldstrafrechts zuwiderlaufen. Es wäre vor diesen Prinzipien nicht zu rechtfertigen, jemanden mit Straffreiheit zu belohnen, obschon er selber schwerste Delikte begangen hat und dies auch gesteht, nur weil er den Strafverfolgungsbehörden Informationen liefert.
- Das reuige Mitglied der Mafia würde gegenüber einem «normalen» geständigen Täter massiv bevorzugt behandelt. Die Mitarbeit im ersten Szenario führte zu Straflosigkeit, während das Geständnis im zweiten Fall lediglich im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung fände.
- Eine Kronzeugenregelung würde auch das Risiko der Irreführung der Justiz erhöhen: So fragt sich, wie sich erkennen lässt, ob die in Aussicht gestellten Informationen tatsächlich wahre Tatsachen wiedergeben.
- Es liesse sich der Bevölkerung und vor allem auch den Opfern von Delikten der Mafia nicht vermitteln, dass gerade solche Täter durch kooperatives Verhalten straffrei ausgehen können, die selber schwerste Delikte (z.B. Morde; Menschenhandel, Förderung der Prostitution, schwere Betäubungsmitteldelikte) begangen oder angeordnet haben.
- Letztlich käme es einer Kapitulation unseres Staates vor der Mafia gleich, wenn er sich Informationen durch Zusicherung von Straffreiheit genau jener Personen erkaufen müsste, die er eigentlich einer gerichtlichen und gerechten Beurteilung zuführen sollte.

Schliesslich erscheint dem Bundesrat auch der Blick nach Italien für die Beurteilung nicht zielführend, ob auch in der Schweiz eine Kronzeugenregelung eingeführt werden soll. Zu stark unterscheiden sich Entstehung, sozioökonomische Bedingungen und politische Verhältnisse, aus beziehungsweise unter denen sich die Mafia in unserem südlichen Nachbarland entwickelte und heute bewegt, von jenen in der Schweiz.

Der Bundesrat erkennt daher keinen Anlass, die Frage einer Einführung einer Kronzeugenregelung in das schweizerische Recht vertieft zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4009	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Ausweitung der Unverjährbarkeit von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen		-	✗	

Eingereichter Text

Am 12. September präsentierte die Universität Zürich einen Bericht zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts. Der Bericht wurde von der Schweizer Bischofskonferenz in Auftrag gegeben, die zu diesem Zweck die Archive der römisch-katholischen Kirche zur Verfügung stellte, einschliesslich jene der kirchlichen Fachgremien für sexuelle Übergriffe. Das Fazit des Berichts ist erschütternd: 1'002 Fälle sexuellen Missbrauchs im Umfeld der katholischen Kirche wurden erfasst, davon rund 75 % minderjährige Opfer. In den meisten Fällen verschwiegen, ignorierten oder bagatellisierten die Verantwortlichen der Kirche die ihnen zugetragenen Vorkommnisse oder verpflichten die Opfer zum Schweigen. Das führt dazu, dass zahlreiche Straftaten ungesühnt blieben, weil sie mittlerweile verjährt sind.

Gemäss dem Strafgesetzbuch gilt die Unverjährbarkeit für sexuellen Missbrauch von Kindern unter 12 Jahren. Für die Altersgruppe 13 bis 18 Jahre gelten unterschiedliche Verjährungsfristen, was unbefriedigend ist, denn der Schutz von Minderjährigen gegen sexuelle Übergriffe muss grundsätzlich gestärkt werden.

Deshalb lade ich den Bundesrat ein, das Strafgesetzbuch mit einer Bestimmung zu ergänzen, um die Unverjährbarkeit für sexuellen Missbrauch auch auf Straftaten gegen Opfer von bis zu 16 Jahren auszuweiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die neuen Erkenntnisse über das Ausmass von sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche machen den Bundesrat betroffen. Er ist allerdings der Auffassung, dass eine Ausweitung der Unverjährbarkeit nicht zielführend ist, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) geht vom Grundsatz aus, dass Straftaten nach einer gewissen Zeit verjähren.

Gleichzeitig gibt es aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz, beispielsweise für Völkermord und Kriegsverbrechen (Art. 101 Abs. 1 Bst. a und c StGB). Im Jahre 2013 wurde mit ausgewählten Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 12 Jahren eine weitere Ausnahme hinzugefügt (Art. 101 Abs. 1 Bst. e StGB).

Diese Ergänzung wurde im Rahmen der Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Initiative «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» vorgenommen.

Die Motion will diese Altersgrenze von 12 auf 16 Jahre anheben und damit den aktuellen Anwendungsbereich ausdehnen. Dieses Anliegen ist nicht neu, sondern wurde bereits in der damaligen Debatte diskutiert und verworfen.

Bei der Umsetzung der angenommenen Volksinitiative ging es darum, den Begriff «Kinder vor der Pubertät» von Artikel 123b der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu konkretisieren. Unter Berücksichtigung der medizinischen Fachliteratur, der Anliegen der Initianten und der Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Gesetzgeber die Altersgrenze auf 12 Jahre festgelegt. Geprüft und abgelehnt wurden Altersgrenzen von 10, 14 bzw. 16 Jahren.

Die Unverjährbarkeit bei Opfern bis 16 Jahre anzuwenden, würde über das Ziel hinausgehen, besonders junge Opfer zu schützen, die sich über die Unrechtmässigkeit der an ihnen vorgenommenen Handlungen nicht im Klaren sind und sie nicht anzeigen können. Bei einer Erhöhung der Altersgrenze auf 16 Jahre würden nicht mehr nur pädophile Straftaten im Zentrum stehen. Es würden beispielsweise auch Paare erfasst, bei denen die ältere Person 20-jährig und die jüngere knapp unter 16-jährig ist, die völlig einvernehmlich sexuelle Handlungen vornehmen. Solche Handlungen würden somit in Bezug auf die strafrechtliche Verjährung auf die gleiche Stufe gestellt wie Völkermord oder Kriegsverbrechen. Das scheint fragwürdig.

Das Parlament hat das Anliegen der Motion – wohl wissend, dass sexuelle Übergriffe auch im klerikalen Umfeld vorkommen – in den letzten Jahren mehrfach abgelehnt; so der Nationalrat bei der Beratung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Strafraumen in der Sommersession 2021 und der Beratung der Motion 21.3892 Addor «Den Geltungsbereich der Unverjährbarkeit von Straftaten gegen die sexuelle Integrität ausweiten zum besseren Schutz der Kinder» in der Sondersession im Mai 2023 sowie beide Räte bei der Beratung des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts in der Sommersession 2023.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4020	n	DE FR IT Mo. Bircher. Kein systematisches Asyl für afghanische Frauen und Kinder. Nicht mehr auf offensichtlich missbräuchliche Asylanträge eintreten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

- dem Parlament eine Vorlage mit allen notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen, damit auf Asylgesuche nicht mehr eingetreten wird, wenn der vom Asylsuchenden geltend gemachte Asylgrund nicht im Land stattfand, in dem er zuletzt wohnte;
- die kürzlich gemachte Praxisänderung des SEM in Bezug auf Asylgewährung für afghanische Frauen und Kinder sofort rückgängig zu machen.

Begründung

Um als Flüchtling eingestuft zu werden, muss ein Asylsuchender in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er zuletzt wohnte, ernsthafte Nachteile ausgesetzt sein. Wenn eine Person also in einem Drittstaat Zuflucht gefunden hat, kann ihr Asylgrund nicht anerkannt werden, wenn sie selbst beschliesst, diesen Staat zu verlassen. Wie in der Antwort 23.7541 hervorgeht, handelt es sich bei afghanischen Frauen um genau solche Personen. Sie alle kommen nicht aus Afghanistan, da eine Ausreise seit der Taliban Regierung nicht möglich ist.

Dennoch ist unser Land mit einem Zustrom von afghanischen Asylsuchenden konfrontiert, von denen wohl fast alle in einem Drittstaat in Sicherheit gelebt haben. Danach können die Verwandte dieser Personen mit Familiennachzug in die Schweiz kommen.

Es handelt sich hierbei um einen ebenso offensichtlichen wie häufigen Missbrauch des Asylgesetzes. Der in dieser Motion erläuterte Grund sollte daher in die Liste der Verhaltensweisen aufgenommen werden, die zu einem Nichteintretensentscheid führen (Art. 31a AsylG). Dadurch wird die Schweiz für Missbrauch weniger attraktiv und schwerfällige Verfahren werden vermieden. Dazu ist die Praxis des SEM betreffend afghanischen Frauen und Kinder sofort rückgängig zu machen.

Stellungnahme BR/Behörde

a. Wenn eine asylsuchende Person sich vorher in einem Drittstaat aufgehalten hat, kann nach Artikel 31a Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) ein Nichteintretensentscheid erlassen werden. Dies ermöglicht es, Sekundärmigration zu verhindern. Ein Nichteintretensentscheid ist möglich, wenn die asylsuchende Person im betreffenden Drittstaat Schutz suchen kann; die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden dabei nicht geprüft.

In der von der Motionärin beschriebenen Situation, in der es um afghanische Frauen und Mädchen geht, die Afghanistan vor der Machtübernahme der Taliban verlassen und sich seither in einem Drittstaat aufgehalten haben, ist ein Nichteintretensentscheid möglich, wenn: die betroffene Person in einen sicheren Drittstaat nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b AsylG zurückkehren kann, in dem sie sich vorher aufgehalten hat (Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG); sie in einen Drittstaat ausreisen kann, der nach dem Dublin-Assoziierungsabkommen für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (Bst. b); sie in einen Drittstaat zurückkehren kann, in dem sie sich vorher aufgehalten hat (Bst. c).

Ein Nichteintretensentscheid setzt voraus, dass der betreffende Drittstaat der Rückübernahme der asylsuchenden Person in sein Hoheitsgebiet zugestimmt hat (Rückübernahmeabkommen, Wiederaufnahme im Rahmen von Dublin oder anderes formelles Abkommen) und er das Non-Refoulement-Gebot beachtet. Deshalb bestimmt Artikel 31a Absatz 2 AsylG, dass kein Nichteintretensentscheid erlassen werden darf, wenn Hinweise bestehen, dass der betreffende Staat das Non-Refoulement-Gebot missachtet.

Die Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) in Bezug auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Afghaninnen widerspricht dem Mechanismus der Nichteintretensentscheide nicht. Denn wenn Afghaninnen, die ihr Herkunftsland vor längerer Zeit verlassen haben, nach einem Aufenthalt in einem Drittstaat in die Schweiz kommen, kann bereits nach geltendem Recht ein Nichteintretensentscheid erlassen werden, sofern der Drittstaat der Rückübernahme in sein Hoheitsgebiet zustimmt und einen ausreichenden Schutz vor Abschiebung bietet.

Eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion, welche die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots nicht gewährleisten würde, wäre nicht mit der Bundesverfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

b. Das SEM ist dafür zuständig, die Gesetzgebung im Bereich des Asylwesens und die Flüchtlingskonvention regelkonform anzuwenden. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags analysiert es die Situation in den Heimat- und Herkunftsstaaten der Asylsuchenden und passt seine Asyl- und Wegweisungspraxis im Bedarfsfall an. Die aktuelle Asylpraxis des SEM betreffend Frauen und Mädchen aus Afghanistan basiert auf einer fundierten Lageanalyse und deckt sich mit der Feststellung der Europäischen Asyldienstagentur EUAA in ihren Guidelines von Januar 2023, wonach

Frauen und Mädchen unter den Taliban begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung haben. Etliche Länder folgen den Empfehlungen der EUAA, namentlich Schweden, Dänemark, Finnland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland, Belgien, Lettland, Malta und Portugal. Da diese Empfehlungen in Europa auf breite Akzeptanz stossen, dürfte von der Schweiz keine besondere Anziehungskraft ausgehen. Das SEM beobachtet die Lage in Afghanistan auch weiterhin aufmerksam und nimmt bei Bedarf Anpassungen an seiner Asyl- und Wegweisungspraxis vor. Aufgrund der vorherrschenden Lage ist eine erneute Praxisanpassung betreffend Frauen und Mädchen derzeit nicht angezeigt. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass sich aus der aktuellen Praxis keine automatischen Ansprüche ableiten lassen, sondern jeder Fall einzelfallspezifisch geprüft wird. Eine Rückgängigmachung der aktuellen Praxis betreffend afghanische Frauen und Mädchen wäre gestützt auf die aktuelle Lage weder mit dem geltenden Asylgesetz noch mit völkerrechtlichen Verpflichtungen (bspw. Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention) der Schweiz vereinbar. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4021	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Asylsuchende in Chiasso. Das Militär soll zur Unterstützung der Polizei und der Grenzwahe eingesetzt werden, um die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner wiederherzustellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dringlich ein Sicherheitsdispositiv zur Unterstützung des Kantons Tessin zu schaffen. Dieses soll in Abstimmung mit dem Kanton Tessin, dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und den lokalen Behörden umgesetzt werden und die folgenden Ziele haben:

1. Die Sicherheit für die Bevölkerung in der Gemeinde Chiasso und in den am stärksten betroffenen Gebieten soll verbessert werden.
2. Es sollen mehr Ressourcen eingesetzt werden, damit die Registrierungsverfahren schneller durchgeführt werden können.
3. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt wurde, sollen konsequent zurückgesendet werden.
4. An der grünen Grenze und in den am stärksten betroffenen Gebieten soll patrouilliert werden.
5. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen dringlich angepasst werden, damit die Kantone Migrantinnen und Migranten, die Delikte begehen, bestrafen und sanktionieren können.

Um diese Ziele zu erreichen, soll der Bundesrat das Militär einsetzen. Bei Bedarf kann er das Sicherheitsdispositiv auf andere Regionen in der Schweiz ausdehnen.

Begründung

In den ersten acht Monaten dieses Jahres sind in Italien etwa 125 000 Migrantinnen und Migranten angekommen. Diese enorme Menge brachte die verschiedenen Hotspots in Italien, wo die vielen Asylsuchenden hätten registriert werden sollen, an den Anschlag. Ihre Aufgabe erfüllen diese Stellen jedenfalls nicht oder nur teilweise, eben aufgrund der überbordenden Zahlen, und sie lassen die Asylsuchenden einfach in den Norden, in Richtung Schweiz, weiterziehen. Im Dezember 2022 hat die italienische Regierung einseitig das Dubliner Übereinkommen vorläufig ausgesetzt und verweigert der Schweiz seither die Rückführung von Migrantinnen und Migranten, die in den Zuständigkeitsbereich von Italien fallen. Unser Land hat ein offensichtliches Problem der öffentlichen Sicherheit und die Anzahl an Asylsuchenden ist auch von uns nicht mehr zu bewältigen. Im Mendrisiotto und insbesondere in der Gemeinde Chiasso haben sich die Fälle von Gewalt und die Diebstähle mehr als verdoppelt, und die Zahl der Asylsuchenden in den Empfangszentren ist mehr als doppelt so hoch wie ursprünglich bewilligt. Diese Situation hat eine klare Reaktion der Bevölkerung ausgelöst, die um ihre Sicherheit fürchtet.

Alle hoffen auf eine europäische Lösung, viele wünschen sich eine Revision des Dubliner Übereinkommens, und viele sind der Meinung, es sei notwendig, dafür zu sorgen, dass weniger Menschen von Nordafrika her kommen. Ansonsten würde diese Situation immer weiter andauern. Es ist daher wichtig, der Bevölkerung unmittelbare und konkrete Antworten zu liefern, indem versucht wird, den illegalen Einreisen entgegenzuwirken, die Abläufe zu beschleunigen und Chiasso, dem Südtor der Migration in die Schweiz, mehr Sicherheit zu bringen.

Stellungnahme BR/Behörde

1. Aufgrund der angespannten Migrationslage hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) insbesondere die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden sowie die Kontrollen in und um die Bundesasylzentren (BAZ) im Kanton Tessin verstärkt. Die zuständigen Behörden haben das Personal in den Bereichen innere Sicherheit, Gewalt- und Kriminalitätsprävention sowie externe Patrouillen aufgestockt und die Koordination zwischen den am Sicherheitsdispositiv beteiligten Akteuren verbessert.
2. Angesichts des Anstiegs der Asylgesuche hat der Bundesrat dem SEM in den Jahren 2022 und 2023 zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt. Damit konnte die Kapazität des SEM für die Bearbeitung von Asylgesuchen im Rahmen der beschleunigten Asylverfahren erheblich gesteigert werden. Zusätzlich wird das SEM von weiteren befristet angestellten Mitarbeitenden (u. a. auch über Temporärfirmen) unterstützt, welche für die Bearbeitung der Gesuche von Schutzsuchenden aus der Ukraine im Einsatz stehen.
3. Der Bundesrat betreibt eine konsequente Rückkehrpolitik. Die Vollzugsquote der Schweiz (2022: 57 %) liegt deutlich über europäischen Vergleichswerten. Ein Eins-zu-Eins-Vergleich mit den Quoten der einzelnen europäischen Staaten ist jedoch nicht möglich, weil die EU bisher jeweils gesamteuropäische Werte kommunizierte. Diese lagen in den letzten fünf Jahren nie höher als bei 32%. Die Schweiz betreibt zudem eine aktive Migrationsaussenpolitik und

verhandelt laufend Migrationspartnerschaften und andere Migrationsabkommen, um die Rückkehrzusammenarbeit mit anderen Staaten zu stärken.

4. Das BAZG kontrolliert im Rahmen seines Auftrags den grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr. Die Kontrollen erfolgen risikobasiert und lageabhängig. Das BAZG steht auf strategischer und operativer Ebene in engem Kontakt und Austausch mit seinen in- und ausländischen Partnerbehörden. Mit den italienischen Partnerbehörden werden regelmässig gemischte Patrouillen durchgeführt.

5. Dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) und dem Jugendstrafgesetz (JStG, SR 311.1) ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht; also auch alle Ausländerinnen und Ausländer, die hier beispielsweise einen Diebstahl verüben (Art. 139 StGB) oder sich an einem Raufhandel oder einem Angriff beteiligen (Art. 133 und 134 StGB). Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (Art. 335 StGB). So können die Kantone beispielsweise bestimmen, dass mit Busse bestraft wird, wer sich öffentlich ein unanständiges Benehmen zuschulden kommen lässt.

Der Bundesrat erachtet den strafrechtlichen Rahmen auf Bundes- und Kantonsebene derzeit als ausreichend, da er unterschiedslos auf alle anwendbar ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4025	n	DE FR IT Mo. Bircher. Straftäter mit Landesverweis und Personen in Ausschaffungshaft in Drittstaaten unterbringen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, damit verurteilte Straftäter mit Landesverweis und Personen in Ausschaffungshaft ihre Strafe in einem Drittstaat verbüßen. Und danach von dort in ihr Heimatland zurück geschafft werden.

Begründung

Nach dem Vorbild von Dänemark soll in einem Drittstaat z.B. Kosovo Gefängnisplätze geschaffen werden, damit verurteilte Straftäter mit Landesverweis dort ihre Strafe absitzen können und danach in ihr Herkunftsland ausgeschafft werden. Dies entlastet die Schweizer Strukturen von Personen, welche sowieso die Schweiz verlassen müssen und hat ebenso ein Signal der abschreckenden Wirkung. Ein entsprechendes Abkommen mit einem Drittstaat ist auszuhandeln.

Stellungnahme BR/Behörde

Zur Frage des Vollzugs von Schweizer Strafurteilen in ausländischen Strafvollzugsanstalten hat das Bundesamt für Justiz 2015 ein Rechtsgutachten erstellen lassen (www.bj.admin.ch > Sicherheit > Straf- und Massnahmenvollzug > Publikationen). Dieses kommt zum folgenden Schluss: "Ein Strafvollzug in Drittstaaten ist grundsätzlich mit den von der Bundesverfassung und internationalen Menschenrechtsverträgen garantierten Grundrechten von Strafgefangenen nicht vereinbar. Der Gesetzgeber ist somit nicht befugt, den Strafvollzug in Drittstaaten durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen einzuführen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Strafvollzug in einem Drittstaat ausnahmsweise eine bessere Resozialisierung verspricht und damit im Interesse der verurteilten Person liegt; die verurteilte Person muss diesfalls dem Strafvollzug im Drittstaat zustimmen. Für solche Fälle bedürfte es eines dem Referendum unterstellten Staatsvertrags."

Beim Strafvollzug in einer einzelnen Einrichtung in einem beliebig anderen Land als der Schweiz ist diese bessere Resozialisierung nicht gegeben. Die Kantone und weitere Organisationen unterstützen hingegen mit verschiedenen Projekten die Rückkehr von inhaftierten ausländischen Personen in ihr Herkunftsland, um deren Motivation zur Ausreise zu stärken und ihre Wiedereingliederung zu fördern. Solche Bemühungen erlauben in gewissen Fällen eine bedingte Entlassung, womit auch eine Ausschaffung aus der Schweiz schneller erfolgen kann.

Im Übrigen besteht in der Schweiz kein genereller Entlastungsdruck. Dies zeigen die Daten aus dem «Monitoring Justizvollzug» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug. Die Auslastungsquote der schweizerischen Justizvollzugsanstalten im Juli 2023 lag insgesamt bei 89% (2022 lag sie zwischen 85% und 89%). Die Ausschaffungshaft gemäss Artikel 76 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) wird von den Kantonen im Hinblick auf die Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung bzw. der Landesverweisung angeordnet. Dabei ist bei den ausreisepflichtigen Personen oftmals eine Staatsangehörigkeits- und Identitätsabklärung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) notwendig mit dem Ziel, ein für die Rückkehr in das Heimatland gültiges Reisedokument erhältlich zu machen. Zu diesem Zweck sind auch Interviews, Vorführungen bei den heimatlichen Vertretungen oder zentrale Identitätsbefragungen durch ausländische Delegationen im SEM notwendig. Deshalb wäre es im Hinblick auf den Vollzug der Ausschaffungshaft wenig zielführend, wenn sich die betroffenen ausreisepflichtigen Personen während der Phase der Identifizierung und Papierbeschaffung in einem Drittstaat aufhalten.

Schliesslich wären die Vorbereitungsaufgaben und die Aushandlung des geforderten Staatsvertrags sowie die Kontrolle der ausländischen Einrichtung und die Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden äusserst aufwändig und daher unverhältnismässig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4059	n	DE FR IT Mo. Heimgartner. Dem Tode geweihte Vereinstombolas und Lotterien vor Überregulierung retten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt in der kommenden Evaluierung des Geldspielgesetzes die Situation im "Kleinspielbereich" dahingehend zu prüfen, dass in "tombola-freundlicher" Weise die kontroverse Auslegungsfrage über die Geltung von Gutscheinen als Sachpreise geregelt wird. Dadurch sollen ebenfalls die unterschiedlichen kantonalen Vollzugsbestimmungen auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft und im Sinne des Vereinswesens eine praxistaugliche Umsetzung des Geldspielgesetzes in allen Kantonen sichergestellt werden.

Begründung

Tombolas sind jene Lotterien, für welche der Bund am wenigsten Vorgaben macht und weite Teile der Regelung den Kantonen überlässt (vgl. Art. 41 Abs. 2 Geldspielgesetz). Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Frage 23.7018 wird festgehalten, dass in Bezug auf Tombolas die gesetzlichen Vorgaben insbesondere sicherstellen sollen, dass die Erträge tatsächlich in die veranstaltenden Vereine fliessen und nicht zu anderen Akteuren ohne gemeinnützigen Zweck. Weiter kennt der Bundesrat die Wichtigkeit von Tombolas zur Finanzierung von gemeinnützigen Vereinen (Antwort zur Frage 23.7031). Offensichtlich besteht also insofern Übereinstimmung, als dass mit Tombolas ein Zustupf für Vereine ermöglicht werden soll.

Nebst den verschiedenen kantonalen Regelungen kommt der erschwerende Umstand hinzu, dass die Frage, wann Gutscheine noch als Sachpreise gelten, einer kontroversen Rechtsauslegung unterliegen und die Geldspielaufsicht die Kantone darauf hingewiesen hat, dass Gutscheine bei Tombolas unzulässig seien.

Der Bundesrat hat jedoch in seinen jüngsten Antworten in Aussicht gestellt, das Geldspielgesetz einer Evaluierung zu unterstellen (Antwort auf die Frage 23.7031). Falls die Situation angezeigt sei, könne im Rahmen dieser Evaluation auch die Situation im Kleinspielbereich geprüft werden. Aufgrund der Rückmeldungen aus gewissen Kantonen, ist mit Blick auf die Unterstützung der Vereine nicht nur eine Überprüfung angezeigt, sondern eine Gesetzesrevision. Gerade eben die verschiedenen kantonalen Vollzugsregelungen sowie die kontroverse Auslegungsfrage über die Geltung von Gutscheinen als Sachpreise führen ganz offensichtlich zu einer Überregulierung - und dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers in der Umsetzung des Geldspielgesetzes entsprechen.

Stellungnahme BR/Behörde

In seinen Stellungnahmen vom 18. Mai 2022 und vom 24. August 2022 zu den Interpellationen 22.3340 «Ist der Schutz von Spielerinnen und Spielern drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes wirklich besser geworden?» und 22.3844 «Evaluation des Geldspielgesetzes. Die richtigen Fragen stellen, um die richtigen Massnahmen zu ergreifen» hat sich der Bundesrat für eine Evaluation des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) ausgesprochen. Der Bundesrat erkennt ebenfalls die Wichtigkeit von Tombolas zur Finanzierung von gemeinnützigen Vereinen. Deshalb hat er auch in seinen Antworten vom 6. März 2023 und vom 18. September 2023 auf die Fragen 23.7017 «Schutz vor Suchtpotential von Vereinstombolas gefährdet Vereinsfinanzen», 23.7031 «Wird das Lotto im Säali verunmöglicht?» und 23.7535 «Evaluation des Geldspielgesetzes: Welche Zukunft haben die Kleinlotterien?» betont, dass im Rahmen der Evaluation, sofern angezeigt, auch die Situation im Kleinspielbereich geprüft werden könne.

Die Evaluation des Geldspielgesetzes ist in Erarbeitung. Unter der Federführung des Bundesamtes für Justiz (BJ) wird dabei eine Gruppe eingesetzt, die den Prozess in fachlicher Hinsicht begleitet. Diese Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der eidgenössischen und interkantonalen Aufsichtsbehörden, der kantonalen Vollzugsbehörden, der Sozialversicherungen und der Spielveranstalter zusammen. Ob Kleinspiele ebenfalls im Rahmen der Evaluation diskutiert und als Thema berücksichtigt werden, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen.

Vor diesem Hintergrund ist es daher noch zu früh für den Bundesrat, bereits konkrete Gesetzesänderungen vorzuschlagen, indem er mögliche Evaluationsergebnisse vorwegnimmt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4071	n	DE FR IT Po. Feller. Geeignete Massnahmen, um die Anzahl der Angriffe auf Geldautomaten zu reduzieren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird damit beauftragt, geeignete Massnahmen zu prüfen, welche die Anzahl der Angriffe auf Geldautomaten reduzieren. Insbesondere soll er die Möglichkeit prüfen, ob diese Automaten mit einem System zur Neutralisation von Banknoten ausgestattet werden können, welches im Fall eines Angriffs aktiviert wird.

Begründung

Seit einigen Jahren beschäftigen die Sprengungen von Geldautomaten ganz Europa. Die Schweiz ist von diesem Phänomen leider nicht verschont geblieben. Sie scheint im Gegenteil ein bevorzugtes Ziel in diesem Bereich zu sein, angesichts ihrer geringen Grösse und der Dichte des Netzes von Automaten. So hat die Schweiz im Jahr 2022 einen Rekord von Angriffen verzeichnet (insgesamt 56 Angriffe, das heisst, durchschnittlich mehr als ein Angriff pro Woche). Bis vor ein paar Jahren wurden vor allem sogenannte Lasso-Angriffe verübt. In diesen Fällen versuchen die Täterinnen und Täter, die Geldautomaten mithilfe eines Metallkabels herauszureissen, um an die Geldkassetten zu gelangen. Aber heutzutage werden die Angriffe auf Automaten vermehrt mithilfe von Gas und Sprengstoffen durchgeführt. Wenn sich ein Geldautomat jedoch in einem Gebäude befindet, stellen die Angriffe mithilfe von Gas und Sprengstoffen eine ernstzunehmende Gefahr für die Personen dar, die sich vor Ort aufhalten oder in der Nähe des Tatorts wohnen. Um dem Phänomen Einhalt zu gebieten, haben mehrere Länder wie Irland, Belgien, Frankreich und Schweden die Pflicht eingeführt, die Geldautomaten mit einer Diebstahlsicherung auszurüsten. Es handelt sich um ein System der Neutralisation von Banknoten, welches automatisch aktiviert wird, wenn Täterinnen und Täter einen Automaten sprengen. Indem das System die Banknoten mit einer Sicherheitstinte bespritzt, die nicht wieder entfernt werden kann, werden sie unbrauchbar und verlieren ihren Wert. Dieses System erweist sich als wirkungsvoll: Die Länder, welche die Pflicht eingeführt haben, die Geldautomaten mit einem solchen System auszurüsten, haben alle einen schnellen und deutlichen Rückgang der Anzahl von Angriffen beobachtet.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Problematik von Angriffen auf Geldautomaten bewusst, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung von Drittpersonen. Zwar ist die Zahl der Angriffe auf Geldautomaten seit mehreren Jahren relativ stabil, doch der Anteil der Angriffe mit Sprengstoff ist deutlich gestiegen (2022 wurden von 56 Angriffen 20 mit Sprengstoff ausgeführt). Das Risiko für Dritte und für die Einsatzkräfte, d. h. Feuerwehr und Polizei, steigt damit, beispielsweise auch dann, wenn sich noch nicht gezündete Sprengstoffe am Tatort befinden. Bei Sprengungen von Bankomaten kam es auch schon zu Verletzungen von Drittpersonen.

Weil es für Sprengstoffanschläge zuständig ist, betreibt das Bundesamt für Polizei (fedpol) ein schweizweites Fall-Monitoring. Seit 2021 hat es auch eine Taskforce zur Verstärkung der operativen und präventiven Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Kantonspolizeien eingesetzt. Auch wurde der Austausch mit schweizerischen und internationalen Polizeipartnern sowie dem Privatsektor intensiviert. Dadurch konnten von den Betreibern von Geldautomaten bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen werden (z.B. Einsatz von unauslöschlicher Tinte, Verwendung von Alarmsystemen).

Im April 2023 fand ein nationales Treffen zwischen fedpol und den Betroffenen statt. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass Präventivmassnahmen nicht nur zum besseren Schutz von Drittpersonen, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Bargeldversorgung notwendig sind. An diesem Treffen wurde beschlossen, Expertentreffen zu organisieren, um in der Schweiz Best Practices in diesem Bereich zu erarbeiten und zu koordinieren.

Das erste Expertentreffen fand im August 2023 statt. An diesen Treffen werden konkrete Massnahmen evaluiert, darunter auch die Markierung von Banknoten. Die Markierung ist zwar eine wirksame Massnahme, weil damit ein Grossteil der Banknoten in den mit Tinte ausgestatteten Geldkassetten markiert werden kann. Dies allein kann jedoch das Phänomen nicht stoppen. Es braucht eine Reihe von Massnahmen, die schweizweit koordiniert werden müssen, um diese Angriffe wirksam zu bekämpfen. Zudem kann eine Massnahme für einen bestimmten Standort geeignet sein, für einen anderen jedoch nicht. Bei diesem ersten Treffen wurde vereinbart, den Dialog über präventive Massnahmen fortzusetzen, um gemeinsame, konkrete Best Practices zu entwickeln, die sowohl an die Schweizer Verhältnisse als auch an den Standort des jeweiligen Geldautomaten angepasst sind und schnell umgesetzt werden können. Ein nächstes Expertentreffen soll im ersten Quartal 2024 stattfinden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bundesrat, die Ergebnisse der Expertentreffen abzuwarten, die zu gemeinsamen, koordinierten und schweizweit anwendbaren Best Practices führen sollen. Der Schlüssel für eine erfolgreiche Prävention ist die Kombination der richtigen Massnahmen, angepasst auf den jeweiligen Standort. Wenn diese Massnahmen koordiniert über einen bestimmten Zeitraum angewendet werden, können anschliessend die Auswirkungen evaluiert und eine Bilanz gezogen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4079	n	DE FR IT Mo. Gutjahr. Abstrakte Erfüllungsgarantie fairer ausgestalten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rahmenbedingungen von abstrakten Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantien auf erstes Verlangen bei Werkverträgen fairer auszugestalten, etwa im UWG des Obligationenrechts (Art. 363 ff. OR), und dabei zu berücksichtigen:

1. Der Besteller einer Werkleistung kann die abstrakte Erfüllungsgarantie beim Garanten nur auslösen, wenn er Nachweise vorlegt, dass der Unternehmer die eingeforderte Leistung nicht vertragsgerecht erfüllt hat.
2. Der Unternehmer muss über die Absicht, die Erfüllungsgarantie auszubezahlen, vorgängig vom Garanten informiert werden. Besteller und Unternehmer müssen zuerst innerhalb einer sinnvollen Frist (z.B. zehn Werktage) ein Gespräch zwecks Lösungsfindung führen.
3. Die Erfüllungsgarantie darf nur während der Leistungserbringungsphase (bis zur Abnahme der bestellten Leistung) auslösbar sein.
4. Gewährleistungssicherheiten sollten im Einklang mit der SIA-Norm 118 stets in Form von Solidarbürgschaften ausgestaltet werden und die darin vorgesehene Laufzeit aufweisen.

Begründung

Immer mehr Besteller verlangen die abstrakte Erfüllungsgarantie: Der Unternehmer hinterlegt einen Geldbetrag als Garantie bei einem Garanten (Bank oder Versicherung). Meint der Besteller, der Unternehmer hätte die Leistung nicht wie vereinbart erbracht, so stellt er dem Garanten eine Meldung zu und der Garant überweist dem Besteller den Geldbetrag. Dieser Sachverhalt ist stossend:

1. Die Auslösung der Garantie erfordert eine blosser Meldung, der Besteller muss nicht beweisen, dass die Leistung tatsächlich nicht erbracht wurde. Der Besteller muss nicht einmal den Mangel definieren. Der Unternehmer wird nicht einmal informiert, er kann sich nicht unmittelbar wehren. Das Missbrauchspotential ist gross.
2. Es geht zumeist um mehrere 10'000 oder 100'000 Franken. Wird dieses Geld unberechtigt eingefordert, können KMU rasch in Liquiditätsschwierigkeiten kommen und konkursgefährdet sein.
3. Die Dauer wird nicht auf einen angemessenen Zeitpunkt begrenzt, Besteller fordern teils 10 Jahre bis nach Abnahme der Leistung. V.a. abstrakte Gewährleistungsgarantien stehen im Widerspruch zur ausgewogenen SIA-Norm 118, die Rechtsposition von Bauunternehmern erodiert zusehends.
4. Der Unternehmer wird in die Klägerrolle gedrängt. Er muss sein eigenes Geld gerichtlich wiederholen, indem er die Nichtexistenz des Mangels beweist; dies ist kaum möglich.

Stellungnahme BR/Behörde

Abstrakte Erfüllungs- und Gewährleistungsgarantien sind von den beteiligten Parteien im Rahmen ihrer Privatautonomie stets einvernehmlich vereinbarte privatrechtliche Sicherungsgeschäfte. Es handelt sich dabei um Garantieabreden im Sinne von Artikel 111 des Obligationenrechts (OR, SR 220). Im Unterschied zu Bürgschaften soll das abstrakte Garantieversprechen unabhängig vom Grundverhältnis bestehen, und der Garant soll dem Gläubiger keine Einreden aus dem Grundverhältnis entgegenhalten können, so dass die Sicherheit schnell und einfach und ohne ein langes und aufwändiges Verfahren in Anspruch genommen werden kann (vgl. dazu etwa BGE 138 III 241 E. 3.2; 131 III 511 E. 4.2; 122 III 321 E. 4a; 122 III 273 E. 3a). Zudem können die Parteien die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantieforderung selber festlegen, während dies bei der Bürgschaft gesetzlich geregelt ist (vgl. Art. 495 ff. und 501 OR). Die Unabhängigkeit der Garantie findet ihre Grenzen dort, wo sie offensichtlich rechtsmissbräuchlich beansprucht wird: In diesem Fall ist der in Anspruch genommene Garant gegenüber dem Garantiesteller verpflichtet, die Zahlung zu verweigern (BGE 138 III 241 E. 3.2; 131 III 511 E. 4.6; 122 III 321 E. 4a S. 322 f.).

Auch wenn solche Garantieverträge für Schuldner eine gewisse Härte mit sich bringen können, so besteht im Wirtschaftsleben ein erhebliches Bedürfnis nach solchen abstrakten Sicherungsgeschäften, die zudem stets auf dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Parteien und damit auch auf dem Einverständnis des Schuldners beruhen. Garantieverträge sind für viele Branchen von essentieller Bedeutung und die beteiligten Unternehmen sind gehalten, sich über die Rechtswirkungen der von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte zu informieren und gegebenenfalls beraten zu lassen. Die Schaffung zwingender privatrechtlicher Normen, wie dies die Motion in verschiedener Hinsicht verlangt, widerspricht dem liberalen Geist des Schweizer Privatrechts. Nach dem Grundsatz der Privatautonomie können Private ihre Rechtsverhältnisse weitgehend frei und eigenverantwortlich gestalten.

Was das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) betrifft, so bezweckt dieses, den lauterer und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten (vgl. Art. 1 UWG). Dass Marktakeure Vertragsbestimmungen zu ihren Gunsten verlangen, ist aber kein Hinweis auf unlauteres Verhalten oder verfälschten Wettbewerb, sondern grundsätzlich Ausdruck eines funktionierenden Marktes. Wird im Einzelfall eine Garantie zu Unrecht beansprucht, so kann diese im Nachhinein zurückgefordert werden. Wird eine Garantie missbräuchlich beansprucht, so hat die Garantin wie erwähnt die Auszahlung grundsätzlich zu verweigern.

Eine Korrektur der heutigen Rechtslage erscheint daher nach Ansicht des Bundesrates weder notwendig noch verhältnismässig.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4085	n	DE FR IT Mo. Addor. Verbot, Sicherheitskräfte zu filmen und zu fotografieren		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament den Entwurf einer Gesetzesbestimmung vorzulegen, welche die Ausdehnung des in Artikel 236 der Zollverordnung verankerten Verbots, Einsätze zu fotografieren oder zu filmen, für alle anderen Sicherheitskräfte von Bund und Kantonen vorsieht, ergänzt durch ein Verbot der Verbreitung von illegal gemachten Aufnahmen.

Begründung

In seiner Antwort auf meine Interpellation 20.4430 "Verbot, das Personal der EZV zu filmen. Ausweitung auf Polizistinnen und Polizisten?" stellte der Bundesrat fest, dass das Verbot, das Personal des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (Eidgenössische Zollverwaltung, EZV) ohne Bewilligung zu filmen oder zu fotografieren, "ein nützliches Instrument zum Schutz der EZV-Mitarbeitenden" sei. Er stellte fest: Die Sanktionsmöglichkeiten nach Artikel 236 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) erweisen sich als abschreckend, führt doch in den meisten Fällen bereits ihre Erwähnung dazu, dass die betreffenden Personen das Gefilmte oder Fotografierte löschen.

Da das Verbot der Verbreitung solcher Aufnahmen implizit im Verbot von Artikel 236 ZV enthalten sei, hält der Bundesrat eine entsprechende Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung nicht für erforderlich. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine solche Präzisierung sinnvoll wäre, um den bestmöglichen Schutz der Sicherheitskräfte zu gewährleisten.

Im Gegensatz zum Bundesrat sind wir zudem der Ansicht, dass die bundesrechtlichen Strafbestimmungen, die die Begünstigung (Art. 305 StGB) und die Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) unter Strafe stellen, die genannte Art und Weise, auf die Unruhestifterinnen und -stifter sowie Straftäterinnen und -täter Sicherheitskräfte während einem Einsatz exponieren, nicht erfassen. Dasselbe gilt für die verschiedenen Formen des zivilen Ungehorsams, die in den verschiedenen kantonalen Gesetzen geregelt sind. Um den Schutz der Beamtinnen und Beamten bei der Erfüllung von Aufgaben, bei denen sie sich exponieren, zu gewährleisten, ist die Ausweitung des Verbots nach Artikel 236 ZV auf alle anderen Sicherheitskräfte von Bund und Kantonen nützlich und nötig, ergänzt durch das Verbot der Verbreitung von illegal hergestellten Aufnahmen; denn wir leben in Zeiten, in denen diese Frauen und Männer, die sich für unsere Sicherheit engagieren, ständig Angriffen ausgesetzt sind, ohne so verteidigt zu werden, wie es verdienen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Motion verlangt ein strafrechtliches Verbot, Sicherheitskräfte von Bund und Kantonen beim Einsatz zu filmen oder zu fotografieren und illegal erstellte Aufnahmen zu verbreiten. Der Bundesrat hat sich zu einem solchen Verbot bereits bei der Interpellation 20.4430 Addor «Verbot, das Personal der EZV zu filmen. Ausweitung auf Polizistinnen und Polizisten?» geäußert.

Nach Ansicht des Bundesrates ist ein solches Verbot nicht notwendig. Behindert das Fotografieren oder Filmen die Arbeit der Polizei, sind – je nach den konkreten Umständen – die Tatbestände der Begünstigung (Art. 305 des Strafgesetzbuchs, StGB, SR 311.0), der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) oder des Ungehorsams gegen die Polizei nach der kantonalen Gesetzgebung einschlägig. Zudem wird das Recht am eigenen Bild über den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz geschützt. Diese Bestimmungen tragen dazu bei, dass Sicherheitskräfte ihre Aufgaben ungehindert erfüllen können.

Bei einem Verbot, wie es die Motion verlangt, würden sich Personen bereits dann strafbar machen, wenn sie Sicherheitskräfte losgelöst von besonderen Ereignissen mehr oder weniger zufällig filmen oder fotografieren. Das würde zu einer unverhältnismässig weit gehenden Bestrafung führen und insbesondere auch Medienangehörige treffen. Daher erachtet der Bundesrat ein generelles Verbot auch als zu weitgehend. Darüber hinaus wäre auch das Filmen und Fotografieren von unzulässiger Polizeigewalt strafbar, obwohl ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Aufdeckung solcher Taten besteht.

Die Polizei übt das Gewaltmonopol im öffentlichen Raum aus und untersteht in einem liberalen Rechtsstaat dabei auch einer gewissen Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Ein allgemeines Verbot könnte ausserdem zu einem Image- und Glaubwürdigkeitsschaden der Polizeiarbeit führen.

Schliesslich ist höchst zweifelhaft, ob ein Verbot, Sicherheitskräfte im Einsatz zu filmen oder zu fotografieren, praktisch durch- und umsetzbar wäre.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4139	n	DE FR IT Mo. Schilliger. Diskriminierungsfreie Schichtzulagen von der Lohngleichheits- analyse ausnehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse Schichtzulagen von den relevanten Lohnbestandteilen auszunehmen. Dies unter der Voraussetzung, dass das betroffene Unternehmen bestätigt, die Erschwernis-Zulagen (u.a. Schicht-Zulagen und ihre Höhe sowie Pikettdienst-Zulagen) geschlechtsneutral auszurichten und bei der Vergabe von Schichtarbeit/Pikett kein Geschlecht zu benachteiligen. Dafür wird Art. 7 Absatz d. wie folgt angepasst: "Alle Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst, mit Ausnahme von Erschwernis-Zulagen (Schicht- sowie Pikettdienst-Zulagen) wenn das Unternehmen deklariert, dass diese per se und in ihrer Höhe diskriminierungsfrei ausgestaltet sind und die Mitarbeitenden unabhängig von ihrem Geschlecht Zugang zu entsprechenden Arbeiten haben.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation Schilliger 22.3447 schrieb der Bundesrat: «Sowohl Schicht- als auch Nachtzulagen sind Vergütungselemente, die (...) angesichts des Ermessens der Arbeitgeberin in Bezug auf deren Zuteilung (Arbeits-/Einsatzplanung) und bzw. oder Bemessung (Höhe) ein Diskriminierungspotential bergen.» Diese Behauptung ist völlig realitätsfremd: Die Unternehmen finden kaum genügend Mitarbeitende mit der Bereitschaft für Schichtarbeit. Das gleiche gilt auch für öffentliche Arbeitgebende wie Polizeicorps oder Ambulanz. Auch aus diesem Grund sind die Schichtzulagen für Frauen und Männer in der Praxis gleich hoch, und die Arbeitgebenden sind dankbar für jeden einzelnen Mitarbeitenden – unabhängig von seinem Geschlecht – der Schichtarbeit leistet! Fakt ist jedoch, dass beispielsweise in der Industrie oder im Sicherheitsbereich deutlich mehr Männer in der Schichtarbeit arbeiten. Das hat vielfältige Gründe, die nicht im Einfluss des Arbeitgebers liegen. Der starke Männerüberhang verzerrt in Betrieben mit hohem Schichtarbeits-Anteil jedoch das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse so massiv, dass diese Betriebe die Toleranzschwelle von 5% allein aufgrund der Schichtzulagen überschreiten. Sie müssen die Analyse wiederholen, sind Reputationsrisiken ausgesetzt, können sich nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen und müssen in gewissen Fällen mit Sanktionen rechnen (Konventionalstrafen).

In der Praxis können also Betriebe mit hohem Schichtanteil die Lohngleichheitsprüfung gar nicht bestehen, obwohl sie vollumfänglich korrekt handeln.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Lohngleichheitsanalyse gemäss Gleichstellungsgesetz (GIG, SR 151.1; Art. 13a ff.) dient der Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lohngleichheit gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101). Wie in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 22.3447 Schilliger «Schicht- und Nachtarbeitszulagen in der Lohngleichheitsanalyse berücksichtigen» ausgeführt, müssen dabei sämtliche Vergütungselemente berücksichtigt werden, die nach der geltenden Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 3 BV und Artikel 3 GIG oder anderen Rechtsgebieten als Lohn qualifiziert werden und bei denen ein direktes oder indirektes Diskriminierungspotential besteht. Bei Zulagen handelt es sich ebenfalls um Lohnbestandteile, die bei einer ungerechtfertigten ungleichen Ausrichtung eine Lohndiskriminierung darstellen. Ein Diskriminierungspotenzial liegt nicht nur bei der Bemessung der Zulagen vor, sondern besteht zum Beispiel auch dann, wenn gewisse Zulagen Vollzeitangestellten vorbehalten sind oder Zulagenregelungen in typischen «Frauenberufen» beim gleichen Unternehmen vergleichsweise ungünstiger ausgestaltet sind.

Die Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse (SR 151.14) bezieht sich nur auf Lohngleichheitsanalysen nach GIG. Diese Verordnung wird auf Ende Juni 2032 zusammen mit der Analysepflicht nach GIG ausser Kraft treten (Art. 11 der Verordnung). Lohngleichheitsanalysen, die im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens verlangt werden, wären von der vom Motionär gewünschten Änderung nicht betroffen. Sanktionen sind nur im öffentlichen Beschaffungswesen, aber nicht im GIG vorgesehen. Das Anliegen des Motionärs könnte schliesslich nicht mit einer blossen Änderung der Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse umgesetzt werden, denn der Einbezug von Zulagen in die Lohngleichheitsanalyse ergibt sich aus der Definition des Lohnes gemäss Lehre und Rechtsprechung zu Artikel 8 Absatz 3 BV und Artikel 3 GIG.

Der Bundesrat ist jedoch bereit, das Anliegen der Motion mittels einer Anpassung der Wegleitung zum Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) zu prüfen. Bis zum Abschluss dieser Prüfung werden die Schichtzulagen und Nachtdienstzulagen sowie die Pikettenschädigungen in der Wegleitung so kategorisiert, dass sie vorübergehend einzig auf ihre Relevanz und Verhältnismässigkeit hin überprüft werden können (Kategorie 1*).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4143	n	DE FR IT Mo. (Matter Michel) Christ. Anerkennung ausländischer Pacs in der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass ausländische «Pactes civil de solidarité» (Pacs) in der Schweiz rechtlich anerkannt werden können.

Die gegenseitige Abhängigkeit und die Mobilität zwischen der Schweiz und Frankreich sind sehr hoch. Viele Schweizer und Schweizerinnen und Franzosen und Französinen überqueren die Grenze, um sich für längere Zeit im anderen Land niederzulassen. So leben heute etwa 200 000 Schweizer und Schweizerinnen in Frankreich und über 150 000 Franzosen und Französinen in der Schweiz. Ein grosser Teil von ihnen ist verheiratet oder hat einen Pacs abgeschlossen. Obwohl in Frankreich heute genauso viele Pacs abgeschlossen werden wie Ehen geschlossen werden, ist der Pacs in der Schweiz immer noch nicht rechtlich anerkannt. Dies führt für die vielen Betroffenen zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Dasselbe gilt für dem Pacs entsprechende Regelungen anderer Länder, wie zum Beispiel den luxemburgischen Pacs. Diese sollten in der Schweiz ebenfalls anerkannt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Nach Schweizer Recht werden zurzeit lediglich nach ausländischem Recht gültig entstandene Ehen sowie im Ausland gültig geschlossene eingetragene Partnerschaften, die von den Rechtswirkungen her einer Ehe entsprechen (partenariats forts), anerkannt. Dagegen werden Lebensgemeinschaften, die weniger weit gehen und keine Zivilstandsänderung zur Folge haben (partenariats faibles) – wie der PACS nach französischem Recht oder die Lebensgemeinschaften nach belgischem und luxemburgischem Recht – in der Schweiz nicht als eingetragene Partnerschaft oder als Ehe anerkannt und entsprechend auch nicht ins Personenstandsregister eingetragen (Berichte des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts» vom 20. März 2015, S. 23 und «Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art?» vom 30. März 2022, S. 35 ff.; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Parlamentarische Initiative 'Ehe für alle'» vom 30. August 2019, BBl 2019, 8595, 8603).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein PACS nach französischem Recht keinerlei Rechtswirkungen in der Schweiz entfaltet, insbesondere wenn Personen mit PACS in der Schweiz leben. In Betracht kommt namentlich die Anwendung der Regeln über die faktischen Lebensgemeinschaften sowie des Vertrags- oder Gesellschaftsrechts.

In diesem Zusammenhang von Bedeutung ist ausserdem, dass im Anschluss an den Bericht des Bundesrates «Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art?» vom 30. März 2022 zurzeit gesetzgeberische Arbeiten mit dem Ziel der Einführung eines PACS in das materielle Schweizer Recht laufen.

Nachdem der parlamentarischen Initiative 22.448 Caroni «Einen PACS für die Schweiz» Folge gegeben wurde, ist die Rechtskommission des Ständerats mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfs beschäftigt. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Frage der Anerkennung und der Wirkungen ausländischer PACS zu prüfen sein.

Bei dieser Ausgangslage besteht für den Bundesrat deshalb zurzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4204	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Glättli. Fachkräfteoffensive für die Stärkung der Solarindustrie in der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, durch gezielte Massnahmen sicher zu stellen, dass genügend Fachkräfte zum Erhalt der Schweizer Industrie, insbesondere für den (Wieder-)Aufbau der Produktion von Solarmodulen, in der Schweiz arbeiten können. Dabei sind eine Flexibilisierung bei der Erteilung von Arbeitsbewilligungen aus Drittstaaten sowie gezielte Kontingente für die Solarbranche zu prüfen.

Begründung

Die Verfügbarkeit von Solarmodulen ist zur Umsetzung der Energiestrategie des Bundes unumgänglich. Die heutigen Produktionskapazitäten der Schweiz decken nur ca. 12% des heutigen Bedarfes – eine steigende Nachfrage ist gemäss den Ausbauplänen des Bundes zu erwarten. Um die Produktionskapazitäten zu erhöhen und gegebenenfalls entlang der Wertschöpfungskette auszuweiten, sind neben der Verfügbarkeit von Vormaterialien auch Spezialist*innen der Maschinen- und Solarindustrie notwendig. Trotz ihrer einstigen Pionierrolle befindet sich dieses Know-How heute nur noch in begrenztem Masse in der Schweiz. Ein Zuzug von Spezialist*innen von inner- und ausserhalb Europas ist deshalb notwendig, um das Know-how wieder aufzubauen. Das heutige System zur Erteilung von Arbeitsbewilligungen ist aufwendig und unflexibel, so können beispielsweise erteilte Visa nicht auf kurzfristig geänderte Notwendigkeiten angepasst werden.

Der Bundesrat hat den Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich bereits bestätigt. Gemäss den vom Bundesrat in der Interpellation 23.3906 (Klimaindustriepolitik und gute Jobs. Chancen und Herausforderungen für die Schweiz?) erwähnten «Klimaprogramm Bildung und Kommunikation» des Bundes und der von Bildungsinstitutionen und der Branche gemeinsam lancierten «Bildungsoffensive Gebäude» liegt der Fokus jedoch auf dem gesamten Gebäudebereich und spezifisch auf der Planung und Installation von Solarmodulen. Dies ist unbestritten wichtig, aber für den Aufbau einer eigenen Solar-Industrie nicht genügend. Die Produktion von Solarmodulen, bzw. Teilen davon, erfordert andere Berufs- und Kompetenzprofile als die Installationen und Planung von Solaranlagen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen ist komplementär zur Zulassung von Arbeitskräften aus den EU/EFTA-Staaten, die unabhängig von ihren Qualifikationen in der Schweiz arbeiten können. Aus Drittstaaten werden insbesondere Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie andere qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen (Art. 23 des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG; SR 142.20). Diese Bestimmungen gelten wie alle übrigen Zulassungsbedingungen unabhängig von einer spezifischen Branche.

Um den Zugang zu Arbeitskräften aus Drittstaaten namentlich in Bereichen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel zu erleichtern, hat der Bundesrat am 4. März 2022 zeitgleich mit der Verabschiedung des Berichts in Erfüllung des Postulats Nantermod 19.3651 "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht" eine Reihe von Massnahmen beschlossen. Diese wurden vom EJPD in Zusammenarbeit mit dem WBF und den Kantonen direkt auf Weisungsstufe umgesetzt. Die angepassten Weisungen zum AIG (www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich) sind per 1. Februar 2023 in Kraft getreten, seither kann unter anderem bei Berufen mit nachweislich starkem Fachkräftemangel die gesetzlich festgelegte Nachweiserbringung des Inländervorrangs im Vollzug erleichtert werden. Zudem können auch Personen ohne akademische Bildung in qualifizierten Tätigkeiten mit ausgewiesenem Fachkräftemangel eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Von diesen administrativen Erleichterungen können auch die Unternehmen der Solarindustrie profitieren.

Die Einführung eines Sonderkontingents für die Solarbranche ist aus Sicht des Bundesrats nicht zielführend. Dies würde ein Präjudiz für andere Branchen schaffen, die ebenfalls separate Höchstzahlen fordern könnten. Mit mehreren Branchenkontingenten würde das System der Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten jedoch insgesamt weniger flexibel. Separate Kontingente führen auch zu einem zunehmenden Verwaltungsaufwand, da sie durch die Kantone und/oder den Bund bewirtschaftet werden müssen. Die jährlich freigegebenen Drittstaatskontingente wurden seit 2019 nicht mehr vollständig ausgeschöpft. Deren Höhe wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation, gesamtgesellschaftlicher Überlegungen und den Anliegen der Kantone und Sozialpartner laufend evaluiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4213	n	DE FR IT Po. (Imboden) Glättli. Fachkräftemangel. Potenzial im Inland nützen und unterstützen		-	✗	

Eingereichter Text

In einem Bericht ist aufzuzeigen, wie gross das heute ungenutzte Arbeitskräfte-Potential von Personen aus dem Asylbereich ist. Dabei sind u.a. sowohl anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), Personen mit Status S, aber auch Personen aus dem Asylverfahren (N), die längere Zeit in der Schweiz leben, einzubeziehen. Es ist aufzuzeigen, mit welchen arbeitsmarkttlichen, bildungs- und ausbildungspolitischen Massnahmen und einer verbesserten Anerkennung vorhandener Kompetenzen das vorhandene Potential stärker genutzt werden kann und allenfalls welche gesetzlichen Änderungen notwendig wären. Dazu sollen die Erfahrungen der Kantone im Sinne von «Best Practise» berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Bildungs- und Ausbildungssituation von Jugendlichen gelegt werden.

Begründung

Eine Studie im Kanton Genf hat die volkswirtschaftlichen Kosten des Arbeitsverbots für junge abgewiesene Asylsuchende untersucht. Die Studie wurde verfasst von Julien Massard, am Institut de recherche appliquée en économie et gestion (IREG): «Évaluation du coût économique pour le canton de Genève lié à l'interdiction de travailler des jeunes personnes déboutées de l'asile».

Die Studie kommt anhand 32 junger abgewiesener Asylsuchender, die seit mehreren Jahren in Genf lebten, zum Schluss, dass das Arbeitsverbot zu einem Verlust an Wertschöpfung innert 10 Jahren für den Kanton Genf von rund 13 Millionen Franken führte. Es wäre also ein Gewinn, wenn diese jungen Menschen für die Genfer Wirtschaft hätten arbeiten können. Nicht berücksichtigt sind dabei die Nebenwirkungen eines solchen des Arbeitsverbots wie Beeinträchtigungen der psychologischen Gesundheit oder auch die Kosten für polizeiliche Massnahmen. Erfreulich ist es daher, dass Kantone in letzter Zeit eine neue Politik eingeführt haben, welche die Realitäten dieser Jugendlichen berücksichtigt. Zu erwähnen ist der Kanton Freiburg und sein Programm FriRAD, das im Oktober 2022 ins Leben gerufen wurde, "um aus diesem Status quo herauszukommen", dies für Personen, die ein ausreichendes Integrationspotenzial aufweisen. Das Programm umfasst mehrere Etappen mit steigenden Anforderungen, die darauf abzielen, dass die angestrebte Integration letztendlich anerkannt wird. Bis Ende 2022 starteten 24 Personen. (Tätigkeitsbericht 2022 des Freiburger Staatsrats, S. 45).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bund und die Kantone setzen seit Mai 2019 die Integrationsagenda (IAS) Schweiz um. Damit soll das ungenutzte Arbeits- und Fachkräftepotenzial von Personen aus dem Asylbereich gefördert werden. Der Bund hat zeitgleich die Integrationspauschale verdreifacht. Die Kantone legen verbindliche Integrationspläne fest mit bedarfsgerechten Massnahmen für grundsätzlich alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge. Dazu gehören im Wesentlichen eine Potenzialabklärung und eine durchgehende Fallführung. Den Kantonen wird empfohlen, mit Sprachfördermassnahmen zu beginnen, sobald die Asylsuchenden in ihre Zuständigkeit eintreten. Damit soll der Integrationsprozess der Asylsuchenden beschleunigt werden, sofern sie ein Bleiberecht erhalten. Zur IAS existiert ein vom Staatssekretariat für Migration (SEM) laufend publiziertes «Monitoring Integrationsförderung» (www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Monitoring Integrationsförderung), welches Daten zur Erwerbs- und Bildungsbeteiligung enthält und es werden Kennzahlen von den Kantonen erhoben, welche auch eine Einschätzung des Potenzials zur Arbeits- und Ausbildungsfähigkeit umfassen (KennzahlenKIP/IAS). Für Personen mit Schutzstatus S, für welche das Gesetz keine Integrationspauschale vorsieht, unterstützt der Bund die Kantone mit einem gesonderten Programm. Zudem sind Massnahmen in Vorbereitung, damit die Erwerbsintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine weiter gesteigert werden kann.

Der Bund hat verschiedene Studien und Erhebungen zu Personen mit Schutzstatus S durchgeführt und er publiziert periodisch Daten zu deren Erwerb und Bildung (www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine > Statistiken). Im September 2023 hat das SEM einen zusammenfassenden Fachbericht Programm S zur Umsetzung des «Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» publiziert (www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Programm S).

Der Bundesrat erarbeitet des Weiteren einen Bericht in Beantwortung des Postulats 22.3393 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 29. April 2022 «Kompetenzen von Geflüchteten erfassen und nutzen». Der in Zuständigkeit des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) liegende Postulatsbericht wird weitere Informations- und Entscheidungsgrundlagen bieten.

Die Programmziele der kantonalen Integrationsprogramme KIP sehen zudem eine laufende Verbesserung der Integrationsförderung im Sinne eines «lernenden Systems» vor. Gestützt auf die genannten Daten und weitere Erfahrungen und Erkenntnisse sind die Kantone daran, die Massnahmen zur Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials von Geflüchteten laufend zu verbessern.

Zudem hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis zum 31. März 2024 in einer Gesamtschau zu prüfen, inwieweit die verschiedenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials ihre Ziele erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind. Aufgrund der heute bereits bestehenden Massnahmen und laufenden Entwicklungen, den bereits vorhandenen Datengrundlagen und der geplanten Berichte ist ein zusätzlicher Bericht redundant und nicht zielführend. Betreffend abgewiesene Asylsuchenden erinnert der Bundesrat daran, dass eine Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen ist, da deren Rückkehr im Zentrum steht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4389	n	DE FR IT Mo. Roduit. Inkassounternehmen. Für eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Einrichtung zur Entgegennahme von Beschwerden zu schaffen, damit Konsumentinnen und Konsumenten die Verarbeitung ihrer Daten durch private Inkassounternehmen und Kreditauskunfteien wenn nötig anfechten können. Die Einrichtung wäre dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angegliedert, würde über ein eigenes Budget verfügen und auch Sensibilisierungs- und Informationsarbeit leisten.

Begründung

Unternehmen, die im Bereich Inkasso tätig sind, geben Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit der ihnen bekannten Debitorinnen und Debitoren, ohne dabei den gesetzlichen Rahmen immer einzuhalten. Die Art, wie die Daten gesammelt werden, ist undurchsichtig, insbesondere bei Online-Einkäufen oder wenn die Daten basierend auf Algorithmen gesammelt werden, die eine Person aufgrund von Verhaltensdaten bewerten.

Die Konsumentinnen und Konsumenten haben so gut wie keine Kontrolle darüber, wie ihre persönlichen Daten und Informationen zu ihren Zahlungsgewohnheiten gesammelt und weitergegeben werden. Doch auf dieser Grundlage getroffene Entscheidungen können schwerwiegende Folgen haben: Es kann soweit kommen, dass Konsumentinnen und Konsumenten von gewissen kommerziellen Leistungen oder sogar von Mietverträgen ausgeschlossen werden. So kann die Vertragsfreiheit auf der Grundlage von Auskünften, die meistens weder überprüft noch überprüfbar sind, massiv eingeschränkt werden.

Gemäss einer im Auftrag des Bundesamtes für Justiz durchgeführten Studie soll dieser Fall nicht viele Personen betreffen. Diese Behauptung wurde basierend darauf aufgestellt, von wie vielen Beschwerden der EDÖB Kenntnis hatte. Dies ist jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Tatsächlich sind die Modalitäten der Verarbeitung der Daten, ihre Verwendung und die Behörden, an die man sich bei Unstimmigkeiten wenden kann, kaum bekannt.

Mit dem neuen Datenschutzgesetz wurden erhöhte Anforderungen eingeführt und der EDÖB erhielt zusätzliche Mittel, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Eine Einrichtung zur Entgegennahme von Beschwerden, die einfach zu finden ist, hätte den Vorteil, dass die Pflichten der Unternehmen und die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Bereich sichtbar gemacht würden, und ihr Tätigkeitsbericht würde wichtige Informationen zum Ausmass dieses Phänomens liefern.

Stellungnahme BR/Behörde

In seinem Bericht vom 19. Mai 2021 in Erfüllung des Postulats 16.3682 Schwaab über die Einschränkung der Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien (www.bj.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > Angemessener Rechtsrahmen für Wirtschaftsauskunfteien) hat der Bundesrat festgestellt, dass die Transparenz bei der Datenbeschaffung, der Berechnung der Bonität und der Datenbekanntgabe gestärkt werden muss. Um eine hinreichende Transparenz bei der Datenbearbeitung sicherzustellen, müssten seines Erachtens aber zunächst die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und durchgesetzt werden; zusätzliche Regelungen oder verpflichtende Massnahmen seien hingegen nicht angezeigt. Darüber hinaus forderte er die betroffenen Kreise auf, die Selbstregulierung zu fördern.

Das neue Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1), in Kraft seit 1. September 2023, sieht verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz in der Datenbearbeitung vor, wie etwa eine erweiterte Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten (Art. 19 DSG). Nach Artikel 49 DSG kann dem EDÖB eine widerrechtliche Datenbearbeitung angezeigt werden. Der EDÖB eröffnet eine Untersuchung, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen das DSG verstossen könnte (Abs. 1), ausser wenn die Verletzung der Datenschutzvorschriften von geringfügiger Bedeutung ist (Abs. 2). Stammt die Anzeige direkt von der betroffenen Person, muss der EDÖB sie über die gestützt darauf unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung informieren (Abs. 4). Des Weiteren kann der EDÖB verbindliche Verfügungen gegenüber den Verantwortlichen und Auftragsbearbeitern erlassen, wenn diese im Rahmen einer Untersuchung die Mitwirkung verweigern (Art. 50 DSG) oder die Datenschutzvorschriften verletzen (Art. 51 DSG). Darüber hinaus hat der EDÖB nach Artikel 58 DSG die Aufgabe, die Bevölkerung in Bezug auf den Datenschutz zu sensibilisieren, beispielsweise durch gezielte Kampagnen. Viele öffentlich zugängliche Informationen zum Bereich «Kredit und Inkasso» sind auf der Internetseite des EDÖB (www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Arbeit & Wirtschaft > Kredit & Inkasso) verfügbar, und bereits unter dem aDSG hatte der EDÖB eine Aufsichtsfunktion in diesem Bereich.

Nach Ansicht des Bundesrates sind die Ziele der Motion mit dem Datenschutzgesetz, insbesondere mit Artikel 49 DSG, bereits weitgehend erfüllt. Die Schaffung einer für diesen Sachverhalt zuständigen und dem EDÖB angegliederten Stelle würde keinen Mehrwert bringen. Darüber hinaus würde dies den Handlungsspielraum des EDÖB

unnötig einschränken: Dieser muss sich organisieren und seine Ressourcen unabhängig einsetzen können. Zudem sollte man abwarten, bis die gerade erst in Kraft getretenen Massnahmen und die erweiterten Aufsichtsbefugnisse des EDÖB greifen können.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4409	n	DE FR IT Mo. Quadri. Zu viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Eine Schutzklausel zum Schutze des Tessiner Arbeitsmarktes einführen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Schutzklausel zum Schutze des Tessiner Arbeitsmarktes auszuarbeiten und einzuführen, um dem stetigen Zuwachs an Grenzgängerinnen und Grenzgänger entgegenzuwirken, der schon zu lange untragbar für den Arbeitsmarkt und das soziale Gefüge im Kanton Tessin ist.

Begründung

Auch die jüngste Erhebung des Bundesamts für Statistik zeigt, dass die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Tessin zugenommen hat; mittlerweile liegt sie bei 80 000.

Es ist offensichtlich, dass eine solche Zahl bei einer Bevölkerung von rund 350 000 Einwohnerinnen und Einwohner völlig unverhältnismässig ist und in keiner Weise den «Bedürfnissen der Wirtschaft» entspricht. Im Dienstleistungssektor ist eine explosionsartige Zunahme der Grenzgängerinnen und Grenzgänger erkennbar: Vor der Personenfreizügigkeit waren in diesem Sektor etwa 10 000 Personen mit einem Ausweis G tätig, heute sind es fünfmal so viel.

Ähnliche Zahlen belegen, wenn es noch mehr Beweise braucht, die Nutzlosigkeit des «Inländervorrangs light», die aber geplant und gewollt war.

Italien versucht mit verschiedenen Massnahmen, die Abwanderung ins Tessin von Personen mit bestimmten Berufsprofilen zu verhindern, insbesondere im Pflegebereich.

Auf Bundesebene ist hingegen ein allgemeines Desinteresse bezüglich der Situation auf dem Tessiner Arbeitsmarkt festzustellen. Der Bundesrat versteckt sich hinter den Statistiken des Staatssekretariats für Wirtschaft über die Arbeitslosigkeit, die nur die Zahl der Arbeitslosen, die bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldet sind, enthalten, wodurch eine verzerrte Wahrnehmung der Realität vor Ort entsteht.

Das kürzlich vom Bundesrat unterzeichnete Übereinkommen über Telearbeit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird zu weiteren Missbräuchen und Verzerrungen führen, da das Homeoffice der Personen mit einem Ausweis G sich jeglicher Kontrolle entzieht; darunter leiden werden die einheimischen Arbeitskräfte.

Die Notwendigkeit, eine Schutzklausel zum Schutz des Tessiner Arbeitsmarktes auszuarbeiten, ist daher ein aktuelles Thema und liegt im Interesse der schweizerischen und der italienischen Grenzregionen: Ein Austausch zu diesem Thema, insbesondere mit der Lombardei, ist gewiss möglich und notwendig.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Einführung einer Schutzklausel gegenüber Grenzgängerinnen und Grenzgängern würde dem Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) widersprechen, da eine Einschränkung ihrer Rechte aus wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig ist (vgl. Art. 4 FZA i. V. m. Art. 5 Anhang I FZA).

Der Bundesrat ist sich der wachsenden Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Tessin bewusst. Er ist sich auch bewusst, dass wegen der Alterung der Schweizer Bevölkerung ein zunehmender Bedarf an ausländischen Arbeitskräften besteht. Das Tessin ist von dieser Entwicklung besonders betroffen. Hier kamen im Jahr 2021 in der Altersgruppe ab 15 Jahren auf 136 171 nicht erwerbstätige Personen lediglich 165 044 Erwerbstätige (einschliesslich Arbeitslose).

Im Jahr 2021 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) – im Hinblick auf die weitere Umsetzung der Motion 16.4151 *Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative* und des gesetzlichen Auftrags nach Artikel 21a Absatz 8 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) –, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis Ende März 2024 eine Gesamtschau zu den bereits ergriffenen Massnahmen zu erarbeiten. Daher ist es noch zu früh, die Wirkung von Artikel 21a AIG zu beurteilen.

Die von der Schweizer Finanzministerin und dem italienischen Wirtschafts- und Finanzminister am 10. November 2023 unterzeichnete Erklärung sieht vor, dass alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger – im Sinne des Abkommens vom 23. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (SR 0.642.045.43) – ab dem 1. Januar 2024 bis zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice leisten dürfen, ohne dass sich dies auf den Staat, der die Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit besteuern darf, oder auf den Grenzgängerstatus auswirkt. Der Grossteil der Arbeit muss also in der Schweiz verrichtet werden.

Durch das genannte Abkommen über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, das von den Schweizer Behörden gewünscht und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Kantone und insbesondere des Tessins erarbeitet worden ist, wird der Grenzgängerstatus in steuerlicher Hinsicht zunehmend an Attraktivität verlieren. Denn mit dem neuen Abkommen behält die Schweiz 80 Prozent der regulären Quellensteuer auf

dem Einkommen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die seit dem 17. Juli 2023 in den Arbeitsmarkt eingetreten sind. Diese werden auch in Italien ordentlich besteuert, wobei eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Aus all diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine Schutzklausel für den Kanton Tessin derzeit als nicht angebracht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4485	n	DE FR IT Mo. Bircher. Gewaltpräventionskonzept für Bundesasylzentren. Transparenz schafft Vertrauen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dass Controlling / Monitoring gemäss Gewaltpräventionskonzept an Bundesasylzentrum einmal jährlich zu veröffentlichen

Begründung

Gemäss Gewaltpräventionskonzept an Bundesasylzentrum Kapitel 10 werden Beschwerde- und Gewaltvorfälle in den Bundesasylzentren dokumentiert. Dieses Monitoring soll einmal jährlich veröffentlicht werden um so Transparenz und damit auch Vertrauen zu schaffen. Denn heute ist immer wieder von Vorfällen im und um Bundesasylzentren zu hören. Die Bevölkerung und Anwohner fühlen sich nicht mehr sicher. Nur mit Transparenz schafft man auch Vertrauen, daher soll die Statistik öffentlich zugänglich sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Konzept zur Gewaltprävention in den Bundesasylzentren vom 12. April 2021 sieht vor, dass Gewaltvorfälle (nachfolgend sicherheitsrelevante Vorfälle) und Beschwerden über derartige Vorfälle dokumentiert werden. Damit sollen u.a. die eingeführten Massnahmen gegen Gewalt überprüft und das Gewaltpräventionskonzept weiterentwickelt werden. Oberstes Ziel des Gewaltpräventionskonzepts ist es, mit entsprechenden interdisziplinären Massnahmen die sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Bundesasylzentren zu reduzieren.

Sicherheitsrelevante Vorfälle in den Bundesasylzentren werden schon seit Anfang 2020 erfasst und ausgewertet. Diesbezügliche Statistiken werden auf Anfrage bereits heute durch den Informationsdienst SEM veröffentlicht. Dies ist auch künftig so vorgesehen. Damit sind die Daten bereits öffentlich zugänglich, weshalb der Bundesrat das Anliegen der Motion als erfüllt erachtet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4509	n	DE FR IT Po. Kälin. Aufarbeitung des Saisonnierstatuts und seiner Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und ihre Familien		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen wie die Geschichte des 2002 abgeschafften Saisonnierstatuts in der Schweiz und seine Folgen als Teil der neueren Schweizer Geschichte aufgearbeitet werden kann (u.a. historische Aufarbeitung und Forschung, Vermittlung in Öffentlichkeit und Schulen, Ausstellungen). Der Fokus soll auf den betroffenen Kindern und ihren Familien liegen und die Zeitzeuginnen und Zeitzeugen und ihre Interessensvertretungen sind einzubeziehen.

Begründung

2002 wurde die 1934 eingeführte Vergabe von Kurzaufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte abgeschafft. Das Saisonnierstatut war Bestandteil des Bundesgesetzes über Ausländer von 1931 und ermöglichte Schweizer Unternehmen, ausländische Arbeitskräfte während wenigen Monaten (einer «Saison») in der Schweiz zu beschäftigen. Das Saisonnierstatut beruhte auf dem Prinzip der Rotation und nicht der Integration. Das Saisonnierstatut wurde 1991 für Personen von ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) aufgehoben und verlor mit dem Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU am 1. Juni 2002 auch für EU-Bürger/innen seine Gültigkeit.

Das Saisonnierstatut erlaubte keinen Stellenwechsel, die Arbeits- und Wohnverhältnisse waren häufig prekär (Baracken) und der Familiennachzug war stark eingeschränkt. Die Kinder der Saisonniers wurden – wenn sie nicht bei den Grosseltern in der Heimat gelassen wurden – in grenznahen Heimen untergebracht oder in der Schweiz versteckt. Dies führte zu einem illegalen Aufenthalt, was für die Kinder bedeutete, dass sie nicht die Schule besuchen konnten. Schätzungen gehen davon aus, dass in den Siebzigerjahren 15'000 versteckte Kinder in der Schweiz lebten. In den letzten Jahren haben Publikationen, Ausstellungen (u.a. «Wir, die Saisonniers, 1931-2002, Neues Museum Biel), Filme (SRF: «Die verbotenen Kinder der Saisonniers»), Podcasts etc. dieses Stück Schweizer Migrationsgeschichte aufgegriffen und auch die Direktbetroffenen und ihre Kinder erzählen ihre Sicht und organisieren sich. Es ist angezeigt und an der Zeit, dass auch die Politik selbstkritisch dieses Stück Schweizer Vergangenheit aufarbeitet.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Institut für Geschichte der Universität Neuenburg führt derzeit ein vom Schweizerischen Nationalfonds finanziertes Projekt durch, das unter dem Titel «*Une socio-histoire des gens qui migrent: Les 'enfants du placard' (1946-2002)*» das Thema des vorliegenden Postulats behandelt. Das Projekt analysiert sowohl qualitative als auch quantitative Daten aus dem Blickwinkel der Schweizer Behörden, aus der Perspektive der Vereine und sozialen Bewegungen, die sich für den Schulbesuch und die Legalisierung der verborgenen Kinder einsetzten, sowie aus der noch weitgehend unerforschten Sicht der betroffenen Kinder selber. Aus diesem Grund erachtet der Bundesrat die Anliegen des Postulats als grundsätzlich erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3024	n	DE FR IT Po. Glarner. Die Einholung eines Sonderprivatauszuges über sich selbst muss möglich sein!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es möglich ist, dass Privatpersonen einen Sonderprivatauszug über sich selbst einholen können, und einen Bericht darüber vorzulegen.

Begründung

Im konkreten Fall versuchte ein Lehrer, einen Sonderprivatauszug über sich selbst zu erhalten, da er Kinder in einer von ihm selbst gegründeten Privatschule unterrichtet. Den Auszug wollte er den Eltern aushändigen. Das Bundesamt für Justiz verweigerte die Herausgabe eines solchen an die betroffene Lehrperson selbst, da er nicht über sich selbst einen Sonderprivatauszug bestellen könne. Dies sei nur an eine hierarchisch höher gestellte Person, den Verwaltungsrat oder die Bewilligungsbehörde möglich. Dies ist absurd und es gibt keinen vernünftigen Grund, warum eine Privatperson nicht einen solchen Auszug über sich selbst bestellen kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Sonderprivatauszug gibt ausschliesslich Auskunft darüber, ob es einer bestimmten Person verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen oder im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Es handelt sich um einen im Vergleich zum Privatauszug inhaltlich eingeschränkten Auszug aus dem Strafregister. Im Sonderprivatauszug verbleiben die ausgesprochenen Verbote allerdings länger als im Privatauszug, nämlich solange, wie sie effektiv wirksam sind. Den Sonderprivatauszug darf zwecks Leumundsprüfung deshalb auch nur verlangen, wer eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit anbietet oder vermittelt, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet, sowie Bewilligungsbehörden (Art. 55 Strafregistergesetz [StReG, SR 330]). Die Eltern der betreuten Minderjährigen gehören nicht dazu. Diese Zweckbindung des Sonderprivatauszugs setzt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit um: Das legitime Informationsinteresse an Verurteilungen zu Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten wird mit dem Resozialisierungsinteresse der verurteilten Person in Einklang gebracht. Um den Verwendungszweck und die Kontrolle sicherzustellen, wurde ein amtliches Formular geschaffen (Art. 55 Abs. 4 StReG) und die widerrechtliche Bestellung oder Verwendung des Sonderprivatauszugs unter Strafe gestellt (Art. 67 StReG). Darin bestätigt der Anbieter oder Vermittler einer im Gesetz genannten Tätigkeit oder die Bewilligungsbehörde, dass sich die betreffende Person auch effektiv um eine solche Anstellung bewirbt oder diese bereits ausübt. Gemäss Artikel 53 der Strafregisterverordnung (StReV, SR 331) kann dieses Formular von einer für die Anstellung mitverantwortlichen Person oder von der Bewilligungsbehörde unterzeichnet werden. Die Person, die einen Sonderprivatauszug bestellen will, kann das Formular hingegen nicht selber ausfüllen; dies würde dessen Kontrollfunktion ad absurdum führen. In einem Fall, wie dem geschilderten, bei dem keine höhere Hierarchiestufe einer Organisation oder Institution existiert, kann in der Regel die Bewilligungsbehörde das amtliche Formular ausfüllen und so die erforderliche Kontrolle gewährleisten. In der langjährigen Praxis des Schweizerischen Strafregisters hat sich gezeigt, dass Fälle, in denen es der betroffenen Person nicht möglich ist, einen Sonderprivatauszug zu bestellen, äusserst selten sind. In den allermeisten Fällen wird im Rahmen der Verantwortungskette eine Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderprivatauszugs gefunden. Die gesetzliche Regelung hat sich folglich als zweckmässig und flexibel genug erwiesen, um sowohl den Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden als auch die gewollte Zweckbindung und Kontrollfunktion sicher zu stellen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3035	n	DE FR IT Mo. Paganini. Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Anpassungen beim Schutzstatus S vorzunehmen. Insbesondere soll der Schutzstatus S aberkannt bzw. nicht wieder erlangt werden

- wenn eine Person für eine bestimmte Aufenthaltsdauer (z.B. 14 Tage) ausreist;
- wenn eine Person Rückkehrhilfe oder andere rückkehrorientierte Hilfen bezogen hat;
- wenn der Schutzstatus S missbräuchlich erlangt wurde.

Des weiteren soll sichergestellt werden, dass der Schutzstatus innerhalb des Dublin-Raums nur ein Mal erteilt wird.

Begründung

Die Akzeptanz des Schutzstatus S nimmt ab. Aktuell ist es möglich, dass Personen auf den Schutzstatus S verzichten, Rückkehrhilfe beziehen und nach einigen Wochen wieder einreisen. Sie erhalten dann wiederum den Schutzstatus S. Dieser «Tourismus» kann nicht akzeptiert werden. Für alle Staatsebenen ist dies mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Solche Wiedereinreisen sollen nicht mehr möglich sein.

Des weiteren soll mit einer Anwendung des Dublin-Prinzips die Sekundärmigration innerhalb von Europa begrenzt werden.

Aufgrund der aktuellen Situation und Entwicklung (bspw. im Grenzkanton St. Gallen) muss vermutet werden, dass Papiere gekauft werden. Dokumente müssen besser auf Echtheit überprüft werden. Hinweisen zu missbräuchlichem Handel von Dokumenten muss entschiedener nachgegangen werden. Diese Prüfungen dürfen nicht zu einem Pendenzenaufbau führen. Die bestehenden gut 5'000 pendenten Schutzgesuche stellen die Kantone und Gemeinde bereits jetzt vor grosse Herausforderungen und verursachen Kosten. Sie sollen daher zeitnah abgebaut werden. Im aussenpolitischen Kontext ist zu beachten, dass die ukrainische Regierung selbst die Staatsangehörigen zur Rückkehr aufruft.

Der Bundesrat will gemäss Medienmitteilung vom 24. Januar 2024 Kostenreduktionen im Asylbereich anvisieren. Hierfür braucht es nicht nur eine höhere Erwerbsquote, sondern auch Anpassungen am Schutzstatus S, zumal gemäss Expertinnen und Experten davon auszugehen ist, dass der Krieg in der Ukraine noch über Monate oder Jahre anhält, sich aber die Frontlinien nicht signifikant oder allenfalls nur sehr langsam verändern.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs, Missbräuche konsequent zu bekämpfen. Er ist jedoch der Auffassung, dass die heute bestehenden gesetzlichen Regelungen den Anliegen der vorliegenden Motion bereits angemessen Rechnung tragen.

So erlischt der vorübergehende Schutz bereits nach geltendem Recht, wenn schutzbedürftige Personen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt haben. Auch kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Schutzstatus S bereits heute widerrufen, wenn sich schutzbedürftige Personen wiederholt oder längere Zeit, d.h. mehr als 15 Tage, im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten haben.

Auch der mehrmalige Bezug von Rückkehrhilfe ist bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen. Dies schliesst die in anderen europäischen Staaten gewährten Rückkehrhilfen mit ein.

Erhält das SEM nach der Schutzgewährung Kenntnis davon, dass eine Person den vorübergehenden Schutz durch falsche Angaben (z.B. durch gefälschte Identitätsdokumente) oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat, leitet es ein Verfahren für den Widerruf des vorübergehenden Schutzes ein.

Schlussendlich erhalten schutzsuchende Personen, die bereits in einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat oder in Australien, Neuseeland, Kanada, dem Vereinigten Königreich oder den USA einen mit dem in der Schweiz gleichzusetzenden Schutztitel oder ein ordentliches Aufenthaltsrecht erhalten haben und in diesen Staat weiterreisen oder zurückkehren können, schon heute keinen vorübergehenden Schutz in der Schweiz.

Mit dem Schutzstatus S kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung rasch und unbürokratisch vorübergehend Schutz gewährt werden. Dabei wird aus Gründen der Verfahrenseffizienz und zur Entlastung des Asylsystems auf eine individuelle Prüfung der Asylgründe verzichtet. Es muss grundsätzlich möglich sein, ein Schutzgesuch mehr als einmal einzureichen. So könnte jemand etwa in seine Heimat zurückkehren und dann nach einer erneuten russischen Offensive doch wieder fliehen müssen. Dies zu verunmöglichen würde dem Grundgedanken des Schutzstatus S zuwiderlaufen. Zudem würde der Ausschluss dieser Möglichkeit dazu führen, dass die betroffenen Personen ein Asylgesuch einreichen könnten, was das Asylsystem zusätzlich belasten würde.

Da der Bundesrat gegen Missbräuche beim Schutzstatus S bereits heute konsequent vorgeht, erachtet er das Anliegen der Motion als bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3089	n	DE FR IT Po. Knutti. Endlich eine aussagekräftige Studie über die Folgen der Zuwanderung in die Schweiz erstellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine aussagekräftige Studie, welche die Fiskalbilanz (positive oder negative Nettobeiträge) der Zuwanderer insbesondere nach Herkunftsort und Einwanderungsgrund für die Schweiz beziffert, zu erstellen. Dabei soll die Studie „Borderless Welfare State“ aus den Niederlanden als Vorbild dienen.

Begründung

Eine aktuelle wissenschaftliche Auslegeordnung über die positiven und negativen Effekte der Zuwanderung, unterteilt in verschiedene sozio-demographische Kategorien der Zuwanderer, fehlt für die Schweiz. Analog zur 2023 veröffentlichten niederländischen Studie „Borderless Welfare State“, macht es jedoch Sinn die Kontributionen der Zuwanderer für die Schweiz zu beziffern. Die über die Niederlande erstellte Studie zeigt beispielsweise, dass ein Asylbewerber durchschnittlich Kosten für die niederländische Gesellschaft von 475'000 Euro generiert. Diese Studie bietet die Möglichkeit, endlich die Fiskalbilanz der Zuwanderer in Bezug auf deren Herkunftsort, deren Einwanderungsgrund, deren Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie anderen Elementen aussagekräftig zu beziffern.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Jahr 2021 publizierte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen ihres «Migration Outlook» eine umfassende Analyse zur Fiskalbilanz von Zugewanderten in 25 OECD-Mitgliedsstaaten, darunter der Schweiz. Frühere Beiträge zum Nettofiskalbeitrag der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz liegen von Bruchez (2018, «Impact de l'immigration sur les finances publiques en Suisse, Working Paper») und Ramel und Sheldon (2012, «Fiskalbilanz der Neuen Immigration in die Schweiz») vor. Weiter gibt es Studien und Berichte, welche für die Fiskalbilanz relevante Teilbereiche differenziert untersuchen. So wurden die Ergebnisse der im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen erstellten Studie mit entsprechendem Schlussbericht vom 27. September 2023 «Migration und Sozialversicherungen. Eine Betrachtung der ersten Säule und der Familienzulagen» im November 2023 publiziert. Diese Studie untersucht in langfristiger Perspektive die Effekte der Zuwanderung auf die Beiträge und die Leistungsbezüge der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO). Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Zuwanderung, vorwiegend aufgrund ihres verjüngenden Effekts auf die Altersstruktur, langfristig positiv auf die Sozialversicherungen der 1. Säule auswirkt.

Der Bundsrat weist darauf hin, dass der Nationalrat am 22. Dezember 2023 dem Antrag des Bundesrats gefolgt ist und das Postulat 23.4171 Gössi vom 28. September 2023 «Aktualisierter Bericht zur Personenfreizügigkeit und Zuwanderung in der Schweiz» angenommen hat. Der entsprechende Postulatsbericht wird eine Analyse der Auswirkungen der Zuwanderung umfassen und unter anderem die Finanzen des Bundes einbeziehen. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass ein weiterer Bericht zur Fiskalbilanz keinen Mehrwert bringt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3115	n	DE FR IT Mo. Fehr Düsel. Verschärfung des Jugendstrafrechts		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung zur Verschärfung des Jugendstrafrechts vorzulegen:

- Bei schweren Verbrechen gelten unbedingte Strafen.
- Wenn Jugendlicher bei Massnahme nicht kooperiert, gilt Vollzug einer Freiheitsstrafe im Gefängnis.
- Max. Freiheitsentzug (ab 16 Jahren) von 4 J. auf 6 Jahre. Bei 15-Jährigen ist der max. Freiheitsentzug von 1 auf 2 Jahre zu erhöhen.
- Bei besonders schweren Straftaten Beurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht.

Begründung

Immer öfter begehen Jugendliche schwere Straftaten, die eine grosse kriminelle Energie offenbaren. Milde Urteile nach solchen Taten sorgen für Unverständnis bei der Bevölkerung. So hat das Bundesgericht im April 2023 ein Urteil gegen einen 17-jährigen Täter bestätigt, der in einem Zürcher Park einen älteren Mann zum Invaliden schlug. Der Täter erhielt eine bedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten.

Eine schockierende Tat hat sich am 2. März 2024 in Zürich ereignet, als ein 15-jähriger Muslim mit Schweizerpass, der sich zur Terrororganisation Islamischer Staat bekennt, einen jüdischen Mitbürger mit Messerstichen lebensgefährlich verletzte. Auch dieses Verbrechen kann gemäss Jugendstrafgesetz nur mit einer Höchststrafe von 1 Jahr Freiheitsentzug geahndet werden, was auch Experten kritisieren. Es braucht im Jugendstrafrecht dringend verhältnismässige Strafen für schwere Straftaten. Dies insbesondere für Minderjährige, die sämtliche Systeme ausgereizt haben und Behandlungen sabotieren. Hier muss das Jugendstrafrecht glaubwürdig eingreifen – auch im Hinblick auf die Prävention.

Unser Jugendstrafrecht – auch die aktuelle Revision – erfüllt diese Anforderungen nicht. Es trennt strikt zwischen über und unter 18-jährigen Tätern, ohne die Schwere der Straftat und kriminelle Energie zu berücksichtigen. Der maximale Freiheitsentzug (ab 16 Jahren) liegt gemäss Art. 25 Jugendstrafgesetz bei 4 Jahren – gegenüber beispielsweise 10 Jahren in Deutschland. Zudem werden zum Teil auch bei Gewaltverbrechen nur bedingte Strafen ausgesprochen. Wenn der Täter bei Einweisung in eine Vollzugseinrichtung (Heim) nicht kooperiert, soll der Strafvollzug in einem Gefängnis möglich sein. Der Täter soll in besonders schweren Fällen (Mord) nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt werden können. Auch sollen bei besonders schweren und terroristischen Gewaltstraftaten Massnahmen nach Art. 59 und Art. 64 StGB sowie ein Landesverweis möglich sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat verurteilt die Attacke vom 2. März 2024 auf einen jüdischen Mann durch einen 15-jährigen islamistischen Attentäter in Zürich aufs Schärfste. Gewaltverbrechen wie dieses verpflichten die Politik, die Prinzipien und Zielsetzungen des Jugendstrafrechts in Erinnerung zu rufen (a) und zu prüfen, ob letztere die Erwartungen an ein Jugendstrafrecht insbesondere im Umgang mit jugendlichen Tätern mit hoher krimineller Energie nach wie vor erfüllen (b).

(a) Die Sanktionen des Jugendstrafrechts verfolgen das Ziel, den verurteilten Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Spezialprävention). Als Leitprinzipien im Vordergrund stehen die Erziehung und der Schutz des Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 Jugendstrafgesetz; JStG, SR 311.1). Der Vollzug einer Busse, einer persönlichen Leistung oder eines Freiheitsentzuges von bis zu 30 Monaten wird daher aufgeschoben, wenn dieser nicht notwendig erscheint, um Jugendliche von der Begehung weiterer Vergehen oder Verbrechen abzuhalten (Art. 35 JStG). Entscheidend sind weniger die Schwere der Tat oder das Verschulden, sondern vielmehr spezialpräventive, erzieherische und therapeutische Gesichtspunkte. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 13.3725 Fehr Hans «Verschärfung des Jugendstrafrechts» ausgeführt hat, würde es den Prinzipien und Zielsetzungen des geltenden Jugendstrafrechts widersprechen, wenn bei schweren Verbrechen generell unbedingte Strafen auszusprechen wären. Ob eine unbedingte Strafe notwendig erscheint, hat sich immer am konkreten Einzelfall zu orientieren.

Muss eine Unterbringung nach JStG abgebrochen werden, weil – allenfalls aufgrund der Massnahmenresistenz des oder der Jugendlichen – der Zweck nicht erreicht worden ist oder nicht erreicht werden kann, kann bereits heute ein Freiheitsentzug angeordnet werden (Art. 32 JStG).

Auf den ersten Blick mögen die jetzigen Strafandrohungen zwar tief erscheinen. Allerdings wird bei Jugendlichen, die beispielsweise ein schwer gestörtes Sozialverhalten aufweisen oder durch ihr Verhalten Dritte gefährden, eine Unterbringung (Art. 15 JStG) angeordnet; diese geht dem Vollzug der Strafe bzw. des Freiheitsentzuges voraus (Art. 32 JStG). Auch die Unterbringung stellt eine Freiheitsbeschränkung dar, die oftmals über Jahre hinweg dauert und spätestens mit der Vollendung des 25. Altersjahres endet. Die Unterbringung in einer – offenen oder geschlossenen – Einrichtung wird von den Jugendlichen häufig als strengere Bestrafung empfunden als der Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG.

Schliesslich ist anerkannt, dass insbesondere Freiheitsstrafen Rückfälle jugendlicher Rechtsbrecher kaum verhindern können, sondern eher kontraproduktiv wirken. Demgegenüber sind erzieherische und therapeutische Massnahmen

weit wirksamer für die Resozialisierung der Jugendlichen und die Verhinderung von Rückfällen – dies zeigt auch die tiefe Rückfallquote in der Schweiz. Aus diesem Grund ist das Jugendstrafrecht als Massnahmenstrafrecht konzipiert. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als sachgerecht, Minderjährige nach dem Erwachsenenstrafrecht zu beurteilen. Schon aus diesem Grund ist die Motion abzulehnen.

(b) Allerdings ist auch der Bundesrat beunruhigt über die kriminelle Energie gewisser jugendlicher Straftäter. Er prüft gegenwärtig in Erfüllung des Postulates 23.3205 Engler «Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?» unter anderem die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Diesen Ergebnissen, aufgrund deren der Bundesrat seine Auffassung allenfalls revidieren würde, soll nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3134	n	DE FR IT Mo. Aebischer Matthias. Schweizerwappen für Nationalmannschaften		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Wappenschutzgesetz dahingehend anzupassen, dass den schweizerischen Nationalmannschaften die rechtmässige Verwendung des Schweizerwappens ermöglicht wird.

Begründung

Seit 2017 gelten bezüglich der Verwendung des Schweizer Wappens strengere gesetzliche Regeln (Art. 8 WSchG). Grundsätzlich darf nur die Bundesverwaltung das Schweizer Wappen verwenden. Es gibt wenige Ausnahmen für Fälle, in denen das Wappen in gutem Glauben genutzt wurde (z.B. Victorinox oder TCS). Diese Unternehmen benötigen jedoch eine Ausnahmegenehmigung des Bundesrates. Eine solche Ausnahmegenehmigung müsste auch für die Nationalmannschaften u.ä. möglich sein.

Als Beispiel: Die Schweizer Eishockey-Nationalmannschaften der Frauen und Männer und aller Nachwuchs-Stufen tragen das Schweizer Wappen auf den Trikots. Im Jahr 2018 wurde Swiss Ice Hockey vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) angewiesen, dass die Verwendung des Schweizer Wappens durch die Schweizer Eishockey-Nationalmannschaft missbräuchlich sei. Mündlich wurde Swiss Ice Hockey dabei von mehreren Stellen versichert, dass die Schweizer Nationalmannschaften das Schweizer Wappen auch in Zukunft verwenden dürfen und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt würde.

Diese Ausnahmegenehmigung wurde jedoch nie erstellt. So wurde die Swiss Ice Hockey Federation per Dezember 2023 vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE) beim Bundesverwaltungsgericht wegen missbräuchlicher Verwendung des Schweizer Wappens eingeklagt.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Wappenschutzgesetz (WSchG; SR 232.21) ist im Rahmen der sogenannten «Swissness»-Vorlage am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es macht eine klare Unterscheidung zwischen dem Schweizerkreuz und dem Schweizerwappen: Das Schweizerkreuz einschliesslich der Schweizer Flagge (weisses Kreuz in rotem Quadrat) darf von allen verwendet werden, welche die Voraussetzungen zur Verwendung der Bezeichnung «Schweiz» erfüllen. Das Schweizerwappen hingegen, also das Schweizerkreuz in einem Wappenschild, darf grundsätzlich nur von der Eidgenossenschaft gebraucht werden.

Das Wappenschutzgesetz schützt damit nicht nur Gemeinwesen im Gebrauch ihrer Hoheitszeichen, es schützt auch die Wettbewerbsteilnehmer sowie Konsumentinnen und Konsumenten vor Irreführung durch die Verwendung öffentlicher Zeichen. In bestimmten Fällen konnte bis Ende 2018 beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Weiterbenützung beantragt werden. Voraussetzung für ein Weiterbenützungsrecht ist, dass das Schweizerwappen seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen und unangefochten verwendet worden ist und dass an der Weiterbenützung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Weder das EJPD noch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) haben Swiss Ice Hockey beim Bundesverwaltungsgericht «eingeklagt». Das IGE hat lediglich auf einen entsprechenden Antrag von Swiss Ice Hockey im Namen des EJPD festgehalten, dass das Erfordernis des jahrelangen ununterbrochenen Gebrauchs und damit die Voraussetzungen für ein Weiterbenützungsrecht nicht erfüllt seien. Swiss Ice Hockey hat diese Verfügung anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Dieses Verfahren ist noch hängig.

Der Gebrauch des Schweizerkreuzes steht Schweizer Sportverbänden und ihren Nationalmannschaften selbstverständlich offen. Soweit dem Bundesrat bekannt, verwenden im Schweizer Sport heute denn auch alle Nationalmannschaften mit Ausnahme der Eishockey-Nationalmannschaft das Schweizerkreuz. Auch die Schweizer Eishockey-Nationalmannschaft hat bis 2015 nicht das Schweizerwappen, sondern das Schweizerkreuz verwendet – so z.B. bei ihrem historischen Sieg gegen Kanada an der Weltmeisterschaft 2010. Es war ein erklärtes Ziel der «Swissness»-Vorlage, zum einen den Mehrwert der Bezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes langfristig zu sichern und der Schweizer Wirtschaft deren Gebrauch für Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Zum andern aber sollte der Gebrauch des Schweizerwappens konsequent der Eidgenossenschaft und ihren Einheiten vorbehalten werden. Das Wappenschutzgesetz wurde 2013 vom Nationalrat mit 191 zu 1 Stimmen und vom Ständerat ohne Gegenstimme angenommen. Eine Gesetzesänderung käme vorliegend einer Einzelfallgesetzgebung gleich. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Möglichkeit, dass Sportverbände auf den Trikots der Nationalmannschaften das Schweizerkreuz verwenden können, sieht der Bundesrat keinen Anlass für eine Änderung des Wappenschutzgesetzes.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3148	n	DE FR IT Mo. Addor. Sich schon jetzt auf das Ende des Krieges in der Ukraine vorbereiten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

- für ukrainische Staatsangehörige die Visumpflicht einzuführen;
- ihnen den Status S abzuerkennen;
- die Wegweisung dieser Menschen unmittelbar nach Kriegsende vorzubereiten;
- die Familienzusammenführung auszusetzen.

Begründung

In Bulgarien ist eine beispiellose Entwicklung des organisierten Verbrechens zu beobachten. Die Hauptursache? Junge ukrainische Männer – Kriegsversehrte oder Deserteure – reisen sein, was sich auf die Kriminalität und die Gewaltverbrechen auswirkt. Diese Männer stossen zu ihren Familien, die mit Schutzstatus S in Bulgarien leben. Sie sind durchtrainiert, seit zwei Jahren an das Töten gewöhnt und nun mittellos und ohne Arbeit in einem fremden Land. Sehr schnell bieten sie ihre Dienste der bulgarischen Mafia an. Gleichzeitig bauen sie ihre eigenen Strukturen auf. Ihre Arbeitsfelder? Menschenhandel, Menschenschmuggel, Drogen, Prostitution, Erpressung oder Raub. Ihr «Wettbewerbsvorteil» gegenüber dem bulgarischen organisierten Verbrechen? Skrupellosigkeit und extreme Grausamkeit. Auf Anweisung der EU und der USA verschweigen die bulgarischen Medien die wahren Zahlen. Das Ende des Krieges scheint nahe; dann dürften 750 000 ukrainische Soldaten demobilisiert werden. Ihre Familien leben in der Schweiz und in der EU. Die meisten Soldaten werden zu ihren Familien ziehen wollen. Die ukrainischen Soldaten werden sich in der Schweiz wiederfinden, ohne Geld, ohne Arbeit und vor allem mit einem bisher ungekannten Reichtum konfrontiert. Sie werden sich sehr schnell organisieren und das gesamte organisierte Verbrechen in der Schweiz unter ihre Kontrolle bringen. Die Schweiz ist auf ein solches Szenario nicht vorbereitet und wird nicht über die Mittel verfügen, um die Soldaten aufzuhalten. 2000 bis 3000 Ex-Soldaten reichen problemlos aus, um die Kriminalitätsrate in der Schweiz in die Höhe schnellen zu lassen. Diese Soldaten sind durchtrainiert, bewaffnet und es sich gewohnt, kaltblütig zu töten. Für sie ist ein Menschenleben nichts wert.

Während des Krieges in Ex-Jugoslawien führte die Schweiz Grenzkontrollen und eine Visumpflicht für Bürgerinnen und Bürger aus den Balkanstaaten ein. Derzeit wird von ukrainischen Staatsangehörigen kein Visum verlangt; sie können sich im Schengen-Raum frei bewegen. Dieses Problem besteht für russische Soldaten nicht, da sowohl die Schweiz als auch die EU von russischen Staatsangehörigen ein Visum verlangt; zudem haben diese Soldaten keine familiären Gründe (Frauen, Kinder), um in die Schweiz zu kommen.

Stellungnahme BR/Behörde

1. Die Befreiung der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte (90 Tage innert 180 Tagen) für Inhaberinnen und Inhaber eines biometrischen ukrainischen Reisepasses ergibt sich aus der Übernahme der am 11. Juni 2017 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2017/850 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) 539/2001. Die Übernahme dieser Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der für die Schweiz als schengenassoziiertes Staat verbindlich ist. Deshalb kann die Schweiz nicht einseitig die Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte von ukrainischen Staatsangehörigen wiedereinführen, ohne ihre internationalen Verpflichtungen zu verletzen. Für längerfristige Aufenthalte (mehr als 90 Tage innert 180 Tagen) ist die Schweiz hingegen nicht an europäisches Recht gebunden. Ukrainische Staatsangehörige, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten, sind somit nach wie vor visumpflichtig.

2. Der Bundesrat hat am 1. November 2023 entschieden, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2025 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Die Aufhebung des Schutzstatus S ist daher erst möglich, wenn für die betroffenen Personen bei einer Rückkehr keine unannehmbaren kriegsbedingten Risiken mehr bestehen. Dies setzt voraus, dass sich die Situation in der Ukraine grundlegend verändert hat und dass eine Rückkehr tatsächlich möglich ist. Diese Voraussetzungen sind zurzeit noch nicht gegeben. Sobald eine solche Situation absehbar ist, wird der Bundesrat nach Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Hilfswerke, dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) sowie mit internationalen Organisationen den Zeitpunkt für die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes festlegen. Dazu wird eine Allgemeinverfügung erlassen (Art. 76 Abs. 1 des Asylgesetzes; AsylG, SR 142.31). Schliesslich ist der Schutzstatus S rückkehrorientiert. Angesichts der Einbettung der Schweiz in den Schengen-Raum erachtet der Bundesrat eine europaweite Koordination als notwendig; eine Anpassung des Schutzstatus S würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

3. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) im Sinn einer vorausschauenden Planung bereits im Sommer 2022 damit beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen die rechtlichen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Fragen im Zusammenhang mit einer Aufhebung des Schutzstatus S zu prüfen. Basierend darauf wurde ein Konzept erarbeitet, welches der Bundesrat an seiner Sitzung vom 29. September 2023 zur Kenntnis genommen hat. Dieses soll als Grundlage für künftige politische Entscheide

dienen. Sobald eine sichere Rückkehr und damit eine Aufhebung des Schutzstatus S absehbar sind, werden die Empfehlungen aus dem Konzept überprüft, bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten angepasst, und umgesetzt.

4. Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) von Schutzbedürftigen wird ebenfalls vorübergehend Schutz gewährt. Der Familiennachzug aus dem Ausland ist im Asylgesetz vorgesehen und trägt der Einheit der Familie Rechnung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3176	n	DE FR IT Mo. Gafner. In Schweizer Moscheen soll in einer Landessprache gepredigt werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass in Schweizer Moscheen predigende Imame dazu verpflichtet werden, ihre Predigten zwingend in einer Landessprache oder in Englisch zu halten.

Begründung

In Schweizer Moscheen wird häufig auf Türkisch oder Arabisch gepredigt. Konflikte ergeben sich oftmals, wenn von ausländischen Staaten finanzierte Imame in der Schweiz Predigten mit extremistischen Inhalten abhalten. Es ist bekannt, dass staatliche oder staatsnahe Einrichtungen (u.a. aus der Türkei, den Golfstaaten oder aus Saudi-Arabien) in der Schweiz Moscheen finanzieren und mehr Einfluss für radikale Ausprägungen des Islams anstreben. Diese Bestrebungen stehen vielfach im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu einem friedlichen Zusammenleben der Gesellschaft.

Durch staatliche Akteure wie den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) lassen sich auf Türkisch und Arabisch gehaltene Predigten, die unter Verdacht stehen, sozialen Unfrieden zu stiften oder Hass zu verbreiten, nur lückenhaft und durch massiven Ressourcenaufwand (z.B. durch seltene Dolmetscher) analysieren. Wegen zu knapper Ressourcen – Fachkräfte mit diesen Sprachkenntnissen sind nur in beschränkter Zahl verfügbar – lässt sich diese wichtige Präventionsarbeit nur unbefriedigend bewältigen.

Von islamischen Verbänden kann erwartet werden, dass in ihren Moscheen in einer Landessprache gepredigt wird. Und falls dies in Ausnahmefällen (noch) nicht möglich sein sollte, kann erwartet werden, dass zumindest in der «internationalen Sprache» Englisch gepredigt wird. Das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) teilte im September 2022 mit, dass immer mehr Imame in der Schweiz ihre Predigten in einer Landessprache halten. Dies beweist, dass auch muslimische Verbände und Prediger bereits von sich auch einiges in diese Richtung unternehmen.

Die Forderung nach muslimischen Predigten in einer Landessprache deckt sich im Übrigen mit dem Vorgehen anderer europäischer Staaten. Per Anfang 2024 hat Frankreich ein neues Gesetz gegen ausländische Einflussnahme durch die Entsendung von Imamen verabschiedet. Imame, die in Frankreich tätig sind, müssen ihre Qualifikationen und ihre Kenntnisse über die französische Gesellschaft nachweisen. Gesetzliche Massnahmen gegen den Politischen Islam befinden sich zudem auch in anderen europäischen Staaten in Umsetzung und Vorbereitung.

Stellungnahme BR/Behörde

In seinem Bericht «Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von gewaltextremistischem und terroristischem Gedankengut in religiösen Vereinigungen» vom 8. Dezember 2023 in Erfüllung des Postulats 21.3451 «Imame in der Schweiz» führt der Bundesrat aus, dass sich Personen radikaliseren können, indem sie Prediger oder Netzwerken folgen, die gewalttätig-extremistische oder terroristische Diskurse führen. Allerdings habe sich die Verbreitung von gewalttätig-extremistischem oder terroristischem Gedankengut von öffentlich zugänglichen Orten an weniger zugängliche Orte wie private Räume verschoben. Der Nachrichtendienst des Bundes hielt in seinem Bericht «Sicherheit Schweiz 2018» fest, dass Kontakte mit extremistischen Islamisten vermehrt ausserhalb von Moscheen stattfinden. Eine zunehmend wichtige Rolle bei der Vernetzung von Jugendlichen mit extremistischen Islamisten, die oft keine Imame sind, spielt das Internet. Dort werden Kontakte oft in geschlossenen Netzwerken geknüpft. Sprachliche Vorgaben für Predigten in Moscheen wären somit kaum geeignet, die Risiken einer Radikalisierung zu vermindern. Moscheebesucherinnen und -besucher könnten sich auch nach der Predigt mit dem Imam in der Sprache ihrer Wahl austauschen.

In seiner Stellungnahme zur Motion 16.3330 Quadri «Islamische Gebetsstätten. Verbot der Finanzierung durch das Ausland und Offenlegungspflicht» stellte der Bundesrat klar, dass muslimische Gemeinschaften und Imame nicht diskriminiert und unter Generalverdacht gestellt werden dürfen. Grundrechte wie die Sprachenfreiheit gelten für Muslime ebenso wie für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften. Auch christliche Predigten werden in anderen Sprachen abgehalten (z.B. Spanisch, Portugiesisch, Serbisch, Latein).

Eine an die muslimische Religionszugehörigkeit anknüpfende Pflicht, in einer Landessprache zu predigen, wäre eine unzulässige Diskriminierung. Wichtig für die Reduktion des Radikalisierungsrisikos ist die Zusammenarbeit mit muslimischen Gemeinschaften vor Ort, wie sie Kantone, in denen viele Muslime leben, praktizieren. Der Bund führte auch verstärkte Transparenzregelungen ein. So müssen sich Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke im Ausland sammeln oder verteilen, seit dem 1. Januar 2023 im Handelsregister eintragen (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Schliesslich schickte der Bundesrat am 21. Februar 2024 den Entwurf des «Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen» in die Vernehmlassung.

Die vom Motionär erwähnte französische Regelung sieht zwar vor, keine von fremden Staaten bezahlte Imame mehr zuzulassen. Im Gegenzug will Frankreich aber auch mehr für die Ausbildung von Imamen im eigenen Land tun. Von der Regelung nicht erfasst werden sogenannte «Wanderprediger», die sich mit einem Touristenvisum in Frankreich aufhalten. Eine Pflicht für Imame, nur in der Landessprache zu predigen, sieht die Regelung nicht vor. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3190	n	DE FR IT Po. Pahud. Kosten für die Aufnahme von Personen mit Status S für die Kantone		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Kosten der Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen mit Status S für die Kantone bis zum 31.12.2023 (aufgeteilt auf Beiträge der Kantone und des Bundes) vorzulegen. Der Bericht soll auch die weiteren für die Beantwortung dieses Postulats ermittelten Zahlen enthalten.

Begründung

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine haben Bund und Kantone Geflüchtete aus den ukrainischen Konfliktgebieten aufgenommen.

Dank einer grossen Solidaritätswelle wurden in unserem Land zahlreiche Unterkünfte organisiert und eröffnet.

Es ist nunmehr wichtig, dass sich die Bevölkerung des Aufwands bewusst wird, der unternommen wird, um Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen.

Die Kosten für die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen im Kanton Waadt werden laut Antwort auf die Interpellation Pahud 22_INT_176 auf 310,6 Millionen Franken geschätzt. Dieser Betrag, der das Jahr 2022 und die erste Hälfte des Jahres 2023 umfasst, besteht aus dem Beitrag des Bundes (CHF 176 Mio.) und jenem des Kantons (CHF 134,6 Mio.).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bund richtet den Kantonen Pauschalentschädigungen für die Sozialhilfeausgaben im Asylbereich aus (Art. 88 AsylG; SR 142.31). Mit diesen Pauschalentschädigungen, den sogenannten «Globalpauschalen», finanzieren die Kantone die Ausgaben für die Unterbringung, Unterstützung und die obligatorische Krankenversicherung für mittellose Schutzbedürftige. Die Globalpauschalen beinhalten auch einen Beitrag an die Betreuungskosten. Aufgrund des pauschalen Abgeltungssystems sind dem Bund die tatsächlichen Kosten der Kantone in diesem Bereich nicht bekannt. Es lässt sich jedoch sagen, wie hoch die Subventionen sind, die der Bund den Kantonen im Rahmen der Globalpauschalen ausbezahlt hat. Im Jahr 2022 belief sich dieser Betrag bezüglich Schutzbedürftigen auf 702 Millionen Franken und im Jahr 2023 auf 1.07 Milliarden Franken. Für die beiden Jahre ergibt dies einen Gesamtbetrag von 1.772 Milliarden Franken.

Im Rahmen des Programms S vergütet der Bund den Kantonen zudem einen finanziellen Beitrag von 250 Franken pro Person mit Status S pro Monat bzw. maximal 3000 Franken pro Jahr, um deren Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben in der Schweiz zu fördern. Insgesamt wurden bis Ende Dezember 2023 in diesem Rahmen rund 316.3 Millionen Franken an die Kantone ausbezahlt.

Ob und inwieweit die Kantone eigene Mittel aufwenden mussten, um die Kosten für die Unterstützung der Personen mit Status S zu decken, ist dem Bundesrat aufgrund der kantonalen Zuständigkeit nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die SODK selber im Frühsommer 2023 ihren Versuch zur Erstellung einer separaten Kostendeckungsgradanalyse für Personen mit Status S abgebrochen hat. Für eine solche Erhebung wäre der Bund auf die Unterstützung der SODK angewiesen, was vorliegend nicht gegeben wäre.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erstellt zurzeit zusammen mit den Kantonen und dem Bundesamt für Statistik (BFS) eine Analyse, zu welchem Grad die kantonalen Sozialhilfekosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich von den entsprechenden Bundessubventionen gedeckt werden. Diese Analyse umfasst auch die Sozialhilfekosten der Personen mit S-Status. Erste Resultate sind aufgrund der Komplexität erst ab Ende 2026 verfügbar. Ein Bericht vor diesem Zeitpunkt könnte keine Aussagen von genügender Qualität und somit auch keinen Mehrwert liefern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3258	n	DE FR IT Po. Bircher. Entkoppelung des S- Status. Keine Neuvergabe des Schutzstatus		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie der Schutzstatus S entkoppelt werden kann. Für neu eingereiste Personen wird das ordentliche Asylverfahren angewendet, der Schutzstatus S kann nicht mehr (neu) vergeben werden.

Begründung

Der S Status wurde bei Kriegsausbruch der Ukraine im März 2022 ausgerufen, damals haben zehntausende Personen innert wenigen Wochen Schutz in der Schweiz beantragt. Die Begründung des Bundesrats war, dass diese Situation die Kapazitäten des ordentlichen Asylsystems überlasten würde und darum der S Status aktiviert werden müsse. Zwei Jahre später zeigt sich, dass sich die Situation grundlegend verändert hat, heute stellen im Verhältnis zu damals nur noch wenige Personen einen Antrag. Mittlerweile gibt es auch Missbrauchspotential von Romas. Ebenfalls ist anzunehmen, dass es sich bei den jetzigen Antragstellern nicht um Personen handelt, die direkt aus dem Kriegsgebiet kommen, sondern eher um Reisende innerhalb der europäischen Ländern. Je länger der S Status aktiv ist, sind die Ungleichbehandlungen der einzelnen „Asylkategorien“ wie beispielsweise freie Reisetätigkeit nicht mehr begründbar. Auch Kantone wie Luzern fordern deshalb den S Status zu deaktivieren. Mit einer Entkoppelung kann daher in einem Mehrstufigen Verfahren der S Status deaktiviert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Aufgrund des Angriffs Russlands auf die Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine erstmals aktiviert, um den Geflüchteten rasch und unbürokratisch den notwendigen Schutz zu gewähren. Heute ist klar, dass alleine dadurch eine Überlastung des Asylsystems verhindert werden konnte. Seither sind die Gesuche von Schutzsuchenden aus der Ukraine zwar zurückgegangen. Für das Jahr 2024 wird mit rund 25'000 (+/- 5000) Gesuchen im Schutzverfahren gerechnet – zusätzlich zu den erwarteten rund 30'000 (+/- 3000) Asylgesuchen. Dieser Schätzung liegt die Annahme eines stabilen Kriegsverlaufs zugrunde. Die Kriegsentwicklung bleibt jedoch volatil. Die anhaltenden russischen Angriffe könnten schnell zu einer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheits- oder Versorgungslage und zu einem signifikanten Anstieg der Schutzgesuche führen. Die Behandlung der Gesuche im regulären Asylverfahren würde weitere Ressourcen binden, die angespannte Unterbringungssituation in den Bundesasylzentren (BAZ) und das Asylsystem insgesamt zusätzlich stark belasten. Am 1. November 2023 hat der Bundesrat beschlossen, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2025 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine nicht nachhaltig stabilisiert. Mit den EU-Mitgliedstaaten besteht Konsens über die Notwendigkeit einer gemeinsamen europäischen Koordination und Lösung nach März 2025. Es ist im Interesse der Schweiz, dass eine Abstimmung mit der EU – wie bisher – sichergestellt wird. Eine zeitlich unkoordinierte Aufhebung des Schutzstatus S würde zu sekundären Migrationsbewegungen von geflüchteten Personen aus der Ukraine innerhalb Europas führen. Die Verminderung von Sekundärmigration und Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der Aufnahmesysteme sind gemeinsame Ziele der Schweiz und der EU. Ein Alleingang der Schweiz, bei welchem anstelle des Schutzverfahrens das ordentliche Asylverfahren durchgeführt wird, würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3288	n	DE FR IT Po. Tschopp. Für den Schutz des Schweizer Milizsystems		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen zweckmässig wären, um für Angestellte Anreize und Erleichterungen zu schaffen, damit sie sich für die Allgemeinheit zu engagieren. Dies mit dem Ziel, das Schweizer Milizsystem weiterzuentwickeln. Er muss zudem einen Bericht zu diesem Thema vorlegen.

Begründung

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, das über Milizparlamente und -exekutiven verfügt. Neben ihrem Mandat gehen viele Gewählte einem Beruf nach, häufig als Selbstständige und seltener als Angestellte. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass sie eine Verbindung zum Arbeitsleben haben. Damit dieses System funktioniert, muss Transparenz über die Berufstätigkeit herrschen. Auf einem funktionierenden Milizsystem basieren auch weitere Formen des Engagements für die Allgemeinheit (Vereinsmandate, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Sozialpartnerschaft). Diese Milizdemokratie ist eine Stärke, aber auch zerbrechlich. Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist in den Parlamenten übervertreten, während die Angestellten lediglich eine kleine Minderheit darstellen. (Bringt das System der «Politikmiliz» das Volk an die Macht? Pilotti, Di Capua, 2023. S. 33-47 Sainsaulieu, Leresche (Hrsg.) Wer ist dein Chef?! Soziologie der Leadership in der Schweiz [Le système de «milice politique» met-il le peuple aux commandes? Pilotti, Di Capua, 2023. p 33-47 Sainsaulieu, Leresche (eds.) C'est qui ton chef?! Sociologie du leadership en Suisse]). Viele Organisationen beklagen sich darüber, dass es zunehmend schwieriger werde, Personen zu finden, die sich engagieren wollen. Am 11. September 2023 haben – auf Initiative der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit und des Dachverbandes Suissepro – 31 Organisationen eine Erklärung zur Unterstützung des Schweizer Milizsystems unterschrieben. Unter den Gründen, die für den Rückgang des Engagements genannt werden, finden sich die mangelnde Unterstützung vieler Arbeitgeber, die Schwierigkeit, die Aufgaben während der Freizeit zu erledigen und mit dem Privat- oder Familienleben zu vereinbaren, sowie die fehlende Vertrautheit mit dem Milizsystem. Als Vorteile kann man anführen: die gesellschaftliche Verantwortung, das Netzwerk, das Selbstwertgefühl, das Teilen konkreter Erfahrungen, das gegenseitige Verständnis oder die Suche nach geeigneten Lösungen. Dieser Austausch wirkt sich auf die Motivation aus, bindet das Personal und verringert Abwesenheiten. Die Möglichkeit, sich für die Allgemeinheit zu engagieren, darf nicht das Privileg einer Minderheit sein. Ohne Freiwillige, die sich in den Parlamenten, der Exekutive oder – oft ehrenamtlich – in Vereinen engagieren, würde unsere Gesellschaft nicht funktionieren. Es ist wichtig, dass die Parlamente die Bevölkerung in ihrer gesamten Vielfalt repräsentieren. Es kann der Schweiz nur nützen, wenn sie ihr Milizsystem schützt und stärkt.

Stellungnahme BR/Behörde

In Bezug auf das Arbeitsrecht hat sich der Bundesrat zu dieser Problematik in seinen Antworten auf die Motion 20.3865 Roth «Bezahlter Urlaub für Arbeitnehmende mit einem offiziellen politischen Amt» und das Postulat 19.3174 Masshardt «Massnahmen für ein zukunftsfähiges Milizsystem» geäussert. Der Bundesrat anerkennt das Anliegen, dass Angestellte sich im Milizsystem engagieren können und dass diese Möglichkeit nicht nur Selbständigerwerbenden vorbehalten sein soll.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen bieten jedoch bereits Instrumente, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Artikel 324a Absatz 1 des Obligationenrechts (OR, SR 220) legt fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine beschränkte Zeit den Lohn zu entrichten hat, wenn dieser aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie beispielsweise die Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert wird. In der Bundespersonalgesetzgebung ist vorgesehen, dass für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bezahlter Urlaub bis 15 Arbeitstage pro Jahr gewährt wird. Angestellte erhalten dadurch die Möglichkeit, Aufgaben in der Gesellschaft wahrzunehmen und sich im Milizsystem zu engagieren. Dasselbe gilt im Übrigen für die Kantone.

Im gesamtgesellschaftlichen Kontext ausserhalb des Arbeitsrechts gibt es ebenfalls bereits zahlreiche Mittel zur Unterstützung und der Förderung des Schweizer Milizsystems. Ein Beispiel dafür ist die am 29. September 2023 verabschiedete Anpassung von Artikel 16d Absatz 3 des Erwerbsersatzgesetzes (EOG, SR 834.1), die es Müttern erlauben soll, ihr Mandat im Parlament auszuüben, ohne ihren Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zu verlieren.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass zu dieser Thematik kein Handlungsbedarf auf Bundesebene besteht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3290	n	DE FR IT Po. Steinemann. Transparenz in die Gründe der Asylgewährungen bringen		-	✗	

Eingereichter Text

Asylgewährung in der Schweiz bedeutet, dass die Person in der Schweiz einen gesicherten Aufenthaltsstatus mit einer B-Bewilligung erhält. Das ist nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für die Öffentlichkeit, die Bevölkerung und Behörden von grosser Tragweite.

Asyl wird gewährt, wenn die Person Fluchtgründe dazulegen vermag. Diese können etwa in ernsthaften Nachteilen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Anschauung bestehen. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Lebens oder der Freiheit oder staatliche Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Doch warum genau kommen Menschen in die Schweiz, welche Gründe legen sie dar und welche Gründe haben die Verwaltung dazu bewogen, den Menschen den Flüchtlingsstatus zu verleihen? Heute werden das Parlament und die Öffentlichkeit bloss über Zahlen und Nationalitäten in Kenntnis gesetzt. In Zukunft soll ein regelmässig erscheinender Bericht des SEM darüber unterrichten.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 18.3722 Köppel «Gründe für die Asylgewährung statistisch ausweisen» ausgeführt hat, sind die Gründe für eine Asylgewährung abschliessend in Artikel 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) geregelt: Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Diese Gründe sind alle gleichwertig, und auch ihre rechtlichen Folgen sind die gleichen. In der Praxis gibt es bei einer Asylgewährung oft inhaltliche Überschneidungen zwischen verschiedenen Verfolgungsgründen. So kann etwa eine politisch motivierte staatliche Verfolgung auch aus ethnischen Gründen erfolgen. Das SEM prüft jedes Gesuch individuell und entscheidet immer einzelfallbezogen. Deshalb ist eine automatisierte statistische Auswertung der jeweils ausschlaggebenden Asylgründe nicht möglich.

Der im vorliegenden Postulat verlangte Mehraufwand zur manuellen statistischen Erfassung sowohl der Einreise-, der Flucht-, wie auch der Entscheidungsgründe des SEM sowie der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und die zusätzliche Berichterstattung würden ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung der Asylgesuche führen und damit das gesamte Asylsystem zusätzlich belasten. Der Bundesrat erachtet es nicht als notwendig oder angebracht, dafür zusätzliche Stellen zu schaffen. Die detailliertere Analyse und Berichterstattung hätte keinen Einfluss auf die Anzahl der Asylgesuche oder der Asylgewährungen.

Bereits heute können die Asylgewährungen statistisch nach gewissen Merkmalen weiter aufgeschlüsselt werden, wie etwa die Nationalität, das Geschlecht und das Alter. Ebenfalls kann ausgewertet werden, ob eine Asylgewährung originär oder durch Einbezug in den Asylstatus einer anderen Person (derivativ) erfolgt ist. Es ist auch möglich anzugeben, ob eine Asylgewährung auf ein primäres oder ein sekundäres Asylgesuch erfolgte, d.h. ob eine Person direkt und erstmalig ein Asylgesuch gestellt hat oder ob es sich beispielsweise um eine Geburt, einen Familiennachzug oder um ein Mehrfachgesuch handelt. Der Bundesrat erachtet es aus den genannten Gründen als unverhältnismässig, die bereits jetzt regelmässig veröffentlichten statistischen Publikationen zum Asylbereich noch weiter aufzuschlüsseln.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3299	n	DE FR IT Mo. Schmid Pascal. Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürftige beschränken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den am 1. November 2023 erneut verlängerten Schutzstatus S

- auf Personen zu beschränken, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind oder in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden;
- für Personen aufzuheben, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die unter ukrainischer Kontrolle stehen und in denen keine Kampfhandlungen stattfinden;
- für nicht ukrainische Staatsangehörige aufzuheben, ausgenommen von der Ukraine anerkannte Flüchtlinge.

Begründung

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine aktivierte der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine. Am 1. November 2023 wurde der Schutzstatus S bis am 4. März 2025 verlängert.

Es ist nicht einzusehen, wieso bei der Aufnahme von Ukrainern nicht nach ihrer Herkunftsregion differenziert wird. Das Asylgesetz sieht keine Festlegung auf ganze Staaten vor, sondern überlässt dem Bundesrat die Bestimmung der Kriterien (Art. 4 und Art. 66 AsylG).

Die Ukraine ist mit 603'628 km² rund 15-mal grösser als die Schweiz. In der Ukraine gibt es a) Regionen, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind, b) Regionen, in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden und c) Regionen, die unter ukrainischer Kontrolle stehen und in denen keine Kampfhandlungen stattfinden. Während die Aufnahme von Personen aus den Gebieten a) und b) gerechtfertigt ist, ist sie bei Personen aus den Gebieten c) nicht gerechtfertigt. Das zeigt sich auch daran, dass Personen mit Schutzstatus S immer wieder von der Schweiz aus in diese Gebiete reisen, um danach wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Es ist auch nicht einzusehen, wieso in der Ukraine lebende Ausländer als Schutzbedürftige anerkannt werden. Statt in die Schweiz können sie genauso gut in ihr Herkunftsland zurückkehren. Daher ist es angezeigt, die Aufnahme auf Ukrainer und von der Ukraine anerkannte Flüchtlinge zu beschränken.

Der Schutzstatus S dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Mit den vorgeschlagenen Differenzierungen wird sichergestellt, dass der Schutzstatus S nur wirklich Schutzbedürftigen zu Gute kommt. Allen anderen bleibt die Möglichkeit, ein Asylgesuch zu stellen.

Stellungnahme BR/Behörde

1. und 2.: Die anhaltenden russischen Angriffe könnten auch in den derzeit vom Krieg weniger stark betroffenen Gebieten schnell zu einer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheits- oder Versorgungslage führen. In Bezug auf diese Regionen kann deshalb nicht von einer nachhaltigen Stabilisierung der Lage gesprochen werden. Mit einer regionalen Beschränkung und Aufhebung des Schutzstatus S würde der Volatilität der Kriegssituation nicht ausreichend Rechnung getragen werden können. Eine geografische Anpassung und partielle Aufhebung des Schutzstatus S, wie vom Motionär gefordert, stünde zudem nicht im Einklang mit den Regelungen des vorübergehenden Schutzes in der Europäischen Union (EU). Gerade mit Blick auf eine Aufhebung des vorübergehenden Schutzes besteht auf EU-Ebene Einigkeit über die Notwendigkeit einer europäisch koordinierten Lösung. Es ist zu erwarten, dass eine zeitlich unkoordinierte oder partielle Aufhebung des temporären Schutzes zu sekundären Migrationsbewegungen von geflüchteten Personen aus der Ukraine innerhalb Europas führen würde. Die Verminderung von Sekundärmigration und Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der Aufnahmesysteme sind gemeinsame Ziele der Schweiz und der EU. Ein Alleingang der Schweiz würde diesem vom Bundesrat wiederholt erklärten Ziel zuwiderlaufen (vgl. diesbezüglich auch die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 22.3516 Stark «Regelmässige und dynamische geografische Überprüfung und Anpassung des Status S»).

3.: Die Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022 (BBI 2022 586) sieht bereits hohe Hürden für eine Schutzgewährung gegenüber Drittstaatsangehörigen ohne internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine vor. Es erhalten nur jene Schutzsuchenden aus Drittstaaten vorübergehenden Schutz in der Schweiz, die in der Ukraine über eine gültige Aufenthaltsberechtigung verfügen. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass diese Personen nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können. Durchliefen diese Personen in der Schweiz statt des Schutzverfahrens ein Asylverfahren, würden sie somit mindestens eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz erhalten. Zudem würde die Behandlung dieser Gesuche im regulären Asylverfahren das Asylsystem zusätzlich belasten. Die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die in der Schweiz über den Schutzstatus S verfügen, ist relativ gering: Rund 800 Personen mit einer Drittstaatsangehörigkeit stehen rund 64 300 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gegenüber (Stand 29. Februar 2024). Ein Teil dieser Drittstaatsangehörigen wurde im Rahmen des Einbezuges in den Schutzstatus ihrer Partnerinnen und Partner aufgenommen, womit das in der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) garantiert wird.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat weder eine regionale Differenzierung bei der Gewährung oder Aufhebung des vorübergehenden Schutzes noch eine Anpassung der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 in Bezug auf Drittstaatsangehörige für angezeigt.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3405	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Das Strassburger Gericht betreibt politisch- ideologischen Aktivismus. Die Schweiz muss daher die EMRK kündigen	-		
---------	---	--	---	---	--	--

Eingereichter Text

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Schritte dafür zu unternehmen, dass die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kündigt und aus dem Europarat austritt.

Begründung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wacht über die Umsetzung der EMRK. Mit seiner jüngsten Verurteilung der Schweiz wegen einer Verletzung angeblicher Menschenrechte im Klimabereich hat er aber eine rote Linie überschritten, ist in klimapolitischen Aktivismus abgerutscht und hat seine Glaubwürdigkeit verspielt.

Das Urteil verletzt die Souveränität der Schweiz und missachtet unsere Demokratie.

Artikel 8 EMRK wird immer extensiver ausgelegt. Absatz 1 *dieses Artikels lautet schlicht wie folgt: «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.» Die Auslegung geht inzwischen so weit, dass auch völlig aus der Luft gegriffene «Klimarechte» eingeschlossen werden. Das ist nicht mehr akzeptabel.* Dadurch sind die Vertragsstaaten der EMRK vollständig der Willkür der Strassburger Richterinnen und Richter ausgeliefert, abhängig von der politisch-ideologischen Einstellung der Mehrheit dieser Richterinnen und Richter.

Die kreativen und politischen Auslegungsweisen von Artikel 8 EMRK untergraben die Rechtssicherheit, verletzen das Prinzip der Gewaltenteilung und sind mit unserem demokratischen System nicht vereinbar. In der Schweiz werden die Gesetze vom Parlament bzw., wenn die Volksrechte genutzt werden, von den Bürgerinnen und Bürgern gemacht. Der Vorrang des nationalen Rechts gegenüber den fantasievollen Strassburger Urteilen muss wiederhergestellt werden. Daher verlangt diese Motion, dass die Schweiz die EMRK kündigt, um nicht mehr der Rechtsprechung durch den EGMR zu unterliegen, und dass sie auch aus dem Europarat austritt – aus dem Gremium also, das für die Beurteilung der Massnahmen zuständig ist, die die EMRK-Vertragsstaaten zur Umsetzung von Urteilen aus Strassburg ergreifen. Solange die Kündigung der EMRK und der Austritt aus dem Europarat nicht rechtskräftig sind, darf der Bundesrat ausserdem keine Massnahmen ergreifen, um das Urteil zu den «Menschenrechten im Klimabereich» oder allfällige weitere für unser Land nachteilige EGMR-Urteile umzusetzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz befasst. Er bekennt sich zur Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat und zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; 0.101). Die Gründe dafür hat er in seiner Antwort auf die Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei «EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aussetzen» dargelegt. In seiner Antwort auf die Motion 14.4248 Stamm «Kündigung der EMRK und sofortiger Wiederbeitritt mit Vorbehalt» hat er sich zudem zur Frage einer Kündigung der EMRK und eines sofortigen Wiederbeitritts mit Anbringung eines Vorbehalts geäussert. Schon früher hatte er sich in seiner Antwort auf die Interpellation 13.3237 Brunner «Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)» und in seinem Bericht «40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven» vom 19. November 2014 in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli (BBI 2015 357) gegen eine Kündigung der EMRK ausgesprochen. Der Bundesrat verweist auf diese Ausführungen, die unverändert gültig sind.

Auf internationaler Ebene hätte die Kündigung der EMRK gravierende Nachteile für die politische Glaubwürdigkeit und den Ruf der Schweiz, würde zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Europarat und zu einer aussenpolitischen Isolierung der Schweiz führen (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBI 2015 357, 404 und 410). Die Kooperation der 46 Mitgliedsstaaten des Europarates rund um die drei Pfeiler Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Aus rechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass auch bei einer Kündigung der EMRK der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen in Kraft bleiben würden, deren Inhalt mit den Garantien der EMRK weitgehend deckungsgleich ist (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 7).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: Gerichtshof) ist gemäss Artikel 32 EMRK zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der Konvention und der Protokolle betreffenden Angelegenheiten, mit denen er befasst wird. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat sich im Laufe der Jahrzehnte weiterentwickelt. Ähnlich wie bei den Grundrechten der Bundesverfassung kann sich auch der Gehalt der Garantien der EMRK mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse verändern. Der Gerichtshof trägt diesem Umstand durch eine dynamisch-evolutionäre Auslegung der EMRK Rechnung (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 1). Der Bundesrat anerkennt,

dass die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs naturgemäss nicht in jeder Hinsicht vorhersehbar war. Er kritisiert jedoch die weite Auslegung der EMRK durch den EGMR im Urteil zu den KlimaSeniorinnen. Die Rechtsprechung darf nicht zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs der EMRK führen. Der Bundesrat nimmt die Kritik an der Rechtsprechung deshalb ernst. Gleichwohl erinnert er daran, dass verschiedene Urteile, welche seinerzeit kontrovers aufgenommen wurden, heute unbestrittenen rechtsstaatlichen Verbesserungen zum Durchbruch verholfen haben (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBl 2015 357, 408) und den Schutz der Individualrechte und Grundfreiheiten der Menschen in der Schweiz gestärkt haben (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 3./4.). Der Bundesrat hat die Kündigung der EMRK deshalb schon in der Vergangenheit wiederholt abgelehnt (siehe Antwort zur Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit Verweisen). Gegebenenfalls wird er zudem die Bedeutung der in den letzten zehn Jahren gegen die Schweiz ergangenen Urteile des Gerichtshofs im Bericht in Erfüllung des von ihm zur Annahme beantragten Postulats Cottier 24.3343 vom 15. März 2024 «50-Jahre-Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven» analysieren.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3429	n	DE FR IT Mo. Buffat. Geschlossene Asylzentren für straffällige Asylsuchende		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Asylsuchende, die eine Straftat begangen haben, in geschlossenen Asylzentren untergebracht oder auf eine adäquate Art ständig überwacht werden.

Begründung

Die Zahlen in den Kriminalstatistiken sind alarmierend: Von 68 267 Straftaten wurden 5945 von Asylsuchenden begangen. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns mit der dringlichen Aufgabe konfrontiert, die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten. Es ist unbestritten, dass nun rasch gehandelt werden muss und kriminelle Asylsuchende in geschlossenen Zentren untergebracht oder auf adäquate Art ständig überwacht werden müssen. Die Sicherheit der Bevölkerung muss an erster Stelle stehen. Die Zahlen zeigen eine besorgniserregende Realität, die nicht ignoriert werden darf. Es ist dringend nötig, dass die Behörden konkrete Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung vor Straftaten zu schützen, namentlich vor Straftaten, die von Personen begangen werden, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben. Indem die Verantwortlichen von Straftaten in geschlossenen Zentren isoliert werden, kann die Gesellschaft Wiederholungstaten besser verhindern und vor weiteren Delikten abschrecken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen, die die Schweiz um Schutz ersuchen, strafbare Handlungen begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verletzen oder gefährden können. Den in der Motion geäusserten Anliegen kann jedoch nach Auffassung des Bundesrates mit einer konsequenten Anwendung der bestehenden Instrumente bereits begegnet werden. In der Schweiz sind grundsätzlich die Kantone für die Verfolgung von Straftaten sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) meldet strafbare Handlungen von Asylsuchenden in den Zentren des Bundes (BAZ) umgehend den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Diese entscheiden über allfällige strafrechtliche Massnahmen. Das SEM ist verfassungsrechtlich weder zur Strafverfolgung, noch zum Straf- und Massnahmenvollzug befugt. Eine Unterbringung in geschlossenen Zentren durch das SEM würde somit die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Haft untergraben. Eine entsprechende Regelung wäre nicht nur mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, sondern auch verfassungswidrig und käme einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person gleich. Das SEM behandelt Asylgesuche bei Straffälligkeit und Renitenz zudem prioritär. Auch wenn die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nicht der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung oder als Schutzmassnahmen vor Gewalt oder Kriminalität dienen, erlauben es diese unter gewissen Voraussetzungen, die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden, einzuschränken. So können zum Beispiel Ein- und Ausgrenzungen angeordnet und bei Widerhandlung dagegen eine Vorbereitungshaft verfügt werden (vgl. zum Beispiel Antwort des Bundesrates auf die Frage 12.5188 Amstutz «Auswüchse in und um die Asylzentren»). Um die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Vollzug ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen zu verbessern, sowie Einzelfälle von Wiederholungstätern auf allen Ebenen prioritär anzugehen hat das SEM runde Tische mit allen betroffenen Behörden initiiert. Zusätzlich kann das SEM gegen Asylsuchende und Schutzbedürftige in den BAZ, welche gegen ihre Pflichten verstossen beziehungsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, Disziplinar-massnahmen anordnen. Als Disziplinar-massnahme ist unter anderem vorgesehen, dass renitente Asylsuchende in besonderen Zentren untergebracht werden. Mit einer solchen Unterbringung ist eine Ein- oder Ausgrenzung anzuordnen. Mit dem Ziel, die Sicherheit in den BAZ zu verbessern, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 24. April 2024 eine Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) (BBl 2024 1107) verabschiedet. Unter anderem soll das Disziplinarwesen neu auf Gesetzesstufe geregelt und vorgesehen werden, dass Disziplinar-massnahmen auch bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in unmittelbarer Nähe zu einem BAZ angeordnet werden können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3431	n	DE FR IT Mo. Buffat. Nichteintreten auf Asylgesuche von straffälligen Asylsuchenden		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass Asylsuchende, die eine Straftat begangen haben, kein Asyl erhalten.

Begründung

Die Statistiken zeigen beunruhigende Zahlen: Von 68 267 Straftaten wurden 5945 von Asylsuchenden begangen. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns mit der dringlichen Aufgabe konfrontiert, die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten.

Angesichts dieser Herausforderung braucht es eine Gesetzesänderung, um zu verhindern, dass straffälligen Asylsuchenden Asyl gewährt wird. Stattdessen könnte diesen Personen ein vorläufiger Status erteilt werden, bis ihre Wegweisung möglich ist.

Die Sicherheit der Bevölkerung muss an erster Stelle stehen. Die alarmierenden Zahlen zeigen eine besorgniserregende Realität, die nicht ignoriert werden darf. Es ist dringend notwendig, dass die Behörden konkrete Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung vor Straftaten zu schützen, namentlich vor Straftaten, die von Personen begangen werden, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben.

Indem kriminellen Asylsuchenden das Asyl verweigert wird, setzt die Schweizer Regierung ein klares Zeichen: Straftaten werden in unserer Gesellschaft nicht toleriert.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat nimmt die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung ernst und kann das Anliegen der Motion nachvollziehen. Es ist nicht akzeptabel, dass Personen, die die Schweiz um Schutz ersuchen, aufgrund strafbarer Handlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährden. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die rechtlichen Möglichkeiten, um gegen solche Personen vorgehen zu können, bereits vorhanden sind. So wird Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, kein Asyl gewährt, wenn sie verwerfliche strafbare Handlungen begangen, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden oder wenn gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 53 des Asylgesetzes [AsylG], SR 142.31). Diese Personen, die die Flüchtlingseigenschaft beibehalten, werden in der Regel in der Schweiz vorläufig aufgenommen, wie dies in der Motion gefordert wird, ausser wenn sie zu einer strafrechtlichen Landesverweisung verurteilt worden sind (vgl. Art. 121 Abs. 3–5 der Bundesverfassung [BV], SR 101 und insbesondere Art. 66a des Strafgesetzbuchs [StGB], SR 311.0). Beim Widerruf des Asyls gelten auch dieselben Grundsätze (vgl. Art. 63 Abs. 2 Bst. a und 64 Abs. 1 Bst. e AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft kann hingegen nur aus einem der im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30, in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955, vgl. Art. 1 Abschnitt C) abschliessend genannten Gründe widerrufen werden. Die Aufnahme eines weiteren Grundes im Asylgesetz wie beispielsweise die Begehung einer Straftat in der Schweiz würde gegen die FK verstossen. Anerkannte Flüchtlinge können aber dann des Landes verwiesen oder in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt werden, wenn die in der FK geregelten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. wenn sie eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates darstellen, vgl. Art. 33 Abs. 2 FK). Allerdings sieht der Grundsatz des Non-Refoulement-Gebotes vor, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK, SR 0.101). Diese Regelung stellt einen absoluten Schutz vor einer Rückschiebung dar und gilt somit auch für alle betroffenen Personen.

Bezüglich des Ausschlusses von straffälligen Asylsuchenden vom Asylverfahren, d.h. ohne Prüfung ihres Asylgesuchs, wird das Recht, ein Asylgesuch einzureichen sowie das Recht auf Schutz vor Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung im Fall einer Rückschiebung allen ausländischen Personen im Völkerrecht (Art. 3 EMRK) und im nationalen Recht (Art. 25 Abs. 2 und 3 BV) garantiert. Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass das Staatssekretariat für Migration prioritär über Asylgesuche von straffälligen Gestuchstellenden entscheidet (Art. 37 Abs. 6 AsylG). Rechtskräftige Wegweisungsentscheide werden von den Kantonen so rasch wie möglich vollzogen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3436	n	DE FR IT Mo. Nause. Zeitgemässe, schweizweit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistu ngen		++		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen auf nationaler Ebene zu regeln. Dabei sollen folgende Teilbereiche einheitlich geregelt werden: Geltungsbereich, Bewilligungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe, Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals, Regelung von Spezialbereichen wie Diensthunde und Waffentragen, Führen eines Registers über die Sicherheitsfirmen und das Sicherheitspersonal, Zusammenarbeit der zuständigen Behörden inkl. Datenaustausch.

Begründung

Mit der Einreichung und Beantwortung des Postulats 04.3267 wurde im Jahr 2005 erstmals auf Bundesebene über eine gesamtschweizerische Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen diskutiert. Mit der Entgegennahme des Postulats und der anschliessenden Beantwortung der Anfrage 16.5031 hat der Bundesrat das Bedürfnis nach einer gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung anerkannt. Spätestens nach der parlamentarischen Beratung der Motion 16.3723 war sich auch das Parlament weitgehend einig, dass eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen anzustreben ist. Die Motion wurde im Nationalrat ohne Gegenstimme angenommen, im Ständerat jedoch schliesslich mit nur einer Stimme Unterschied knapp abgelehnt. Die Frage der privaten Sicherheitsdienste ist bis heute nicht besser geregelt worden. Das Deutschschweizer Konkordat ist definitiv gescheitert, es wurde Ende 2021 definitiv aufgelöst. Das Westschweizer Konkordat ist nur eine regionale Lösung und hat sich ebenfalls nicht durchgesetzt. Damit bleibt der kantonale Wildwuchs bestehen. Das Binnenmarktgesetz sieht zudem erschwerend vor, dass private Sicherheitsfirmen ihre Dienstleistungen in der ganzen Schweiz nach dem Recht ihres Sitzkantons anbieten können. Die Befürchtung der damaligen Motionärin Priska Seiler Graf, wonach "der Kanton mit dem niedrigsten Regulierungsniveau den Standard für die Schweiz diktiert", ist heute Realität. Mit der zunehmenden Dichte privater Sicherheitsdienste schreitet die Situation geradezu nach einer national einheitlichen Lösung. Dass der Bund gestützt auf Art. 95 Abs. 1 der Bundesverfassung über die entsprechende Kompetenz verfügt, Vorschriften über die privaten Sicherheitsdienstleistungen zu erlassen, liegt auf der Hand. Es ist nun definitiv an der Zeit, dieses Loch zu stopfen und eine schweizweite Regelung zu erlassen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3449	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. EMRK. Austritt der Schweiz		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu kündigen.

Begründung

Kontroverse Urteile der EMRK gegen die Schweiz haben schon früher für Irritation und Kopfschütteln gesorgt. So hat bereits vor 30 Jahren der damalige Urner Ständerat Hans Danioth den Austritt der Schweiz aus der EMRK verlangt. Aufgrund äusserst fragwürdiger Urteile der EMRK in den Bereichen des Asyl- und Einbürgerungswesens sowie des Privat- und Familienlebens forderten Nationalrat Luzi Stamm mit der Motion 14.4248 und die Fraktion der SVP mit der Motion 21.3397 die Kündigung der EMRK mit Wiederbeitritt unter Vorbehalt der entsprechenden Rechtsbereiche. Die am 9. April 2024 erfolgte Verurteilung der Schweiz wegen angeblicher Passivität gegen die Klimaerwärmung. Europäische Richter mischen sich in die schweizerische Klimapolitik ein und desavouieren die Stimmbürger, die am 18. Juni 2023 das CO2-Gesetz abgelehnt haben. Es ist anzunehmen, dass sich die klimapolitische Situation in den meisten Ländern der 16 zustimmenden Richter nicht besser präsentiert. Gemäss Schweizer Recht können keine Richter Volksentscheide umstossen. Mit dem gleichen Argument könnte der EGMR die Schweiz auch für die Vernachlässigung ihrer Verteidigungsbereitschaft verurteilen, weil dadurch die nationale Sicherheit gefährdet und letztlich der Tod vieler Menschen im Kriegsfall hingenommen würde.

Bis anfangs 2021 wurde die Schweiz vom EGMR 124-mal verurteilt, meistens wegen Bagatellfällen, die vielfach mit den Menschenrechten im engeren Sinne nichts zu tun haben. Natürlich haben diese Urteile in der Regel keine direkten Auswirkungen, sie beeinflussen aber die nationale Rechtsprechung und kollidieren vielfach mit demokratisch gefällten Volksentscheiden. Zudem halten sie die Bürokratie auf Trab, indem sich der Bundesrat rechtfertigen und jeweils darlegen muss, ob und wie er die zum Teil weltfremden Urteile umsetzen will. Daher wird mit der vorliegenden Motion der Austritt aus der EMRK verlangt, um der Einmischung der fremden Richter aus Strassburg in unsere bewährten direktdemokratischen Prozesse ein Ende zu setzen. Die Schweiz kann die verfassungsmässig garantierten Menschenrechte auch ohne Mitgliedschaft in der EMRK hinreichend schützen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz befasst. Er bekennt sich zur Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat und zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; 0.101). Die Gründe dafür hat er in seiner Antwort auf die Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei «EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aussetzen» dargelegt. In seiner Antwort auf die Motion 14.4248 Stamm «Kündigung der EMRK und sofortiger Wiederbeitritt mit Vorbehalt» hat er sich zudem zur Frage einer Kündigung der EMRK und eines sofortigen Wiederbeitritts mit Anbringung eines Vorbehalts geäußert. Schon früher hatte er sich in seiner Antwort auf die Interpellation 13.3237 Brunner «Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)» und in seinem Bericht «40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven» vom 19. November 2014 in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli (BBI 2015 357) gegen eine Kündigung der EMRK ausgesprochen. Der Bundesrat verweist auf diese Ausführungen, die unverändert gültig sind.

Auf internationaler Ebene hätte die Kündigung der EMRK gravierende Nachteile für die politische Glaubwürdigkeit und den Ruf der Schweiz, würde zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Europarat und zu einer aussenpolitischen Isolierung der Schweiz führen (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBI 2015 357, 404 und 410). Die Kooperation der 46 Mitgliedsstaaten des Europarates rund um die drei Pfeiler Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Aus rechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass auch bei einer Kündigung der EMRK der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen in Kraft bleiben würden, deren Inhalt mit den Garantien der EMRK weitgehend deckungsgleich ist (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 7).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: Gerichtshof) ist gemäss Artikel 32 EMRK zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der Konvention und der Protokolle betreffenden Angelegenheiten, mit denen er befasst wird. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat sich im Laufe der Jahrzehnte weiterentwickelt. Ähnlich wie bei den Grundrechten der Bundesverfassung kann sich auch der Gehalt der Garantien der EMRK mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse verändern. Der Gerichtshof trägt diesem Umstand durch eine dynamisch-evolutive Auslegung der EMRK Rechnung (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 1). Der Bundesrat anerkennt, dass die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs naturgemäss nicht in jeder Hinsicht vorhersehbar war. Er kritisiert jedoch die weite Auslegung der EMRK durch den Gerichtshof im Urteil zu den KlimaSeniorinnen. Die Rechtsprechung darf nicht zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs der EMRK führen. Der Bundesrat nimmt die Kritik an der Rechtsprechung deshalb ernst. Gleichwohl erinnert er daran, dass verschiedene Urteile, welche seinerzeit

kontrovers aufgenommen wurden, heute unbestrittenen rechtsstaatlichen Verbesserungen zum Durchbruch verholfen haben (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBl 2015 357, 408) und den Schutz der Individualrechte und Grundfreiheiten der Menschen in der Schweiz gestärkt haben (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 3./4.). Der Bundesrat hat die Kündigung der EMRK deshalb schon in der Vergangenheit wiederholt abgelehnt (siehe Antwort zur Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit Verweisen). Gegebenenfalls wird er zudem die Bedeutung der in den letzten zehn Jahren gegen die Schweiz ergangenen Urteile des Gerichtshofs im Bericht in Erfüllung des von ihm zur Annahme beantragten Postulats Cottier 24.3343 vom 15. März 2024 «50-Jahre-Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven» analysieren.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat im Übrigen nicht zu einer grossen Anzahl an Verurteilungen geführt. Von den 8721 gegen die Schweiz registrierten Beschwerden stellte der Gerichtshof oder das Ministerkomitee in 146 Fällen eine Verletzung der EMRK fest (Statistik des Bundesamts für Justiz, Stand: 01.05.2024). Dies entspricht einem Anteil von 1.65 Prozent (auf zwei Stellen gerundet) von den insgesamt 8721 gegen die Schweiz registrierten Beschwerden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3455	n	DE FR IT Mo. Tschopp. Eine Ombudsstelle für Inkassounternehmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige Ombudsstelle zu schaffen, die Beschwerden gegen Inkassounternehmen entgegennimmt und die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte informiert.

Begründung

Immer mehr Unternehmen beauftragen Inkassounternehmen mit der Abwicklung ihrer Forderungen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die in Rechnung gestellten Beträge automatisch eingefordert werden (der Anspruch wird oft nicht überprüft). Innerhalb weniger Wochen erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten immer mehr Post. Der Basisrechnungsbetrag kann sich rasch verdoppeln oder gar vervierfachen. Bedrängt und besorgt zahlen viele Konsumentinnen und Konsumenten alles, was verlangt wird, um Ruhe zu haben.

In seinem Bericht von 2017 zum Postulat Comte "Rahmenbedingungen für die Praktiken von Inkassobüros" (12.3641) weist der Bundesrat auf mehrere Probleme mit ungerechtfertigten Gebühren hin. Die zusätzlich geltend gemachten angeblichen Ansprüche werden häufig systematisch eingefordert und sind fast immer unberechtigt. Die Kosten für die Vertretung oder den Einsatz des Inkassounternehmens für das Unternehmen, das es beauftragt, dürfen der Gegenpartei nicht überbunden werden (Art. 27 Abs. 2 SchKG). Im selben Bericht kritisiert der Bundesrat den übermässigen Druck, der von mehreren Inkassounternehmen ausgeübt wird. Fast täglich gehen bei den Konsumentenschutzorganisationen Beschwerden über ungerechtfertigte Gebühren ein. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz sehr freizügig gegenüber Inkassounternehmen, die mit geringen Kosten saftige Gewinne erzielen. Es gibt auch das Problem der Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Schuldnerinnen und Schuldnern, die Inkassounternehmen bekannt sind. Die Beschaffung der Daten liegt unter Umständen ausserhalb des gesetzlichen Rahmens und verstösst möglicherweise gegen Datenschutzbestimmungen. Dies kann dazu führen, dass den Betroffenen Dienstleistungen oder Mietverträge vorenthalten werden (Motion Roduit 23.4389 "Inkassounternehmen. Für eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten").

Dennoch schlägt der Bundesrat keine Änderung vor. Einzeln betrachtet sind die Beträge nicht unbedingt sehr hoch, aber die Gerichtskostenvorschüsse und die Beratungsgebühren halten viele Konsumentinnen und Konsumenten davon ab, vor Gericht zu gehen. Es ist an der Zeit, eine unabhängige Ombudsstelle nach dem Vorbild der Ombudscom (Schlichtungsstelle Telekommunikation) zu schaffen, die Beschwerden über Inkassounternehmen entgegennimmt und die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte informiert.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, um gegen unangemessene bzw. aggressive Praktiken von Inkassounternehmen vorzugehen. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 ausführlich dargelegt (s. auch die Stellungnahmen des Bundesrates zur Mo. Flach 20.3689 «Einschüchterung und Desinformation von Schuldnern durch unseriöse Inkassounternehmen unterbinden» und zur Ip. Michaud Gigon 21.4408 «Die Selbstregulierung von Inkassounternehmen unter die Lupe nehmen»). Die geschilderten Probleme in der Praxis sind daher nicht auf dem Weg der Gesetzgebung zu lösen. Wie der Bundesrat schon verschiedentlich ausgeführt hat (vgl. zuletzt seine Stellungnahme zur Mo. Maitre 23.3554 «Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln»), sollten vielmehr die bereits bestehenden Regeln und Missbrauchsschranken in der Praxis auch durchgesetzt werden und das mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, beispielsweise auch durch Musterklagen, Pilotprozesse oder in Zukunft allenfalls vermehrt auch Verbandsklagen.

Aus Sicht des Bundesrates ist dagegen die Schaffung einer staatlich organisierten unabhängigen Ombudsstelle für eine Branche ohne entsprechende Aufsicht weder zielführend noch notwendig. Die in der Begründung der Motion erwähnte Schlichtungsstelle Telekommunikation Ombudscom agiert demgegenüber bei zivilrechtlichen Streitigkeiten in einem regulierten Markt zwischen staatlich beaufsichtigten Fernmeldedienstleistern und deren Kundinnen und Kunden. Anders ist die Ausgangslage im Inkassowesen: Diese Branche ist heute lediglich punktuell reguliert und eine umfassende Regulierung nicht verhältnismässig und damit nicht gerechtfertigt (vgl. Bericht des Bundesrates «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 sowie seine Stellungnahmen zur Ip. Michaud Gigon 21.4408 und Ip. Michaud Gigon 21.3551 «Den Praktiken von Inkassofirmen Grenzen setzen»). Daher ist es auch nicht die Aufgabe des Staates, eine Ombudsstelle zu schaffen und allenfalls direkt oder indirekt auch zu finanzieren; ohne staatliche Regulierung und Aufsicht obliegt die Selbstregulierung und auch die aussergerichtliche Streitschlichtung der Branche, die im Übrigen auch entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. Daneben stehen selbstverständlich die bereits erwähnten Mittel der zivilgerichtlichen Rechtsdurchsetzung zur Verfügung, die namentlich

mit der auf den 1. Januar 2025 in Kraft tretenden (AS 2023 491) sowie einer weiteren derzeit im Parlament diskutierten Revision der Zivilprozessordnung weiter gestärkt werden soll.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3456	n	DE FR IT Mo. Gredig. Schutzstatus S. Erwerbsanreize und Perspektiven schaffen		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Anreizsystem für die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S zu schaffen mit dem Ziel, die finanzielle Eigenständigkeit der Schutzsuchenden zu erhöhen und die Fürsorgeabhängigkeit zu verringern.

Begründung

Es ist im Interesse der Ukraine, dass die geflüchtete Bevölkerung nach Ende des Kriegs ins Land zurückkehrt und den Wiederaufbau des Landes mitträgt. Der temporäre Charakter des Schutzstatus schafft für die Betroffenen in der Schweiz aber zugleich Unsicherheit und einen Mangel an Perspektive, welche die soziale und berufliche Integration erschwert und eine erhöhte Fürsorgeabhängigkeit zur Folge hat. Dies wiederum belastet den Bundeshaushalt stark. Der Bundesrat soll ein Anreizsystem schaffen, um die Erwerbstätigkeit der Schutzsuchenden zu erhöhen. Die finanzielle Eigenständigkeit trägt dazu bei, die Situation der Schutzsuchenden in der Schweiz zu verbessern. Zudem profitieren die Schutzsuchenden auch mit Blick auf eine Rückkehr in die Ukraine von ihrer beruflichen Integration, da sie ihre mitgebrachten Kompetenzen anwenden und erweitern können. Zu prüfen ist in diesem Rahmen etwa die Einführung von Drittstaatskontingenten für Personen mit Schutzstatus S. Diese sollten in erster Linie jenen Schutzsuchenden offenstehen, welche in den ersten zwei Kriegsjahren in der Schweiz Zuflucht gefunden haben. Eine Regelung auf Basis von separaten Drittstaatenkontingenten hat sich für Staatsangehörige des Vereinten Königreichs seit 2021 bewährt und bietet sich deshalb an.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, weitere Anreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S zu schaffen. Bund und Kantone haben seit der Aktivierung des Schutzstatus S am 12. März 2022 bereits verschiedene Massnahmen getroffen, um die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern.

Der Bundesrat hat am 1. November 2023 beschlossen, dass bis Ende 2024 die Erwerbstätigenquote bei Personen mit Schutzstatus S von aktuell 24 Prozent auf 40 Prozent erhöht werden soll. Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat der Öffentlichkeit ein Bündel von Massnahmen präsentiert, mit denen diese Erhöhung auf 40% angestrebt und im Folgejahr weiter erhöht werden soll. Die Massnahmen wurden zusammen mit den Kantonen, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern sowie Vertretungen der Schutzbedürftigen erarbeitet. Davon sollen auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene profitieren. Zu den geplanten Massnahmen gehören unter anderem die Verbesserung des Zugangs zu den Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch eine engere Zusammenarbeit mit den für die Integrationsförderung zuständigen Stellen in den Kantonen.

Gleichzeitig wurde das EJPD, nebst weiteren Massnahmen, damit beauftragt zu prüfen, ob mit Anreizen bei den Ausreisefristen nach Beendigung des Schutzstatus die Erwerbsintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine weiter gesteigert werden kann.

Das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sieht eine grundsätzliche Trennung der asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren vor. Die Möglichkeit, für Personen mit Schutzstatus S einen anderen Aufenthaltsstatus resp. eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, welche nicht an den Bestand der Schutzgewährung geknüpft ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt gesetzlich stark eingeschränkt, insofern kein Bewilligungsanspruch besteht (Art. 14 Abs. 1 AsylG). Eine Zulassung im Rahmen der bestehenden Kontingente für Drittstaatsangehörige ist daher nicht ohne weiteres möglich. Die kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen können ausserdem nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfüllt sind, wie etwa eine sehr hohe berufliche Qualifikation oder besondere berufliche Kenntnisse sowie die Beachtung des Inländervorrangs (Art. 18 – 26a Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20). Voraussichtlich würde nur ein sehr kleiner Teil der Personen mit Schutzstatus S diese Voraussetzungen erfüllen.

Dementsprechend ist eine fundierte Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten und des gesetzlichen Anpassungsbedarfs notwendig, wie sie zurzeit durch die Evaluationsgruppe unter Leitung von Alt-National- und -Regierungsrat Urs Hoffmann durchgeführt wird. Die Ergebnisse werden in die Massnahmen zur weiteren Erhöhung der Erwerbsintegration einbezogen werden. Der Bundesrat erachtet daher das Anliegen der Motionärin durch die bereits ergriffenen Massnahmen und laufenden Prüfaufträge als erfüllt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3457	n	DE FR IT Mo. Gredig. Schutzstatus S. Berufliche Integration in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verstärken		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch die verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S verbessert werden kann. Im Speziellen soll untersucht werden, wie staatliche Stellen, der private Sektor und Non-Profit-Organisationen verstärkt zusammenarbeiten können, um:

1. Den Zugang zum Arbeitsmarkt für Schutzsuchende zu erleichtern.
2. Gezielte Aus- und Weiterbildungsprogramme zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die Fähigkeiten der Schutzsuchenden abgestimmt sind.

Begründung

Die Integration von Schutzsuchenden mit Status S in den Schweizer Arbeitsmarkt stellt eine wesentliche Herausforderung dar - nicht nur im Hinblick auf die finanzielle Eigenständigkeit der Schutzsuchenden, sondern auch auf die Nutzung ihres Potenzials für den Schweizer Arbeitsmarkt. Angesichts des Arbeitskräftemangels in verschiedenen Branchen können Schutzsuchende eine wertvolle Unterstützung darstellen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, der Wirtschaft und von Non-Profit-Organisationen kann den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Partnerschaftsmodelle mit der Wirtschaft ermöglichen es, Ressourcen zu bündeln, Expertise aus verschiedenen Bereichen zu nutzen und so die berufliche Integration wirkungsvoller und effizienter zu gestalten. Durch die verbesserte Koordination können administrative Hürden minimiert und die Effizienz der Integrationsbemühungen gesteigert werden. Dies unterstützt nicht nur die betroffenen Individuen, sondern stärkt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz und entlastet den Staatshaushalt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, durch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S zu stärken und somit das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschoöpfen. Bund und Kantone haben seit der Aktivierung des Schutzstatus S am 12. März 2022 verschiedene Massnahmen getroffen, um die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern. Seit dem 13. April 2022 existiert das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S), welches unter anderem Sprachförderungsmassnahmen beinhaltet und auf die berufliche Integration fokussiert ist. Im Hinblick auf eine effiziente und zielgerichtete Umsetzung sind die Kantone gehalten, sich an den Eckpunkten der Integrationsagenda Schweiz gemäss Artikel 14a der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) zu orientieren. Personen mit Schutzstatus S können zudem an den Bundesprogrammen «Integrationsvorlehre» sowie «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» teilnehmen.

Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat der Öffentlichkeit ein Bündel von Massnahmen präsentiert, um eine Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S per Ende 2024 auf 40% anzustreben, die im Folgejahr noch weiter erhöht werden soll. Die Massnahmen wurden zusammen mit den Kantonen, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern sowie Vertretungen der Schutzbedürftigen erarbeitet. Davon sollen auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene profitieren. Zu den geplanten Massnahmen gehören unter anderem die Verbesserung des Zugangs zu den Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch eine engere Zusammenarbeit mit den für die Integrationsförderung zuständigen Stellen in den Kantonen. Um die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zudem einen «Beauftragten Arbeitsmarktintegration» eingesetzt. Dieser soll aktiv zwischen den für die Betreuung der Geflüchteten zuständigen Behörden und der Wirtschaft vermitteln. Dabei sollen insbesondere national tätige Unternehmen vermehrt für die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S gewonnen werden.

Im Hinblick auf eine erfolgreiche berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S kommt auch der Kommunikation grosse Bedeutung zu. Um die Erwartungen an Personen mit Schutzstatus S sowie an weitere Akteurinnen und Akteure wie die Wirtschaft noch klarer zu adressieren, wurde am 8. Mai 2024 deshalb mit verschiedenen Instrumenten eine gezielte Kommunikation lanciert. Dabei werden auf nationaler und regionaler Ebene unterschiedliche Kommunikationskanäle eingesetzt.

Aufgrund der zahlreichen, bereits laufenden sowie geplanten Massnahmen erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als bereits erfüllt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung